

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Bericht Kammerversammlung 2008

Bericht von der diesjährigen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen (Seite 4) mit allen Ergebnissen. Die Bekanntmachungen der Beschlüsse finden Sie [im Mittelteil zum Ausheften](#).

Reform der Juristenausbildung

Die Experten der Rechtsanwaltskammer Sachsen erläuterten vor dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss des Sächsischen Landtags den Stand der Reformdiskussion. [Seite 6](#)

Tag des Sächsischen Anwalts im November 2008

Aufruf an alle Mitglieder sich als Referent/in für Fachvorträge bei den Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen an diesem Tag zur Verfügung zu stellen. [Seite 7](#)

Seminaroffensive – jetzt mit Online-Buchung

Die Seminaroffensive der RAK Sachsen geht weiter! Jetzt neu: Das „Online-Buchungssystem“. Ab sofort können Sie unsere Seminare bequem online unter www.rak-sachsen.de buchen. [Seite 31](#)

Aus dem Inhalt

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Kammerversammlung 2008	4
Anhörung im Landtag zur Juristenausbildung	6
Anrechnung der Kindererziehungszeiten	7
Tag des Sächsischen Anwalts am 21.11.2008	7
ENTWICKLUNGEN	8
BERICHTE	
„Die Zukunft der Mediation in Deutschland“	8
Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht geplant	8
Bericht über die Delegationsreise nach Israel	10
Mut – 3. literarischer Wettbewerb des Amtsgerichts Leipzig	10
MITTEILUNGEN	
Neues aus Europa	12
Zweites Expertengespräch für eine effiziente Verwaltungsgerichtsbarkeit	13
Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“	14
Zur Lage der Anwaltschaft	15
Redner-Preis des DAV für Juliane Kirchner	16
BERUFS- & GEBÜHRENRECHT	
Notwendigkeit einer Verteidigung	18
Zur (Un-) Zulässigkeit von Zulassungszusätzen auf dem Briefkopf	19
Gebührensplitter	20
56. Tagung der Gebührenreferenten am 26. April 2008 in Mainz	21
Hinweispflicht auf Mandatsbeziehungen	23
Unterlassungserklärungen	23
RECHTSPRECHUNG	
Entscheidungen des OLG Dresden	24
AUS- & WEITERBILDUNG	
Evaluierung der Reform der Juristenausbildung	26
Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung	26
Workshop „Ausbilder für Ausbilder“ 2008	26
Befragung der Absolventen 2007	27
Prüfungstermine	27
Prüfungsergebnisse	28
Ausbilden in der Zweigstelle	30
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	
Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen	31
Weitere Termine und Seminare	37
PERSONALIEN	39
BUCHBESPRECHUNGEN	43
ANZEIGEN	44
IMPRESSUM / KONTAKT	54

Im Mittelteil zum Ausheften: Bekanntmachungen der RAK Sachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 59. Deutsche Anwaltstag vom 1. bis 3. Mai 2008, ausgerichtet vom Deutschen Anwaltsverein, fand unter dem Motto „Die Anwaltschaft - auf der Seite der Freiheit“ statt. Die Freiheit als Grundvoraussetzung für den Rechtsstaat zum Hauptthema des Anwaltstages zu machen, drängt sich in Zeiten auf, in denen Grundrechte zugunsten einer vermeintlichen Erhöhung der Sicherheitslage eingeschränkt werden. Auch in Sachsen wird daran gedacht, das Polizeigesetz zu ändern, um die Erhebung von Kraftfahrzeugkennzeichen für eine verbesserte präventiv-polizeiliche Arbeit nutzen zu können. Aristoteles Satz „Wer Sicherheit der Freiheit vorzieht, ist zu Recht ein Sklave“ ist aktueller denn je: Die Konsequenzen einer Erhöhung der Sicherheit zum Preis der Freiheit bildeten das Thema der Rede der diesjährigen Preisträgerin des DAV-Rednerwettstreits. Wir geben die Rede der Preisträgerin in diesem Heft der KAMMER aktuell nicht nur als Ansporn für die Schulung anwaltlicher Rhetorik, sondern auch wegen ihres Inhaltes wieder.

Nach einem schwierigen Gesetzgebungsvorhaben wird am 1. Juli 2008 das Rechtsdienstleistungsgesetz (siehe KAMMER aktuell 04/2007, Seite 13) in Kraft treten. Das RDG ist ebenso wie das bisherige Rechtsberatungsgesetz als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Die umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis bleibt grundsätzlich der Rechtsanwaltschaft vorbehalten. Anders als das bisherige Rechtsberatungsgesetz ist das RDG jedoch auf den außergerichtlichen Bereich beschränkt. Es verwendet nur noch den Begriff der Rechtsdienstleistung und nicht mehr, wie bisher, die Begriffe Rechtsberatung, Rechtsbesorgung, Rechtsbetreuung sowie Geschäftsmäßigkeit.

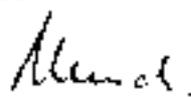
Nach § 2 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Soweit danach keine Rechtsdienstleistung vorliegt, wird das RDG nicht zur Anwendung kommen. Hier wird der Rechtsprechung die Rolle zukommen, die tatbestandlichen Vorgaben des § 2 RDG durch Kasuistik zu präzisieren. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird künftig ihr Augenmerk insbesondere auf die Praxis zu § 6 RDG legen. Nach dieser Vorschrift ist die unentgeltliche und karitative Rechtsberatung grundsätzlich freigegeben, soweit sich nicht aus anderen Gesetzen ein Verbot unentgeltlicher Tätigkeit ergibt. Unentgeltlichkeit liegt dann vor, wenn sie unabhängig von einer Gegenleistung erfolgt. Unentgeltlich bedeutet damit nicht kostenlos. Dabei ist davon auszugehen, dass eine kostenlose Rechtsberatung nicht vorliegt, soweit eine Rechtsberatung anlässlich anderer entgeltlich erbrachter Tätigkeiten erfolgt. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises sind nach RDG nur durch juristisch qualifizierte Personen oder unter Anleitung einer solchen Person zulässig. Diese Personen sind jedoch nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Dieses Unterscheidungsmerkmal ist, neben der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Aufgabe der Anwälte, ihre Mandanten vor Rechtsverlust zu schützen, ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Rechtsdienstleistern. Ich bin überzeugt, dass sich die Anwaltschaft als Anbieter unabhängiger, in erster Linie am Mandanteninteresse orientierter Rechtsdienstleistungen

auch künftig als unabhängiges Organ der Rechtspflege behaupten wird.

Ebenfalls zum 1. Juli 2008 wird das am 25. April 2008 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Kraft treten. Mit der Änderung von § 49 b Abs. 2 BRAO setzte der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 12. Dezember 2006 (NJW 2007, 979) dahingehend um, dass die Vereinbarung von Erfolgshonoraren grundsätzlich verboten bleibt, im Einzelfall jedoch zulässig ist, soweit der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Damit ist sichergestellt, dass Rechtsuchende, die weder Prozesskostenhilfe erhalten noch über die Möglichkeit verfügen, einen Rechtsstreit aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten, Zugang zum Recht erhalten. Aufgrund der zuletzt durch die vom Bundestag angenommenen Beschlüsse seines Rechtsausschusses erfolgten Klarstellungen zu den Regelungen, die eine Vereinbarung über das Erfolgshonorar enthalten muss, vereinfachten sich die Anforderungen an das Zustandekommen der Erfolgshonorarvereinbarung. So sollen in der Vergütungsvereinbarung für das Erfolgshonorar nur noch die wesentlichen Gründe aufgenommen werden, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Grundsätzlich gilt jedoch, dass ein Erfolgshonorar, soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nach wie vor ausgeschlossen bleibt. Dies stärkt sicherlich die Funktion der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege.

Mit dieser Intention änderte der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren auch die Regelungen zu Rückforderungsansprüchen des Auftraggebers bei fehlerhaften Vergütungsvereinbarungen: Hier gelten künftig die Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Rechtsanwaltskammer, Vergütungsvereinbarungen an die neue Rechtslage ab dem 1. Juli 2008 anzupassen, um Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen zu vermeiden. Am 13. September 2008 bietet die Kammer zu diesem wichtigen Thema eine Fortbildungsveranstaltung in Dresden an. Nähere Informationen auch hierzu finden Sie in dieser Ausgabe.

Ihr



Dr. Martin Abend
Präsident



Kammerversammlung 2008

An der diesjährigen Kammerversammlung am 04.04.2008 im August Horch Museum in Zwickau nahmen insgesamt 105 Kolleginnen und Kollegen teil.

Der Präsident der RAK Sachsen, Dr. Martin Abend eröffnete die Kammerversammlung und begrüßte alle Kolleginnen und Kollegen sowie die anwesenden Ehrengäste: Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz, Konrad Gatz, Präsident des Landgerichts Bautzen, Dr. Jürgen Rühmann, Präsident des Sächsischen Finanzgerichts, Klaus Fleischmann, Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen, Sven Dietrich, Bürgermeister der Stadt Zwickau, Uwe Bock,

Referent der IHK zu Leipzig, Amadeus Thomas, Vizepräsident der Notarkammer Sachsen, Enrico Bräunig, MdL und Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion sowie die Ehrenpräsidenten der RAK Sachsen, Dr. Günter Kröber und Wolfgang Schmidt.

Anschließend hielt Staatsminister Mackenroth sein Grußwort. Darin verglich er die zahlreichen Aktivitäten der RAK Sachsen anlässlich des Veranstaltungsortes mit den verschiedensten in einem „Fuhrpark“ vorhandenen Fortbewegungsmitteln und bekräftigte zum Abschluss, dass die Zusammenarbeit zwischen der RAK Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Justiz

in gewohnt guter Weise fortgesetzt werden sollte. Der Bürgermeister der Stadt Zwickau, Sven Dietrich, übermittelte sein Grußwort und die besten Wünsche für eine erfolgreiche Kammerversammlung. Dr. Abend ging in seinem Jahresbericht auf die Schwerpunkte der Vorstandsarbeit im Jahr 2007 ein.

Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Strafrecht, sprach zu den Mitgliedern zum Thema „Berufsethik – überholt oder aktuell?“

Nach Verabschiedung der Ehrengäste erstattete Dr. Munz, Schatzmeister der RAK Sachsen, den Kassenbericht auf Grundlage der Unterlagen, die unseren Mitgliedern bereits in „KAMMERaktuell“ 01/ 2008 zur Verfügung gestellt wurden. Der beauftragte Rechnungsprüfer, Rechtsanwalt Kiermeier, erstattete den Rechnungsprüferbericht, der keine Beanstandungen enthielt.

Folgende weitere Beschlüsse hat die Kammerversammlung am 04.04.2008 gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2007:

dafür:	60
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	19

2. Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters für das Jahr 2007:

dafür:	61
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	17

3. Abstimmung zum Haushaltsplan 2009

dafür:	76
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das Jahr 2009

dafür:	76
dagegen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Der Mitgliedsbeitrag im Jahr 2009 beträgt € 222.



Dr. Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, eröffnet die Kammerversammlung 2008.

5. Änderung der Entschädigungsordnung der RAK Sachsen

dafür: 43
 dagegen: 6
 Stimmenthaltungen: 6

6. Änderung der Beitragsordnung der RAK Sachsen

dafür: 70
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 2

7. Änderung der Gebührenordnung der RAK Sachsen

dafür: 71
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

8. Änderung der Geschäftsordnung (mit Wahlordnung) der RAK Sachsen

dafür: 5
 dagegen: 51
 Stimmenthaltungen: 10

Die geänderten Ordnungen finden Sie als Anlage in diesem Heft.

Die Kammerversammlung rundeten der Bericht aus der Satzungsversammlung von Rechtsanwalt Stephan Paul, Vertreter der 4. Satzungsversammlung, sowie Führungen durch das Automobilmuseum im Vorfeld der Veranstaltung ab.

*Rechtsanwältin Jana Frommhold
 Geschäftsführerin*



Staatsminister Geert Mackenroth bei seinem Grußwort



Rechnungsprüfer Kiermeier, Bürgermeister Dietrich und Prof. Dr. Dr. Ignor



Dr. Abend im Gespräch mit Generalstaatsanwalt Fleischmann und Präsident Hagenloch



Blick ins Auditorium der Kammerversammlung

Auskunft der Rechtsanwaltskammer Sachsen über die Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder (§ 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat sich in seiner Sitzung am 21.05.2008 mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen Dritten Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung von Mitgliedern gegeben werden muss, wenn der Rechtsanwalt der Auskunftserteilung ausdrücklich widersprochen hat und kein rechtskräftiger Titel oder ein Anerkenntnis des Rechtsanwalts in dieser Sache vorliegen.

Eröffnet wird diese Möglichkeit der Auskunftserteilung über den seit dem 01.06.2007 neu eingefügten § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO. Danach erteilt die Rechtsanwaltskammer Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegend schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

Über die genauen Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung, insbesondere wann ein das Auskunftsverlangen abschließendes schutzwürdiges Interesse

des betroffenen Rechtsanwalts vorliegt, ist bislang nicht entschieden. Da nach der Gesetzesbegründung des Bundesrates und der Bundesregierung zu § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO die Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherung grundsätzlich einen Eingriff in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt, vermag die bloße Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs den Anspruch eines Dritten auf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltskammer noch nicht zu begründen, zumal der Gesetzgeber einen Direktanspruch des Mandanten gegen die Versicherung auch weiterhin nicht eingeführt hat.

Der Vorstand der RAK Sachsen entschied in seiner Sitzung am 21.05.2008, die Vorschrift des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO eng auszulegen. Nach eingehender Diskussion wurden im Mehrheitsbeschluss folgende Kriterien aufgestellt, die ein Auskunftsverlangen des Dritten über die Berufshaftpflichtversicherung begründen, selbst wenn der betroffene Rechtsanwalt ausdrücklich widersprochen hat:

1. Der Schadensersatzanspruch des Anspruchstellers muss plausibel dargelegt werden.
2. Es müssen Anhaltspunkte ersichtlich sein, dass der Schadensersatzanspruch ohne die Auskunft nicht geltend gemacht oder durchgesetzt werden könnte.

Letzteres ist regelmäßig nicht der Fall, wenn der Rechtsanwalt nachweist, dass er seinen Berufshaftpflichtversicherer über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen informiert und hierzu in Absprache mit seinem Berufshaftpflichtversicherer Stellung genommen hat, es sei denn, ein Vermögensverfall des Rechtsanwalts gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 7 BRAO ist eingetreten oder steht unmittelbar bevor.

Dr. Detlef Haselbach, Vorstand, Vorsitzender der Berufsrechtsabteilung II



Anhörung im Landtag zur Juristenausbildung

Am 05.05.2008 fand vor dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss des Sächsischen Landtags eine öffentliche Expertenanhörung zur Reform der Juristenausbildung statt. Als Experten waren von der Rechtsanwaltskammer Sachsen Präsident RA Dr. Abend, Vizepräsident RA Merbecks und das Vorstandsmitglied RA von Raven, vom Anwaltverband RA Reineke, aus der Richterschaft Herr Mehmel (VG Hamburg) und Herr Schmitt (LG Dresden), von der juristischen Fakultät Heidelberg Prof. Dr. Hess, aus der Verwaltung Herr Dr. Ahden (Bonn) und von der Juristenfakultät Leipzig Prof. Dr. Degenhart geladen.

Die Experten erläuterten den derzeitigen Stand der Reformdiskussion aus ihrer Sicht. In den Vordergrund stellten sie unabhängig von der Aufteilung in

einen Bachelor- und Masterstudiengang eine Reformierung der Studieninhalte. Sie hielten eine effektive Zwischenprüfung und einen berufsqualifizierenden Abschluss vor einer Examensprüfung für erstrebenswert. Um die Gesamtausbildungszeit zu verringern und insbesondere die praktische Ausbildung zielgerichtet zu gestalten, sprachen sich die Vertreter der Rechtsanwaltskammer für eine Reduzierung von zwei auf ein Staatsexamen aus. Bei acht von neun Experten bestand Einigkeit über die Notwendigkeit von Reformen.

Sämtliche Experten lehnten eine Ausrichtung zur Spartenausbildung ebenso ab wie den völligen Wegfall von Staatsexamen. Den Vorbereitungsdienst erkannten sie als wesentliches Ausbildungsmerkmal für die reglementierten

juristischen Berufe an. Wesentlich stärker als bisher – so die überwiegende Meinung der Experten – sei das Referendariat als praktische Ausbildungszeit anzulegen und nicht mit einer weiteren Abprüfung theoretischen Wissens zu überfrachten.

Bemerkenswert war der Wunsch aus der Richterschaft, künftig verstärkt Richter mit mehrjähriger anwaltlicher Berufserfahrung in die Spruchkörper aufzunehmen.

Als weitergehende Informationen finden Sie den Vorschlag der RAK Sachsen zur grundlegenden Reform der Juristenausbildung in Kammer aktuell04/2007, S. 12 und unter www.reform-der-juristenausbildung.de das Hamburger Modell.

Tag des Sächsischen Anwalts am 21.11.2008

Am 23.11.2005 jährte sich die Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum 15. Mal. Den an diesem Tag ins Leben gerufenen „Tag des Sächsischen Anwalts“ nimmt die Rechtsanwaltskammer Sachsen seit dem zum Anlass, auf Veranstaltungen Bürgerinnen und Bürger über das Tätigkeitsfeld unserer Mitglieder zu informieren. In der Vergangenheit fanden z.B. Vorträge zu aktuellen Rechtsthemen oder Telefonforen statt. Wir möchten damit die Anwaltschaft noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken.

Die Veranstaltungen zum Tag des „Sächsischen Anwalts“ in diesem Jahr finden am Freitag, den 21. November 2008 statt. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen möchte an diesem Tag – möglichst flächendeckend im Kammerbezirk – kostenfreie Fachvorträge

für interessiertes Publikum anbieten. Dabei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir möchten Sie bitten, uns auf beiliegendem Rückfax bis zum 29.08.2008 mitzuteilen, ob Sie bereit wären, entsprechende Vorträge zu Rechtsthemen Ihrer Wahl am 21.11.2008 vor Bürgerinnen und Bürgern zu halten. Diese Vorträge sollten 30 – 40 Minuten nicht überschreiten, um danach noch Zeit für evt. Fragen interessierter Zuhörer/ innen zu haben.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird nach Auswertung Ihrer Rückmeldungen geeignete Veranstaltungsorte suchen und mit Ihnen den konkreten Veranstaltungsort und die Uhrzeit Ihres Vortrags rechtzeitig abstimmen. Über unsere Pressekontakte und Werbemöglichkeiten sorgen wir dafür, dass die Öffentlichkeit von den Veran-

staltungen am „Tag des Sächsischen Anwalts 2008“ erfährt. Die Veranstaltungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger sehr interessiert an Vorträgen von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sind. Am Veranstaltungstag selbst haben Sie die Möglichkeit, sich und Ihre Kanzlei durch Informationsstände am Veranstaltungsort zu präsentieren.

Wir freuen uns mit Ihnen gemeinsam den Tag des „Sächsischen Anwalts 2008“ zu begehen, dient er nicht zuletzt auch unserer Werbung als unabhängige und qualitätsgerechte Rechtsdienstleister.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführerin, RAIn Frommhold, unter jana.frommhold@rak-sachsen.de oder unter telefonisch unter 0351/ 318 59 28 zur Verfügung.

Anrechnung der Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Urteil des BSG vom 31.01.2008, Az.: B 13 R 64/06 R

Mit seiner Entscheidung vom 31.01.2008 hat das BSG eine frühere Entscheidung aus dem Jahr 2005 bestätigt, nach der die gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke anrechnen muss, wenn das Versorgungswerk nicht über eine vergleichbare Leistung verfügt. Da die Versorgungswerke, anders als die gesetzliche Rentenversicherung, für diese Leistungsart vom Bund keine entsprechenden Beitragsmittel erhalten, können sie Kindererziehungszeiten vergleichbar wie die gesetzliche Rentenversicherung auch nicht in ihrem Leistungsrecht vorgehen.

Das BSG hält in seiner Entscheidung eine verfassungskonforme Auslegung der

Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI für geboten, mit der Folge, dass auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet erhalten können.

Auch nach dieser Rechtsprechung besteht jedoch das Problem, dass diejenigen, die nur ein Kind erzogen haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über Vorversicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung verfügen, keine Leistungen erhalten, da sie die in der Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit nicht erfüllen können.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV), die die Versorgungswerke vertritt, empfiehlt gleichwohl allen Mitgliedern

der berufsständischen Versorgungswerke, die derzeit Kinder erziehen oder in der Vergangenheit erzogen haben, jetzt die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen.

Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung – Bund (PSF, 10704 Berlin) gestellt werden. Dem Antrag sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunde der Kinder beigefügt werden.

Die vollständige Entscheidung des BSG vom 31.01.2008 finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de

(Quelle: BRAK)

Bundesrechtsanwaltskammer beschließt Ombudsmann

Am 28.02.2008 sprachen sich in Berlin die Präsidenten aller regionalen Anwaltskammern einstimmig für die Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer aus. In Ergänzung der bereits bei den regionalen Kammern bestehenden Schlichtungsmöglichkeiten gem. § 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO soll der „Ombudsmann“ in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln.

Die BRAK hat die hierfür erforderlichen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung an das Bundesjustizministerium herangetragen. Im einzelnen wurde angeregt:

1. Änderung des § 56 BRAO:

„Beantragt der Auftraggeber eines Rechtsanwalts die Durchführung eines in diesem Gesetz vorgesehenen Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahrens, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, an diesem Verfahren teilzunehmen.“

2. Einführung eines neuen § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO:

*„Der Kammer obliegt insbesondere,
7. eine Stelle zur Vermittlung oder Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und ihren Auftraggebern einzurichten und hierfür eine Verfahrensordnung zu verabschieden.“*

Aus aktuellen Presseberichten geht hervor, dass Frau Bundesjustizministerin Zypries grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorhaben geäußert hat.

Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht geplant

Das BMJ hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht vorgelegt. Durch den Entwurf soll die aktuelle Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz, BT-Drucks. 16/ 6308) ergänzt werden.

Bislang verweist die BRAO für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf, auf das FGG. Künftig sollen für diese Verwaltungsverfahren nicht die Vorschriften des neuen, an die Stelle des FGG tretenden FamFG gelten, sondern die des VwVfG des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die VwGO.

Ergänzend soll die BRAO um obsoletere Normen bereinigt und in BRAO, EuRAG und BNotO ausstehende Anpassungen an das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007 (BGBl. 2007 I, S. 358 ff.) vorgenommen werden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird zu dem Gesetzesvorhaben gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer Stellung nehmen.

Die vollständige Stellungnahme können Sie in Kürze auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de abrufen.

BERICHTE 02/2008

„Die Zukunft der Mediation in Deutschland“

Am 15./16.02.2008 fand an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena eine Tagung zu dem obigen Thema statt. Veranstalter waren die Friedrich-Schiller-Universität - Juristische Fakultät - Prof. Dr. Hannes Unberath, das Justizministerium des Freistaates Thüringen sowie die D.A.S. Deutscher Automobilschutz Allgemeine Rechtsschutzversicherung AG. Die Tagung stieß deutschlandweit auf überaus großes Interesse. Anwesend waren über 400 Teilnehmer, insbesondere aus der Anwaltschaft, der Richterschaft, verschiedenen Justizministerien, Rechtsschutzversicherungen und sonstige Rechtsdienstleister wie z. B. Handwerkskammern etc. Allein von zehn Ober-

landesgerichten aus Deutschland waren Richterinnen und Richter anwesend.

Die Mediation ist immer weiter auf dem Vormarsch. Allerdings gibt es in Deutschland mehr Mediatoren als Mediationsfälle. Es bestehen nach wie vor erhebliche Wissensdefizite über die Mediation und Akzeptanzhindernisse. Zahlreiche Studien belegen, dass die konsensuale Konfliktlösung im Rahmen einer Mediation gegenüber Streitentscheidungen in kontradiktorischen gerichtlichen Verfahren zu bevorzugen ist. Dies gilt insbesondere für komplexe Verfahren und zwar durch Verkürzung der Verfahrensdauer, Kostensenkung

sowie durch eine Herbeiführung einer besseren Akzeptanz der gefundenen Lösungen bei den Beteiligten.

Neue Impulse für eine effiziente Streitvermeidung könnten in naher Zukunft durch den europäischen und den deutschen Gesetzgeber erwartet werden. Herr Klaus Meyer-Cabri van Amelrode, M.P.A. (Harvard), Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz, stellte den Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vor. Möglicherweise wird diese Richtlinie nach ca. 8-jähriger Verhandlungsdauer im Juni

2008 in Kraft treten. Die Mitgliedsstaaten haben dann binnen 36 Monaten die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird. Allerdings soll die Richtlinie nur bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen gelten. Dänemark wird sich nicht beteiligen. Hervorzuheben ist an dieser geplanten Richtlinie, dass erstmals die Begrifflichkeiten Mediation und Mediator gesetzlich definiert werden. Die gesetzliche Definition in § 124 Telekommunikationsgesetz trifft das Wesen der Mediation nicht. Artikel 4 der Richtlinie gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten zu sorgen und die Aus- und Fortbildung von Mediatoren sicherzustellen. Artikel 5 regelt eine obligatorische Mediation auf Grund einer Aufforderung des Gerichtes, das mit der Klage befasst wird, bzw. eine Aufforderung an die Parteien, an einer Informationsveranstaltung über die Nutzung der Mediation teilzunehmen. Neben Regelungen zur Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung enthält die Richtlinie auch Regelungen zur Vertraulichkeit der Mediatoren und zu den Auswirkungen der Mediation auf Verjährungsfristen. Darüber hinaus werden die Mitgliedsstaaten angehalten, die breite Öffentlichkeit über Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, und die Kontaktaufnahme mit den Vorgenannten zu informieren.

Es ist nach einer positiven Evaluation entsprechender Modellversuche mit einem flächendeckenden Einsatz „gerichtsnahe“ Mediation zu rechnen. Staatssekretär im niedersächsischen Justizministerium Dr. Jürgen Oehlerking stellte ein niedersächsisches Gesetzgebungsvorhaben vor, das auf Grund des Endes der letzten niedersächsischen Legislaturperiode im Dezember 2007 noch nicht zum Abschluss gebracht wer-

den konnte. In Niedersachsen wird aber dieses Projekt weiterverfolgt. Er wies darauf hin, dass die Mediation gemäß § 5 a Deutsches Richterrecht zu den Schlüsselqualifikationen einer Richterin bzw. eines Richters gehören. Auch § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie § 2 III Rechtsdienstleistungsgesetz befassen sich mit der Mediation. Geregelt werden soll nicht das Verfahren an sich, sondern der rechtliche Rahmen, bspw. durch Fixierung der Kernbereiche der Tätigkeit (Kunstregeln), der Rahmenpflichten, bspw. Verschwiegenheit, Unabhängigkeit, Unbefangenheit, Dokumentation und Haftpflicht. Im Prozessrecht soll die Mediation flankiert werden von Zeugnisverweigerungsrechten und Schweigepflichten der Mediatorinnen und Mediatoren, Beweisverwertungsverbot usw. Die spezifischen Regeln für die Gerichtsmediation hat er vorgestellt, hierbei insbesondere die Figur des Güterichters in § 278 ZPO.

Dr. Ewald Filler, Ministerialrat aus Wien, berichtete über die Erfahrungen mit dem österreichischen Zivilrechtsmediationsgesetz und Prof. Dr. Reinhard Greger von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen berichtete über Mediation und Justiz.

Im Rahmen von drei Foren, Allgemeines Zivilrecht, Wirtschaftsrecht und Familienrecht wurden Anwendungsfälle in den vorgenannten Bereichen ausgelotet. Ich habe am Forum 2 - Wirtschaftsrecht - teilgenommen. Rechtsanwalt Dr. Christian Duve, M.P.A. (Harvard), aus der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Frankfurt a. M. wies dabei auf einen aktuellen europarechtlichen Zielkonflikt hin, in dem einerseits die Mediationsrichtlinien zum Abschluss kommen sollen und auf der anderen Seite die Durchführung gerichtlicher Verfahren, bspw. die Zulassung von Sammelklagen im Verbraucherbereich, angestrebt werden. Rechtsanwalt Dr. Hans-Uwe Neuenhahn, Leiter des Arbeitskreises „Außergerichtliche Konfliktlösungen“ der RAK München, wies auf die ungenauen Begriffsbestimmungen im Bereich der Wirtschaftsmediation hin, bspw. dass innerbetriebliche Konfliktlösungen, die eher dem Arbeitsrecht zuzuschreiben sind, und Konflikte zwischen Betrieben bzw. Unternehmen undifferenziert beide dem Bereich der Wirtschaftsmediation zugerechnet werden, obwohl eine ausreichende Qualifizierung gleich-

zeitig in beiden Bereichen wohl keinem Mediator gelingen dürfte. Interessant war ein Projekt der stellvertretenden Geschäftsführerin der Handelskammer Hamburg, Frau Petra Sandvoß, die darüber berichtete, dass seit einigen Jahren in Hamburg in Zusammenarbeit mit ca. 91 Mediatoren, davon ca. 51 aus dem Anwaltsbereich, erfolgreich Mediationen durchgeführt werden.

In einer abschließenden Podiumsdiskussion wurden Akzeptanzhindernisse und Zukunftsperspektiven erörtert.

Auch wenn die Mediationsverfahren wissenschaftlich sehr gut hinterlegt sind, bei komplexen Verfahren insbesondere zur Abkürzung der Verfahrensdauer und zur Minimierung der Kosten führen und so auch eine breitere Akzeptanz der gefundenen Lösungen erzielt wird, bedarf es meiner Einschätzung nach gesetzlicher Rahmenbedingungen. Die europarechtliche Richtlinie, wenn auch nur für den Bereich der grenzüberschreitenden Streitigkeiten, hat grundlegende Regelungsinhalte wie Qualifizierung der Mediatoren durch Aus- und Fortbildung, Verschwiegenheit, berufsrechtliche Vorgaben, bspw. Dokumentation und Haftpflichtversicherung, herausgearbeitet. Darüber hinaus muss natürlich auch die Möglichkeit einer Mediation, und zwar nicht nur im gerichtlichen, sondern auch im außergerichtlichen Bereich besser publiziert werden und für die potentiellen Interessenten transparenter sein. Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, nämlich der Kosten. Dieses Problem haben verschiedene Rechtsschutzversicherungen, bspw. der D.A.S., bereits aufgegriffen, indem auch Mediationen im außergerichtlichen Bereich übernommen werden können. Ein weiterer Aspekt, der zu einer besseren Akzeptanz führen könnte, wäre möglicherweise die Aufnahme der Mediation in die außergerichtliche Beratungshilfe.

Heike Bruns, Vorstand, Vorsitzende der Berufsrechtsabteilung III



Mut – 3. literarischer Wettbewerb des Amtsgerichts Leipzig

Ich bekenne, es war eher Miss-Mut, den ich in mir trug, als ich mich weg von meiner Arbeit auf den Weg ins Amtsgericht machte. Der Termin: Eine Preisverleihung in Sachen literarischer Wettbewerb. Geladen: auch die Rechts-

anwaltskammer, die ich repräsentieren sollte.

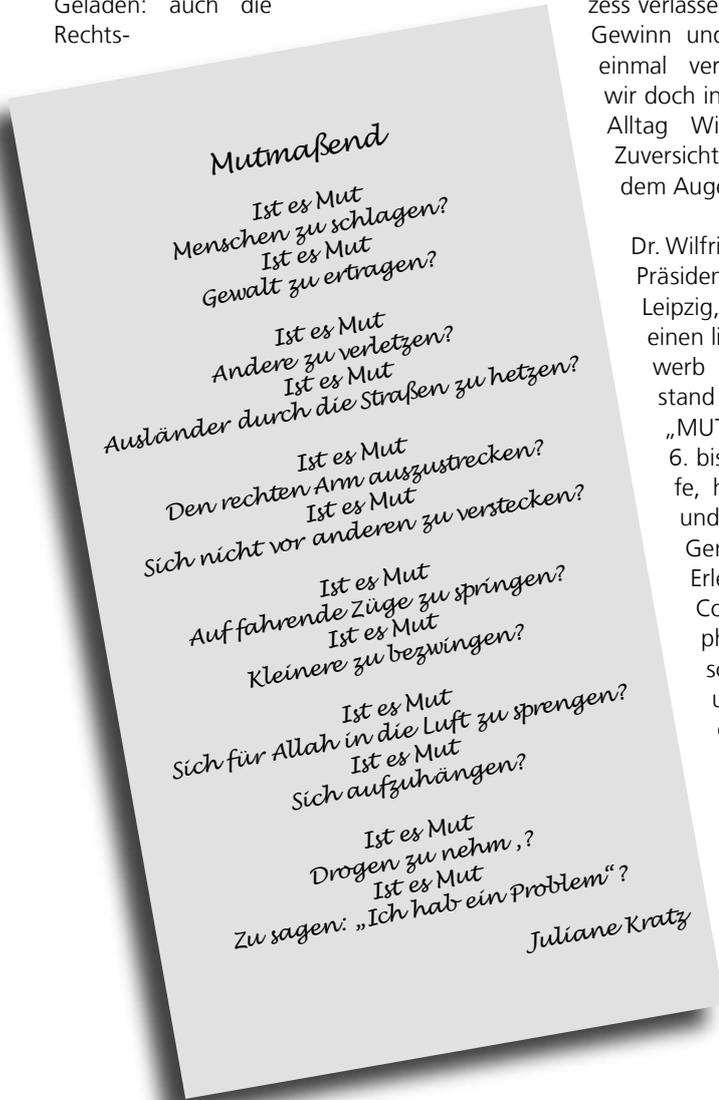
2 Stunden später habe ich das Gericht wie nach einem gewonnenen Prozess verlassen: Es war ein echter Gewinn und hatte mir wieder einmal verdeutlicht, wie oft wir doch in unserem stressigen Alltag Wichtiges, Mut und Zuversicht Vermittelndes aus dem Auge verlieren.

tiefgründig und lebensbejahend, waren die Beiträge. KAMMER aktuell druckt den Beitrag einer Preisträgerin ab.

Bei mir auf dem Nachttisch liegt die kleine Broschüre des Amtsgerichts mit den preisgekrönten Beiträgen. Ich lasse mich immer wieder von der Phantasie darin anstecken. Bei Interesse sollten Sie beim Amtsgericht nach dieser Broschüre fragen.

„Zivilgesellschaft ist gebündelte Zivilcourage. Wir brauchen diese Zivilcourage, denn in unserem Rechtsstaat ist kein Platz für Extremismus und Gewalt. Zivilcourage kann jeder lernen. Und sie fängt schon im Kleinen an, also nicht erst, wenn Menschen bedroht oder geschlagen werden. Mut ist bereits dann gefordert, wenn Vorurteile verbreitet oder Mitmenschen ungerecht behandelt werden.“ schreibt der Sächsische Staatsminister der Justiz, Dr. Geert Mackenroth, in dem Vorwort. Mannigfaltige Zivilcourage konnte gefunden werden. Es bleibt zu hoffen, dass der „Spiegel-Preis“ weiter verliehen wird, obwohl Dr. Spiegel das Amtsgericht verlassen und sich dem Rechnungshof zugewandt hat.

Dr. Wilfried Spiegel, bis April Präsident des Amtsgerichts Leipzig, hat vor 3 Jahren einen literarischen Wettbewerb ausgerufen, zuletzt stand er unter dem Thema „MUT“. Schüler, von der 6. bis zur 12. Klassenstufe, hatten sich beteiligt und in verschiedenen Genres (Sachtexte, Erlebnis Erzählungen, Comics, Rollenspiele, phantastischen Geschichten, Videoclips und – ganz besonders – Gedichte) Beiträge geliefert. Die Jury musste ersichtlich selbst Mut aufbringen, denn einfach kann die Entscheidung für Preisträger nicht gewesen sein, so originell und kreativ, vor allem aber



Bericht über die Delegationsreise nach Israel vom 30.04. – 04.05.2008 in Ausfüllung des Deutsch-Israelischen Freundschaftsvertrages

Im Jahr 2006 wurde zwischen der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer und der Israelischen Bar Association ein Freundschaftsvertrag zur Verbesserung der damals bereits bestehenden wirtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen geschlossen. Darin wurden regelmäßige wechselseitige Besuche vereinbart.

Dieses Jahr war es soweit, das Präsidium der BRAK hatte in einer intensiven Diskussion beschlossen, dass die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder aller Rechtsanwaltskammern Teilnehmer dieser Delegation sein sollten. Und somit brachen wir „Youngster“ aus neun verschiedenen Bundesländern auf, um

diesen Freundschaftsvertrag mit Leben zu erfüllen.

Parallel gesammelt auf den Flughäfen Wien und Frankfurt trafen wir uns auf dem Flughafen Ben-Gurion in Tel Aviv. Die bis dato bestehenden Unsicherheiten wie Sicherheitsbedenken für die Dauer des Aufenthaltes in Israel und vor

allem die Frage, ob man sich mit den bis dahin unbekanntenen Kollegen verstehen würde, verflüchtigten sich sehr schnell. Der Empfang der israelischen Kollegen Joel Levi und Michael Kempinski am Flughafen war so herzlich, dass man sich dieser Herzlichkeit einfach anschloss. Sie haben die Sicherheitskontrollen in Zusammenarbeit mit den Behörden sehr stark verkürzen können. Dieses steigerte die Laune ungemein, so dass auch gleich die ersten förmlichen Anredeformen fielen und alle „jungen“ Delegationsmitglieder sich entschlossen, dass das „Du“ angebrachter sei. Den uns von der BRAK mitgegebenen „Köpfen“ des Freundschaftsvertrages brachten wir weiterhin – den immer freundschaftlicheren – Respekt entgegen, den diese sich durch ihre langjährige Arbeit um u.a. die deutsch-israelischen Beziehungen verdient haben. Diese Verbundenheit unter den mehr oder minder gleichaltrigen Teilnehmern sollte sich die Reise über verdichten und half bei der Bewältigung der nachstehenden Erlebnisse. Sie sind geprägt von dem Stolz der Israelis auf ihr Land, auf die bereits geschaffenen wirtschaftlichen Erfolge und dem Willen, uns ihr Volk und dessen Eigenheiten nahe zu bringen.

So vereint, brachen wir nach Eintreffen aller nach Jerusalem auf. Nach einem kurzen (das sollte sich über die Dauer des Aufenthaltes nicht ändern) Zwischenstopp im Hotel durften wir an der Remembrance Day Ceremony in Yad VaShem teilnehmen. In dieser äußerst bewegenden Zeremonie wird alljährlich der Vernichtung der 6 Millionen Juden durch die Nationalsozialisten im Dritten Reich gedacht. Besonders beeindruckend ist, dass bei allen Gedenkfeiern zum einen jeweils sechs Überlebende jeweils eine Kerze (für eine Million) für die Opfer entzünden und die eigene Geschichte erzählen. Und zum anderen die große Anzahl junger Menschen, die an der Begehung dieses Gedenktages aktiv teilnehmen.

Die sich an die Feier anschließende Busfahrt durch Jerusalem beschränkte sich wegen der Sicherheitsbedenken leider nur auf von der Altstadt entferntere Stadtteile, gestaltete sich durch die lebhaften und authentischen Kommentare des jungen Kollegen Guggenheim doch zu einer sehr persönlichen und damit interessanten Besichtigung. Auch diese Busfahrt stand damit unter dem Motto

des von dem israelischen Kollegen Joel Levi verkündeten Wunsch, dass dieser Besuch nur der Anfang ist und jedes Delegationsmitglied selber Israel weitere Male besuchen will und – soll!

Am Donnerstag ging es vormittags zur zentralen Gedenkfeier in die Knesset – sämtliche führende Politiker gedachten jeder durch Namensverlesung der in seiner Familie durch die Nazis ermordeten Familienmitglieder. Es wurde keine politische Botschaft verkündet, sondern der Opfer des Holocaustes gedacht, diese Botschaft ist eindringlicher als jede politische Rede. Und auch für uns deutsche Teilnehmer brachte diese „Every Person has a name“-Ceremony die so notwendige Verbindung aus Geschichtswissen, eigenen familiären Berichten und mit dem damals verfolgten jüdischen Volk.

Noch tief betroffen besichtigten wir im Anschluss daran den Supreme Court. Dieser 1992 fertig gestellte Bau in direkter Nachbarschaft zur Knesset ist von der Rothschild-Stiftung errichtet worden und nach Fertigstellung an den israelischen Staat übereignet worden und aufgrund seiner Größe und modernen Architektur ein beeindruckendes Gebäude. Auffallend ist jedoch die gewollte architektonische Einbeziehung der benachbarten Knesset und obersten Regierungsministerien.

Nach einer einstündigen Unterhaltung mit dem ehemaligen Präsidenten des Supreme Court, Dr. Yoram Danziger, über die umfangreichen Aufgaben eines Richters am obersten Gerichtshofes ging es wieder nach Yad VaShem. Dort besichtigten wir – leider in unangemessen kurzer Zeit – das dortige Holocaust Museum mit anschließender Kranzniederlegung.

Und weiter ging es ...

zur Abendveranstaltung in der Jerusalem Bar Association. Dort – leider fehlten auch hier etliche jungen Kollegen – fand ein persönlicher Austausch zwischen den Anwälten beider Länder statt. Die israelischen Kollegen waren dabei so freundlich, auf deutsch mit uns zu kommunizieren, alle sprachen oder verstanden deutsch, so dass in vielen kleinen Grüppchen ein reger Austausch zunächst verbaler Form und im Anschluss in tatsächlicher Form von Überreichen von Visitenkarten stattfand. Dieser Abend hat die Welt für uns alle ein Stück

kleiner gemacht, da die geknüpften Kontakte wahrhaftige Ausgestaltung des geschlossenen Freundschaftsvertrages sind.

Am nächsten Tag wurden wir mit gepackten Koffern um 8.30 Uhr in die Wüste geschickt... Wir besuchten das Jacob Blaustein Institut, an dem unterstützt mit deutschen Mitteln Wüstenforschung betrieben wird. Es besteht große Dankbarkeit seitens der Israelis über die deutsche Beteiligung, nicht nur die der Regierung, sondern auch führender Wirtschaftsunternehmen, die auch einen regen Studentenaustausch ermöglicht. Anschließend stand der Kibbuz Sede Boker auf dem Programm, in dem auch Ben Gurion nach seiner Amtszeit als erster israelischer Präsident aktiv mitgearbeitet hat, sowie dessen Grabstätte, die mitten in der Wüste liegt. Der Nationalpark Advat (eine Stadt aus dem 4. Jahrhundert vor Christus als Station der Gewürzstraße) wurde besichtigt, und es löste Erstaunen aus, wie damals in der kargen Wüstenwelt Wasser in riesigen Zisternen gesammelt und unter Ausnutzung aller marktwirtschaftlichen Theorien verkauft wurde.

Die Wüste selber fasziniert durch ihre Weite und Stille. Es verwundert nicht, dass die Wüste meditative Einladung, aber auch höchste Herausforderung an einen Menschen alleine stellen kann. Die weiteren Bemühungen der Israelis und Araber, der Wüste urbar zu machen, ringt einem die höchste Anerkennung ab.

Und weiter ging es...

nach Tel Aviv. Ein kurzes Einchecken und Frischmachen im Hotel war uns vergönnt, ehe uns der deutsche Botschafter, Dr. Dr. hc Kindermann zum Empfang in die Deutsche Botschaft bat. Auch dort war ein reger Austausch zwischen den anwesenden Rechtsanwälten beider Nationen möglich und wurde entsprechend genutzt. Am darauffolgenden Samstag, Shabbat, startete die Stadtbesichtigung von Tel Aviv und Jaffa dankenswerter Weise erst um 11.00 Uhr und am späten Nachmittag waren auch noch zwei Stunden am Strand möglich. Die Abendveranstaltung fand, typisch israelisch, in einem großen Club statt. Nach anfänglichen, der deutschen Mentalität entsprechenden Schwierigkeiten feierten wir mit, so dass dieser Abend

unvergesslich bleibt. Bei der abschließenden Konferenz am Sonntag offenbarten sich in den Schilderungen der Einzelnen die durch diesen Besuch aufgeworfenen Emotionen. Aber es wurde nicht nur die notwendige Rückschau in die deutsche Vergangenheit getroffen, sondern auch dank des Kollegen Dan Assan der Bogen in die Gegenwart geschlagen. Im Angesicht der auch heute noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen und Völkermorde wird deutlich, dass die Stimme gerade auch der Juristen eines jeden Landes laut und deutlich bei dem kleinsten Anzeichen eines solchen Verbrechens erhoben werden muss. Es besteht Einigkeit zwischen allen Teilnehmern, dass wir eine große Verantwortung haben in Ansehung der vergangenen Verbrechen, um solche in der Zukunft, beginnend vielleicht in unserer Tätigkeit als Rechtsanwälte und darüber hinaus im privaten Bereich, zu verhindern.

Nach allem in der kurzen Zeit Erlebtem kann ich Folgendes für meine Person feststellen. Der berufliche und persönliche Alltag hatte einen zu schnell wieder im Griff. Beim Schreiben war es einfach, das offizielle Programm wiederzugeben. Nicht einfach ist es, die ganz persönli-

chen Empfindungen zu schildern. Diese entgegengebrachte besondere Herzlichkeit – Freundlichkeit ist als Beschreibung nicht ausreichend – machte diese Reise zu einem unvergesslichen Erlebnis. Und überträgt uns allen die besondere Verantwortung, die Verbrechen der Nazi-Diktatur als – zeitlich vergangenes und unabänderliches – Geschehen zu akzeptieren, aber den Holocaust nicht zu verschweigen, sondern in dem Wissen der zukünftigen Generationen zu bewahren. Der zwischen den Rechtsanwaltskammern geschlossene Freundschaftsvertrag bietet für jeden die Möglichkeit, persönliche Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Darüber hinaus ist aus der beruflichen Verantwortung eines jeden Rechtsanwaltes, israelisch oder deutsch, die Zusammenarbeit auch in streitbaren Bereichen möglich und vor allem als Notwendigkeit von allen Seiten erkannt worden.

Ich bin dankbar, dass ich an dieser Reise teilnehmen durfte und hoffe, an dieser ersten Delegationsreise eine gute Botschafterin für die BRAK, die deutschen Rechtsanwälte und auch für das deutsche Volk gewesen zu sein.

Mein Dank gilt dem Organisationsteam der BRAK und der Israel Bar Association, Dr. Wolfgang Eichele und Adva Lev. Wir werden ihre unerschütterlich gute Laune in bester Erinnerung behalten. Weiterhin den israelischen Kollegen, beispielhaft seien nur genannt Joel Levi, Michael Kempinski und Ytzhak Salomon, die sich so fürsorglich um uns und unsere Fragen sowie jedmögliche Verkürzung der Sicherheitskontrollen gekümmert haben und sich über jedes neue Mitglied in der deutsch-israelischen Juristenvereinigung e.V. freuen. Nicht zuletzt tragen die gewonnenen Kontakte dazu bei, die Eindrücke in einzelnen Gesprächen weiter zu tragen und uns als verantwortungsbewusste nächste Generation weiterhin zu engagieren, nach Willen unseres sehr geschätzten Delegationsleiters Kollegen Schäfer, gerne auch in den berufsständischen Verbänden...

*Uta Modschiedler,
Vorstand*



MITTEILUNGEN 02/2008

Neues aus Europa

Verabschiedung der Verbraucherkreditrichtlinie

Die Verbraucherkreditrichtlinie ist nach fast sechsjährigem Legislativverfahren am 7. April 2008 vom Rat verabschiedet worden. Sie soll eine größere Transparenz und Effizienz des Marktes für Kredite zwischen 200 und 75.000 € schaffen und die Rechtssicherheit beim Abschluss grenzüberschreitender Kreditverträge für Verbraucher verbessern.

Durch die Richtlinie werden die Bestimmungen zur Werbung und von bestimmten Standardinformationen bei Verbrauchercreditverträgen in den Mitgliedstaaten harmonisiert. Der mit einem Zinssatz werbende Kreditgeber wird künftig zusätzliche Angaben zu

den Kreditbedingungen machen müssen. Außerdem bestehen umfangreiche Informationspflichten über die Vertragskonditionen. Schon vor Abschluss eines Vertrags müssen dem Verbraucher mittels eines EU-weit einheitlichen Formulars detaillierte Informationen u.a. über Bedingungen, Kosten und die Verpflichtungen, die durch den Vertrag entstehen, erteilt werden. Dies soll auch der Vergleichbarkeit der Kreditbedingungen dienen. Bei Vertragsabschluss müssen sämtliche Informationen in den Vertrag aufgenommen werden. Es besteht ein 14-tägiges Recht auf Widerruf des Vertrags, das ohne Angabe von Gründen beansprucht werden kann und keine Vertragsstrafe nach sich zieht. Bei der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits kann der Kreditgeber eine - der Höhe

nach begrenzte - Entschädigung verlangen. Nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst sind u.a. Kreditverträge, die Grundpfandrechte sichern oder dem Erwerb von Immobilien dienen.

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ist die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Anspruch des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners auf Witwenrente aus einem berufsständischen Versorgungssystem

Mit Urteil in der Rechtssache Tadao Maruko ./. Versorgungsanstalt deutscher Bühnen vom 1. April 2008 hat der EuGH

entschieden, dass ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner einen Anspruch auf eine Witwenrente aus einem berufsständischen Versorgungssystem haben kann. Die Weigerung, Lebenspartnern die Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, stelle eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar, falls sich überlebende Ehegatten und überlebende Lebenspartner in Bezug auf diese Versorgung in einer vergleichbaren Situation befänden. Das nationale Gericht habe demnach zu prüfen, ob sich der überlebende Lebenspartner in einer derartigen Situation befände. Folglich wird ein solcher Anspruch bei Vorliegen seiner Voraussetzungen wohl auch gegen das anwaltliche Versorgungswerk des jeweiligen Landes einklagbar sein.

Ratifizierung des Vertrags von Lissabon

Die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon, der 2009 in Kraft treten soll, schreitet voran. Mittlerweile wurde der Vertrag von Rumänien, Malta, Ungarn und Slowenien ratifiziert. Die Annahme des Vertrags durch die französische Nationalversammlung mit großer Mehrheit am 7. Februar 2008 wird nach der Ablehnung des Verfassungsvertrags 2005

durch Volksabstimmung in Frankreich als „starkes Zeichen“ für Frankreichs Zustimmung zur Reform der EU-Institutionen gewertet. Irland ist der einzige EU-Mitgliedsstaat, in dem ein Referendum gesetzlich vorgeschrieben ist.

Mediationsrichtlinien verabschiedet

Mit der Annahme des Gemeinsamen Standpunktes durch das EP am 23. April 2008 ist die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen verabschiedet. Der Kommissionsvorschlag lag bereits im Oktober 2004 vor.

Durch die Richtlinie soll die Beilegung von Streitigkeiten durch Mediation attraktiver gestaltet und dem EU-Bürger so der Zugang zum Recht erleichtert werden.

Nach der Richtlinie kann das Gericht die Parteien in grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen auffordern, freiwillig die Mediation in Anspruch zu nehmen. Die Mediation ist vertraulich: Die Richtlinie stellt klar, dass die am Mediationsverfahren Beteiligten nicht zur Offenlegung diesbezüglicher Informationen verpflichtet werden kön-

nen. Strengere nationale Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Auch die BRAK hatte sich dafür eingesetzt, dass bei der Förderung der Mediation auf Gemeinschaftsebene bestehende Schweigepflichten und -pflichten von Mediatoren und Rechtsanwälten bestehen bleiben.

Bereits die Aufnahme der Mediationsverhandlungen hätte eine Verjährungshemmung zur Folge, so dass beim Scheitern der Mediation die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleibt. Hat die Mediation Erfolg, ist das schriftlich festgehaltene Ergebnis vollstreckbar und wird wie ein Urteil behandelt.

Zur Sicherung der Qualität der Mediation empfiehlt die Richtlinie die Beachtung des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren und die Grundsätze zur Verbraucherstreitigkeiten. Zudem sollen die Mitgliederstaaten die Aus- und Fortbildung von Mediatoren fördern.

Die Mitgliederstaaten sind innerhalb von drei Jahren zur Umsetzung der Richtlinien verpflichtet. Es steht den Mitgliederstaaten frei, die Bestimmungen auch auf innerstaatliche Verfahren anzuwenden.

(Quelle BRAK)

Der „Verein für Fachanwälte für Verwaltungsrecht im Verwaltungsgerichtsbezirk Dresden“ informiert:

Zweites Expertengespräch für eine effiziente Verwaltungsgerichtsbarkeit

Am 07.03.2008 fand am Verwaltungsgericht Dresden bereits zum zweiten Male eine gemeinsame Veranstaltung des „Bundes der sächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter“ und des „Vereins der Fachanwälte für Verwaltungsrecht im Verwaltungsgerichtsbezirk Dresden“ statt. Angesichts des einvernehmlichen Miteinanders empfiehlt sich diese Initiative zur Fortsetzung und zur Nachahmung in anderen Verwaltungsgerichtsbezirken. Verwaltungsrichter und Fachanwälte diskutierten Themen, die in der täglichen Praxis beide Seiten berühren:

1. Vorgezogener Erörterungstermin
Zunächst wurden Möglichkeiten zur Verkürzung der Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten besprochen. Die Fachanwälte favorisieren einen vorgezogenen Erörterungstermin als frühen ersten Termin. Dadurch könnte eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren rasch beendet werden. Im weiteren Verfahren würde sich der Prozessstoff erheblich verschlanken.

Man kam überein, dass ein solcher Erörterungstermin grundsätzlich geeignet ist, die in ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Das gelte vor allem für Sachverhalte, in denen ein Vergleichschluss nahe liegt und durch das Gericht gefördert werden kann. Divergierender Auffassung blieb man aber hinsichtlich erkennbar klarer und einfach gelagerter Fälle. Hier blieben die Verwaltungsricht-

ter skeptisch und verwiesen auf Erfahrungen in der Vergangenheit. Es wurde abgestimmt, dass nunmehr gemeinsame Kriterien entwickelt werden sollen, wann ein vorgezogener Erörterungstermin sinnvoll ist.

Die Fachanwälte wurden gebeten, in ihren Schriftsätzen anzugeben, ob sie einen konkreten Sachverhalt als für einen vorgezogenen Erörterungstermin geeignet halten. Diese Bitte geben die Fachanwälte gern an alle anderen Kollegen weiter.

2. Veröffentlichungen im Internet
Die Fachanwälte ersuchten die Verwaltungsrichter erneut, gerichtliche Entscheidungen auf einer eigenen Homepage des Verwaltungsgerichts öffentlich zugänglich zu machen. Sie wiesen darauf hin, dass viele Gerichte, u. a.

der Bundesgerichtshof, das Oberlandesgericht Dresden und seit kurzem auch das Sächsische Obergericht ihre Entscheidungen bereits auf diesem Wege veröffentlichen. Die Verwaltungsrichter zeigten Verständnis für diesen Wunsch. Eine solche Veröffentlichungspraxis würde schließlich auch der Rechtsprechung als Nachschlagekompendium dienen können. Allerdings verhindere die derzeitige Personalausstattung eine entsprechende Umsetzung. Es stünde nicht ausreichend nichtrichterliches Personal zur Verfügung. Man beschloss, nunmehr gemeinsam beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz vorstellig zu werden.

3. Probleme mit der Anwaltschaft

Schließlich zeigten die Verwaltungsrichter Sachverhalte auf, die ein invidioses Miteinander erschweren. Es sei einer sachgerechten Prozessführung nicht dienlich, wenn Schriftsätze erst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingereicht werden. Die Fachanwälte nahmen dies selbstkritisch zur Kenntnis.

Weitere Punkte lösten bei den anwesenden Fachanwälten Erstaunen aus. Es wurde gebeten,

- Empfangsbekanntnisse zeitnah zurückzusenden,
- zur Akteneinsicht überlassene Unterlagen rechtzeitig zurückzugeben und
- zugesagte Rückrufe und telefonische Terminabsprachen einzuhalten.

Hierbei sollte es sich im anwaltlichen Umgang mit den Gerichten um Selbstverständlichkeiten handeln. Die Fachanwälte bitten ihre Kollegen hiermit, anwaltlichen Gepflogenheiten entsprechend zu verfahren.

Für Rückfragen:

Rechtsanwalt Robert Matthes (Vorsitzender), Tel. 0351/8166021, E-Mail: robert.matthes@noerr.com,

Rechtsanwalt Jan Weidemann (stellv. Vorsitzender), Tel. 0351/3190840, E-Mail: kanzlei@raweidemann.de

Rechtsanwalt Dr. Daniel Brückl (Pressearbeit), Tel. 0351/3181428, E-Mail: dr.brueckl@ksuk.de

Abfrage im Zentralen Schutzschriftenregister durch LG Leipzig

Im Auftrag des Präsidenten des Landgerichts Leipzig informieren wir Sie darüber, dass das LG Leipzig seit dem 01.04.2008 bei Eingang eines Antrags auf einstweilige Verfügung eine elektronische Abfrage im Zentralen Schutzschriftenregister (www.schutzschriftenregister.de) durchführt.

Broschüre zum neuen Versicherungsvertragsgesetz

Das BMJ hat eine Broschüre „Das neue Versicherungsvertragsgesetz“ veröffentlicht. Die Broschüre können Sie unter www.bmj.de unter der Rubrik Service/ Publikationen beziehen.

Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“

Das Oberlandesgericht Dresden hat im Jahr 2005 das Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“ ins Leben gerufen.

Ziel des Projektes ist, durch Vergleich von bestimmten Verfahrenskennzahlen und Befragungsergebnissen einen möglichst optimalen Verfahrensablauf am Gericht bei gleichzeitig hoher Mitarbeiter- und Nutzerzufriedenheit zu erreichen. Dabei werden die Mitarbeiter aktiv in den Veränderungsprozess eingebunden. Es werden Organisationseinheiten, deren Prozesse und Ergebnisse verglichen, mit dem Ziel, die besten Lösungen für eine bestimmte Aufgabenstellungen zu entwickeln.

Dem aktuellen Vergleichsring gehören die Amtsgerichte Annaberg, Borna, Eilenburg, Marienberg, Plauen und Zwickau an. In diesem Vergleichsring soll auch die Außenwirkung der sich vergleichenden Gerichte untersucht werden.

Die Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Gerichte führen mittels Fragebogen eine Nutzerbefragung auch gegenüber Rechtsanwälten durch, um die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Anwaltschaft zu verbessern. Die Fragebögen, welche anonymisiert und inhaltlich mit den Datenschutzbeauftragten abgestimmt sind, werden derzeit samt Ausfüll- und Rücksendungshinwei-

sen und einem Informationsblatt an Rechtsanwälte/innen, die ihren Kanzleisitz in o.g. Gerichtsbezirken haben, versendet.

Die RAK Sachsen unterstützt das Projekt und bittet Sie, sich an der Nutzerbefragung zur Erzielung repräsentativer Ergebnisse zu beteiligen. Im Anschluss an die Befragung können die Gerichte Nutzern im Rahmen eines Workshops Gelegenheit geben, die Befragungsergebnisse zu erörtern und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit einzubringen.

Zur Lage der Anwaltschaft

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte nimmt noch immer zu, wenn auch langsamer als bisher. Der Zuwachs fällt im Vergleich zum Vorjahr um fast einen Prozentpunkt geringer aus.

Zum 01.01.2008 hatten die Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet 147.552 Mitglieder und damit 4.110 mehr als im Vorjahr (143.442), davon 146.906 Rechtsanwälte/innen (+2,85

%), 334 Rechtsbeistände (-3,5 %) und 297 RA-GmbH (+ 13,85 %) sowie 6 RA-Aktiengesellschaften

Der Mitgliederzuwachs zum 01.01.2008 beträgt damit 2,87 % im Vergleich zum 01.01.2007. Zum 01.01.2007 betrug der Mitgliederzuwachs 3,43 %.

(Quelle: BRAK)

Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2008

RAK	Mitglieder insgesamt	Rechts-anwälte insg.	w	darunter		aus-länd. RAe	WP	StB	vereid. Buch-prüfer	Rechts-beistände insg.	w	RA-GmbH	RA-AG	PartG
				Anwalts-notare										
				insg.	w									
BGH	31	31	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2551	2540	703	0	0	3	11	45	9	8	1	3	0	37
Berlin	11148	11117	3394	1000	142	91	44	151	15	3	0	28	0	114
Brandenburg	2234	2231	746	0	0	1	2	12	1	0	0	3	0	44
Braunschweig	1553	1548	480	272	31	1	4	4	3	3	1	2	0	15
Bremen	1700	1695	457	253	29	4	4	7	8	3	0	2	0	23
Celle	5382	5354	1454	889	102	9	14	77	25	24	1	4	0	67
Düsseldorf	10367	10328	2980	179	14	35	68	119	38	18	1	21	0	185
Frankfurt	15631	15574	5009	974	90	151	75	99	34	24	1	31	2	115
Freiburg	3249	3233	944	0	0	6	23	44	29	7	0	9	0	45
Hamburg*	8126	8072	2425	0	0	18	91	167	51	45	0	8	0	127
Hamm	12851	12822	3536	1832	120	6	40	50	27	18	2	11	0	141
Karlsruhe	4247	4235	1245	0	0	13	29	74	28	9	1	3	0	55
Kassel	1624	1618	444	237	16	1	2	15	5	4	0	2	0	20
Koblenz	3093	3086	872	0	0	3	11	39	20	5	0	2	0	56
Köln	11386	11359	3449	0	0	18	26	118	43	14	0	12	1	13
Meckl.-Vorp.	1589	1583	488	0	0	0	2	17	5	0	0	6	0	26
München	17390	17241	5552	0	0	122	115	367	92	98	12	50	1	214
Nürnberg	4142	4117	1312	0	0	9	23	75	24	14	0	11	0	64
Oldenburg	2475	2460	601	525	49	1	11	84	9	9	0	6	0	35
Saarbrücken	1361	1357	399	0	0	4	8	10	8	2	1	2	0	16
Sachsen	4420	4403	1491	0	0	5	5	28	9	4	0	13	0	78
Sachsen-Anh.	1795	1792	600	0	0	0	4	7	3	0	0	2	1	19
Schleswig	3480	3467	861	813	85	2	8	47	4	8	0	5	0	47
Stuttgart	6334	6313	1748	68	3	20	37	85	39	13	2	8	0	114
Thüringen	1958	1950	615	0	0	0	2	15	3	0	0	8	0	31
Tübingen	1930	1918	447	13	0	3	11	39	6	7	0	5	0	9
Zweibrücken	1395	1386	391	0	0	1	4	13	9	6	0	3	0	15
Bundesgebiet	143442	142830	42647	7055	681	527	680	1808	547	346	23	260	5	1725
Vorjahr	138679	138104	40440	7271	706	507	618	1652	501	354	23	217		1545
Veränderung in %	3,43	3,42	5,46	-2,97	-3,54	3,94	10,03	9,44	9,18	-2,26	0,00	19,82		11,65

* Hamburg ein Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO

Deutsch-Polnisches Anwaltsforum

Das 7. Deutsch-Polnische Anwaltsforum findet in diesem Jahr am

19./ 20. September 2008 in Wrocław zum Thema „Zivilverfahren und Alternativen der Konfliktlösung in Deutschland und Polen“

statt. Die Veranstaltung steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Landesrechtsberaterates, Herrn Maciej Bobrowicz. Ausrichter der Veranstaltung sind die Rechtsanwaltskammer Sachsen, die Rechtsberaterkammer und

Rechtsanwaltskammer Wrocław sowie die Rechtsberaterkammern Zielona Góra und Walbrzych.

Über das genaue Programm sowie die Anmeldemodalitäten informieren wir Sie in Kürze mittels Fax und auf unserer Homepage. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen in der Geschäftsstelle die Geschäftsführerin, RAin Frommhold, unter jana.frommhold@rak-sachsen.de oder telefonisch unter 0351/ 318 59 28 zur Verfügung.



Redner-Preis des DAV für Juliane Kirchner

Der erstmalig nach dem im letzten Jahr verstorbenen Rechtsanwalt und ehemaligen Vizepräsidenten des DAV Georg Prasner benannte DAV-Rednerpreis ging in diesem Jahr an Rechtsanwältin Juliane Kirchner, die mit ihrer Siegerrede den mitreißenden Schlusspunkt der Zentralveranstaltung im Rahmen des 59. Deutschen Anwaltstages am 02.05.2008 in Berlin setzte.



Preisträgerin Juliane Kirchner

Juliane Kirchner wurde am 23.10.1974 in Berlin geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg. Seit 2004 ist sie als Rechtsanwältin in Augsburg tätig.

Während Ihrer Ausbildung arbeitete Frau Kirchner unter anderem in der Online-Redaktion des WEKA Verlages an dem Auf-

bau einer juristischen Suchmaschine durch Zusammenfassung juristischer Artikel aller namhaften Fachzeitschriften sowie als Radiomoderatorin bei dem Augsburger Lokalsender Radio Fantasy.

Preisträger-Rede „Plädoyer für die Freiheit“

Hohes Gericht,

es wäre sicherer, mich einzusperren.

Ich bin ein Risiko für die allgemeine Sicherheit,

es besteht begründeter Anfangsverdacht gegen mich, sowie der Haftgrund der Gefahr.

Ich bin ein Risiko, denn

- ich fahre Auto.

Würde mir ein Geisterfahrer entgegenkommen, käme es zu einem Unfall, zu Sachschaden, zu Verletzten.

Ich bin ein Risiko, denn

- ich bin eine Frau.

Ich könnte Kinder bekommen, welche zu gewalttätigen Jugendlichen heranwachsen.

Außerdem könnte ich Opfer, Täterin oder Anlass einer Eifersuchtsstraftat sein.

Ich bin ein Risiko, denn

- ich bin Strafverteidigerin.

Ich habe beruflich mit Verstößen gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung zu tun.

Es besteht begründeter Anfangsverdacht gegen mich.

- Ich habe weder Kunden- noch Kreditkarten.

- Ich habe noch nicht mal meine DNS oder meine Fingerabdrücke an eine Datenbank geschickt.

- Ich habe Gardinen vor den Fenstern hängen.

Ich verberge etwas, also habe ich etwas zu verbergen.

Es besteht der Haftgrund der Gefahr.

Ich bin ein Risiko. Wo ein Risiko ist, besteht Gefahr.

Damit besteht der Haftgrund der Gefahr.

Es wäre also sicherer, mich einzusperren. Was spricht noch dagegen?

Nichts, wenn es 1. geeignet 2. erforderlich und 3. angemessen wäre.

1. Wäre meine Inhaftierung geeignet, Sicherheit zu schaffen?

Wenn ich als autofahrende Frau dem Straßenverkehr durch Inhaftierung entzogen wäre, wäre dieser sicherer. Außerdem könnte ich in Haft weder meinen Beruf ausüben, noch schwanger werden. Eifersuchtsstraftaten wären auch unwahrscheinlich. Die Haft wäre also geeignet.

2. Gäbe es ein gleich geeignetes, milderes Mittel um Sicherheit zu erreichen?

Als milderes Mittel käme in Betracht, das Auto fahren und Kinder bekommen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Fer-

ner wäre die Auflage, figurverhüllende Kleidung zu tragen, erforderlich.

Weiter müsste die totale Überwachung angeordnet werden.

Falls mir erlaubt werden würde, ausnahmsweise Auto zu fahren, müssten dessen Daten über das Maut-System erfasst werden, idealerweise ergänzt durch meine Flug- und Zugreisedaten, um ein möglichst vollständiges Bewegungsprofil zu erreichen.

Ich dürfte nur noch unbar bezahlen. Meine Bank- und Kontendaten müssten zentral erfasst und von automatisierter Software analysiert werden. Unregelmäßigkeiten würden sofort an das zuständige Finanzamt oder die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Denn Steuerhinterziehung geht uns alle an.

Selbstverständlich müssten sämtliche Daten meiner Telefon- und Internetnutzung für mindestens 1 Jahr gespeichert werden. Zur Abfrage dieser Daten benötigt man zwar derzeit laut Bundesverfassungsgericht noch einen richterlichen Beschluss. Aber wenn dieser gerade mal nicht zur Hand ist...mit den Verwertungsverboten sieht man es in Deutschland ja nicht so eng wie in Amerika.

Schließlich müssten die Daten meiner ärztlichen Untersuchungen zentral gespeichert werden. Der Arzt könnte bei den Untersuchungen auch gleich meine DNS nehmen und auf Gendefekte hin kontrollieren. In meinem eigenen Interesse natürlich. Sollte sich ein DNS-Fehler erweisen, hätte dies Auswirkungen auf die Erlaubnis, Kinder zu bekommen. Sollte sich darüber hinaus feststellen lassen, dass ich durch meine ungesunde Lebensweise krank werde und die Behandlungskosten versuche, der Versicherungsgemeinschaft aufzubürden, müsste ich mit der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Untreue rechnen – wegen der Gesundheits- und schadensgleichen Vermögensgefährdung.

Wenn ich nichts zu verbergen hätte, hätte ich ja auch nichts zu befürchten. Sollte ein Ermittlungsverfahren zu Unrecht initiiert worden sein, würde es ja früher oder - später - eingestellt werden. Die Wohnungsdurchsuchungen, Be-

schlagnahmen, Verhöre von Nachbarn, Freunden, Arbeitgebern, Kollegen und schlaflosen Nächten der Ungewissheit wären im Ergebnis ein milderer Mittel als die Haft.

Dem stünde jedoch der Personal- und Sachmittelaufwand entgegen. Es wäre ein höherer Aufwand, als mich einfach einzusperren. Damit gäbe es kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Haft.

3. Stellt sich nur noch die Frage der Angemessenheit

Steht der Verlust meiner Freiheit außer Verhältnis zu dem Gewinn an Sicherheit?

Sicherheit gibt uns ein gutes Gefühl. Die Zahl der Versicherungsabschlüsse beweist das.

Dass dieses Gefühl trügerisch ist, beweist die Zahl der Schadensmeldungen. Nichtsdestoweniger besteht der Wunsch nach Sicherheit.

Es heißt ja schon: Einigkeit und Recht und Sicherheit. Oder nicht? Nein: es heißt: Einigkeit und Recht und Freiheit. So unwichtig kann uns Menschen Freiheit also nicht sein.

Denken Sie nur an die Menschen, die im Kampf für ihre Unabhängigkeit, also Freiheit, ihr Leben einsetzen. Sie könnten es so viel sicherer unter der Herrschaftsmacht haben. Sie bevorzugen jedoch den unsicheren Einsatz für Freiheit. Freiheit ist unseren Herzen ein höheres Gut.

Das erklärt, warum uns das Grundgesetz gleich zu Beginn, also an vorrangiger Stelle, in Art. 2, Freiheit gewährt. Art. 2 Abs. 1 GG verspricht uns allgemeine Handlungsfreiheit. Art. 2 Abs.2 S. 2 GG sagt: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“. Schön wär's. Gemeint ist: die Freiheit sollte unverletzlich sein. Es ist ein Anspruch des Bürgers gegen die 3 Gewalten des Staates. Was machen die 3 Gewalten des Staates mit diesem Anspruch? Sie formulieren ihn seit dem 11.9.2001 um in: „Die Sicherheit der Person ist unverletzlich“.

Die Freiheit ist sehr verletzlich. Sie bedarf höchsten Schutzes. Oder anders gesagt:

Die Freiheit muss in Sicherheit gebracht werden.

Zur allgemeinen Handlungs- und Fortbewegungsfreiheit gehört nicht nur die Freiheit zu Handeln und sich fortzubewegen, sondern dies auch unbeobachtet zu tun. Der Normalbürger muss keine Staatsapparazzi ertragen. Dafür wurde die Mauer nicht zu Fall gebracht.

Denn Geheimnisse sind wichtig. Oder erzählen Sie Ihrer Frau alles?

Ich habe nichts zu verbergen und dennoch möchte ich mich hier nicht nackt ausziehen. Ebensowenig möchte ich, dass meine verkörperten Gedankenerklärungen betrachtet werden.

Es wäre nicht gefährlich für mich, wenn jemand meine Freundinnengespräche oder –emails über den neuesten Erwerb von Fußbekleidung oder darüber, ob er das gesagt hat, was er gemeint hat oder nicht, abfängt. Es wäre mir aber unangenehm.

Stellen Sie sich vor, jemand würde hinter Ihrem Badspiegel eine Kamera installieren.

Es ist vergleichbar mit dem Gefühl, wenn ein Polizeiwagen neben oder hinter mir an der Ampel steht. Unwillkürlich frage ich mich, ob ich angeschnallt bin und mein Handy in der Tasche und nicht am Ohr ist. Es beschleicht mich dieser leise Anflug schlechten Gewissens. Völlig unbegründet natürlich.

Ich habe nichts zu verbergen, will es aber trotzdem.

Darunter würde die Sicherheit auch nicht entscheidend leiden. Denn Sicherheit und Freiheit stehen in keinem ausgewogenen Austauschverhältnis.

Wir müssten mit barer Freiheitsmünze bezahlen und würden eine Sicherheitsseifenblase dafür erlangen.

Das wäre kein angemessener Preis. Das wäre kein angemessener Eingriff.

Ich beantrage daher: FREISPRUCH !!!

(Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Frau Kirchner)

Notwendigkeit einer Verteidigung – Abhängigkeit der Verteidigung vom Staat ?

Zur Diskussion steht folgender Fall. Der Kollege vertritt während des zwei Jahre (!) lang andauernden erstinstanzlichen Strafverfahrens einen Mandanten u.a. wegen des Vorwurfes des sexuellen Missbrauches vor einem Amtsgericht - Schöffengericht. Er erzielt einen Freispruch, gegen den die Staatsanwaltschaft Berufung einlegt. Diese Berufung wird nach zahlreichen Telefonaten des Kollegen mit der Staatsanwaltschaft von dieser ca. 3 Monate nach der Berufungseinlegung zurückgezogen mit dem kostenrechtlichen Ausspruch, dass die notwendigen Auslagen des Mandanten in der Berufungsinstanz von der Staatskasse zu tragen sind. Es handelte sich um eine Wahlverteidigung, eine Beordnung gem. § 140 StPO war nicht beantragt und erfolgte nicht.

Bei der Kostenfestsetzung in der Berufungsinstanz wird jedoch eine Erstattung der notwendigen Auslagen mit der Begründung verweigert, dass die Einschaltung eines Verteidigers in der Berufungsinstanz nicht „notwendig“ gewesen sei.

Diese Auffassung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Bezirksrevisor, ist nicht hinnehmbar. Sie führt zur Belastung mit Verteidigungskosten, obwohl die Ermittlungen nicht zu einer Verurteilung geführt haben, der Beschuldigte letztlich also als unschuldig entlastet ist.

Es steht dem Beschuldigten einer Straftat gem. Art. 6 Abs. 3 EMRK („... Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: ... sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“) damit in jeder Lage des Verfahrens frei, sich

eines Rechtsbeistandes seiner Wahl zu bedienen.

Damit ist die Entscheidung, als Beschuldigter einen Rechtsanwalt der freien Wahl zu beauftragen oder nicht, eine höchstpersönliche und nicht überprüfbare Entscheidung des jeweils Beschuldigten, auch wenn – wie im Strafrecht grundsätzlich üblich – kein Anwaltszwang besteht. Der Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 StPO stellt im übrigen keine Vorschrift dar, die wie im Zivilrecht bestehend, mit einem Anwaltszwang bzgl. der Postulationsfähigkeit zu vergleichen ist.

Vorliegend bestand der Auftrag des Mandanten an den Anwalt darin, auch in der Berufungsinstanz tätig zu werden, welchem der Anwalt auftragsgemäß nachgekommen ist.

Es darf nach Auffassung der Vergütungsrechtsabteilung der RAK Sachsen daher nicht darauf ankommen, dass ein Beschuldigter – unabhängig von der Anzahl oder Intensität der vorgeworfenen Straftaten – sich Gedanken machen muss, ob die Beauftragung eines Rechtsanwaltes im Sinne der Staatskasse notwendig ist oder nicht. Da es sich hier nicht um einen Parteiprozess handelt, sondern um die staatliche Verfolgung eines mutmaßlichen Straftäters, ist wegen des im Strafrecht bestehenden Legalitätsprinzips die Kostenfrage nicht Gegenstand desselben. Es folgt daher in Anwendung der EMRK zwingend der Schluß, dass das Ob der Beauftragung eines Rechtsanwaltes seitens des Staates nicht hinterfragt werden darf. Wenn ein Bürger strafrechtlich verfolgt wird, sodass er sich verteidigen lassen muss, es jedoch nicht zu einer Verurteilung kommt, darf dies nicht zu einer beim Beschuldigten verbleibenden Kostenbelastung mit Verteidigungskosten führen.

Im Übrigen wäre ansonsten eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG gegeben. Denn wäre der Anwalt gem. § 140 StPO beigeordnet worden, dann gälte diese Beordnung bis zur Rechtskraft des Urteils, vorliegend also auch für die Berufungsinstanz. Durch die zahlreichen geführten Telefonate will auch wohl keiner dem Anwalt absprechen, dass seine Tätigkeit in der Berufungsinstanz nicht auch Auswirkung auf die Berufungsrücknahme durch die Staatsanwaltschaft gehabt hat. Dementsprechend hätte der Pflichtverteidiger eine Verfahrensgebühr in der Berufungsinstanz auf jeden Fall erhalten; eventuell ist bei entsprechendem Nachweis auch eine Gebühr für die Mitwirkung der Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung angefallen. Zu unterscheiden ist davon allerdings der Fall der absoluten Untätigkeit des Rechtsanwaltes in der Berufungsinstanz, welches sich allerdings schon aus berufsrechtlichen Regeln verbietet, da der Rechtsanwalt innerhalb des ihm erteilten Auftrags immer im Interesse seines Mandanten tätig werden sollte!

Bei solchen Entscheidungen der Bezirksrevisoren und teilweise der Gerichte sollte gekämpft werden bis zur letzten Instanz und darüber hinaus, das heißt Beschwerde gegen die Ausgangsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde beim VerfGH des Freistaates Sachsen einlegen. Keinesfalls kann akzeptiert werden, dass die Staatskasse zu Lasten unschuldig Angeklagter Einsparungen vorzunehmen versucht.

*Uta Modschiedler,
Vorstand, Mitglied
der Vergütungs-
rechtsabteilung*



Zur (Un-) Zulässigkeit von Zulassungszusätzen auf dem Briefkopf

Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch und Verstoß gegen §§ 6 BORA, § 43 b III BRAO ?

Nachdem bereits anlässlich der Neuregelung über die Zulassungen bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der Grundlage des zum 01.06.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vielfach über die Frage diskutiert worden war, ob (werbende) Zusätze mit dem Hinweis auf die Zulassung bei einem bestimmten Gericht zulässig seien oder einen Wettbewerbsverstoß darstellen könnten (vgl. auch KAMMER aktuell, Ausgabe 04/07, Seite 10 f.), stellt sich dies – erfreulicherweise – in der Praxis bisher nicht als prominentes Problem dar. Allerdings soll die Entscheidung des Saarländischen Oberlandesgerichtes, Beschluss vom 30.11.2007, 1 W 193/07–40 (vorhergehend LG Saarbrücken, Beschluss vom 29.06.2007, 12 O 91/07), Anlass sein, die Problematik nochmals aufzugreifen.

In dem vom Saarländischen OLG in der Beschwerdeinstanz entschiedenen Verfahren hatte zuvor das Landgericht Saarbrücken (nach Erledigung der Hauptsache) mit Beschluss gemäß § 91 a ZPO dem Verfügungskläger, welcher einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch wegen Beibehaltung des Zusatzes „zugelassen am OLG u. LG Dresden“ auf dem Briefbogen des Beklagten geltend machte, die Kosten des Verfügungsverfahrens auferlegt. Die gegen die Entscheidung des Landgerichtes eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Saarländischen OLG zurückgewiesen. Der Entscheidung liegen im wesentlichen die nachfolgend dargestellten Problembereiche zugrunde:

Wettbewerbsbehandlung im Sinne der §§ 2 I Nr. 1, 3 UWG ?

Das Saarländische OLG sieht in der Verwendung des beanstandeten Zusatzes keine Wettbewerbsbehandlung im Sinne der §§ 2 I Nr. 1, 3 UWG, da die Beibehaltung der Angabe „zugelassen am OLG und LG Dresden“ nicht objektiv geeignet sei, die Stellung des Verwenders im Wettbewerb mit anderen Anwaltskanzleien zu fördern. Zwar sei es durchaus möglich, dass es in geringem Umfang zu Missverständnissen bei einem Teil des ratsuchenden Publikums kommen könne. Im Ergebnis sei die Zulassungsangabe

jedoch in erheblich größerem Ausmaße geeignet eine nachteilige Fehlvorstellung dahin zu bewirken, dass die Zulassung eher einschränkenden Charakter habe (und damit für den Verwender objektiv nicht förderlich).

Überdies habe es im entschiedenen Fall an der Absicht gefehlt, durch die unzutreffende bzw. missverständliche Zulassungsangabe Werbeeffekte zu erzielen.

Letztlich bedurfte es keiner Entscheidung über diese Frage, da nach Ansicht des OLG auch bei Bejahung einer Wettbewerbsbehandlung ein Verfügungsanspruch zu verneinen gewesen sei.

Bagatell-Klausel des § 3 UWG

Selbst bei Vorliegen einer Wettbewerbsbehandlung wäre nämlich nach Ansicht des Saarländischen OLG der Zulassungszusatz nicht zu beanstanden gewesen. Die Verwendung der Briefkopfangabe soll die Schwelle der Erheblichkeit deshalb nicht überschreiten, weil die Zulassungsangabe sich eher nachteilig auf die Einschätzung der Kanzlei des Verwenders auswirke, als Werbeeffekte zu dessen Gunsten zu entfalten. Insoweit komme eine Beeinträchtigung wettbewerbsrechtlich geschützter Interessen anderer Anwälte in mehr als nur unerheblichem Maße nicht in Betracht.

Aufbrauchfrist

Im Übrigen hat das Gericht dem Verwender einen gewissen Überlegungs-, Reaktions- und Organisationszeitraum zugebilligt und insoweit die zur sogenannten Verbrauchfrist entwickelten Rechtsgrundsätze angewandt. Es hat zugrunde gelegt, dass die Neuregelung zum 01.06.2007 in Kraft getreten ist und das beanstandete Verhalten eine Woche nach diesem Termin, nämlich am 08.06.2007, erfolgte. Das beanstandete Verhalten könne auf jeden Fall (noch) nicht als unlauter im wettbewerbsrechtlichen Sinne gewertet werden. Da im zu entscheidenden Falle für die Zukunft nach dem Ablauf der zuzubilligenden Anpassungsfrist keine einschlägige Begehungsgefahr glaubhaft gemacht war, verbot sich nach Ansicht des Gerichts die Annahme einer Wiederholungsgefahr im Hinblick darauf, dass das im Anpassungszeitraum versandte Schreiben nicht als Erstbegehung gewertet werden konnte, die eine Wiederholungsgefahr indiziert.

Fazit

Dem Saarländischen OLG ist hinsichtlich der Anwendung der zur sogenannten Verbrauchfrist entwickelten Rechtsgrundsätze zuzustimmen, allerdings dürfte dies für künftige Fälle nunmehr überholt sein.

Bedauerlicherweise hat das Gericht offen gelassen, ob es sich um eine Wettbewerbsbehandlung im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 UWG handelt oder nicht. Dies hätte Klarheit zu den bisher diskutierten Fragen gebracht. In der Tendenz ist jedoch dem Gericht zuzustimmen, dass die nachteiligen Wirkungen (im Hinblick auf eine vermeintlich beschränkte Vertretungsbefugnis) überwiegen können und die Verwendung des Zusatzes deshalb objektiv ungeeignet ist, die Stellung des Verwenders im Wettbewerb zu fördern, so dass die Annahme einer Wettbewerbsbehandlung eher zu verneinen ist. Im Ergebnis wohl richtig ist die Annahme, dass es sich hierbei – ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte – regelmäßig um einen Bagatellverstoß im Sinne des § 3 UWG handelt, so dass ein entsprechender Unterlassungsanspruch nicht gegeben ist.

Verstoß gegen §§ 6 BORA, § 43 b BRAO?

Die Frage eines berufsrechtlichen Verstoßes hatte das Gericht nicht zu entscheiden. Es könnte ein Verstoß gegen §§ 6 I BORA, 43 b BRAO vorliegen.

Die Gestaltung des Briefkopfes hat werbenden Charakter¹. Dass möglicherweise durch die gesetzliche Neuregelung der (ursprüngliche) Zweck nicht mehr erreicht wird, lässt den werbenden Charakter nicht entfallen.

Den Rechtsanwalt trifft die Pflicht zur Sachlichkeit. Die Informationen müssen zutreffend², berufsbezogen und sachlich sein. Da die ehemals erfolgte Zulassung bei einem OLG weder erloschen noch entzogen ist, ist die Information zutreffend. Es bleibt gleichwohl die Frage, ob die Verwendung von Zulassungszusätzen im berufsrechtlichen Sinne irreführend ist³. Nach Ansicht des BVerfG⁴ ergibt sich das Irreführungsverbot bereits aus § 5 UWG (§ 3 UWG a.F.).

Die Verwendung von Zulassungszusätzen „zugelassen am OLG XY-Stadt“ stellt nach Ansicht des Verfassers zwischenzeitlich nach mehr als neun Monaten seit

dem Inkrafttreten der Neuregelung eine Irreführung dar. Eine im Zusatz befindliche Information (Zulassung bei einem OLG, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft war) täuscht mittlerweile darüber, dass andere Rechtsanwälte, die über die gleichen Voraussetzungen verfügen, nicht dort zugelassen sind und ein entsprechendes Qualifikationsmerkmal nicht haben. Was allein daran liegt, dass diese Zulassung entfallen ist. Es spricht daher

einiges dafür, einen berufsrechtlichen Verstoß anzunehmen.

*Volker Backs, LL.M.,
Vorstand, Mitglied
der Berufsrechtsab-
teilung II*



¹ vgl. Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Aufl. 2008, § 6 BORA, Rn. 8; ders. ebd. § 10 BORA, Rn. 1.

² vgl. Hartung-Römermann, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, § 6 BerufsO, Rn. 68

³ Berufsrecht und Wettbewerbsrecht stehen unabhängig nebeneinander, vgl. Hartung-Römermann, Anwaltliche Berufsordnung, a.a.O., vor § 6 BerufsO, Rn. 141.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 19.09.1993, 1 BvR 1241/88.

Gebührensplitter

1. Erfolgshonorar kommt: Sie erinnern sich, am 12.12.2006 hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Neuregelung zu schaffen. Das Verbot des Erfolgshonorar müsse jedenfalls für besonders bedürftige Personen, die sonst das Verfahren nicht führen könnten, vielleicht aber auch vollständig, aufgehoben werden. Mit den Anwaltsverbänden hatte das Bundesjustizministerium eine kleine Lösung – Aufhebung des Verbots, um Notfallvertretung zu ermöglichen – abgestimmt, präferierte dann aber eine größere Lösung (weitergehende Vereinbarung); beschlossen hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung am 25. 04. 2008 die (sehr) kleine Lösung:

„Ein Erfolgshonorar (§ 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“ (neuer § 4 a Abs. 1 RVG).

Die Vereinbarung über das Erfolgshonorar muss die voraussichtliche gesetzliche Vergütung beziffern und ggf. die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen. Weiter sind in der Vereinbarung die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. In Kenntnis der Nichtschuld geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden – wann aber liegt Kenntnis der Nichtschuld vor?

Somit steht fest: Ein Erfolgsmodell wird dieses Erfolgshonorar sicher nicht. Vereinbart werden kann es im Rahmen

anwaltlicher Sozialarbeit, nicht aber für besondere anwaltliche Leistung.

Günstig ist, dass die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen, die solche in der Praxis annähernd unmöglich gemacht hätten, in letzter Minute noch gestrichen wurden. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Anwalt dem Mandanten die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht, schriftlich kurz darstellt. Die verfassungsrechtlich gebotene Neuregelung hinsichtlich des Verbots eines Erfolgshonorars sollte vom Bundesjustizministerium ersichtlich genutzt werden, um erhebliche Zusatzbelastungen im für jede Vergütungsvereinbarung, geradezu überregulierend, einzuführen. Dem Verbraucher und Mandanten würde es sicherlich nicht nützen.

2. Es liegt vor der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht. Der Entwurf ergänzt die aktuelle Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vorgesehen ist u.a. die Beschränkung auf 2 Fachanwaltsbezeichnungen pro Anwalt aufzuheben. In Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften müssen nicht mehr Geschäftsführer tätig sein. Der Regelstreitwert in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen wird auf € 50.000,00 angesetzt.

3. Der neu gefasste § 49 b Abs. 4 BRAO ermöglicht seit Dezember 2007 die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften. Zu beachten gilt: „Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilli-

gung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären.“

Es könnte sich als Bärendienst erweisen, das Inkasso eigener Vergütungsforderungen auf Dritte zu verlagern. Jedenfalls droht die Gefahr, dass anwaltliche Verschwiegenheit und Mandantenbindung in Zweifel gezogen werden. Die BRAK-Gebührenreferentenkonferenz konnte sich in ihrer Frühjahrstagung jedenfalls einhellig nicht für eine Stellungnahme zugunsten von Verrechnungsstellen entschließen.

4. Auch in Gebührensachen sollte ein Anwalt Sorgfalt an den Tag legen. Wenn es zum Streit über Rahmengebühren kommt, sind die Kriterien für die Gebührenbemessung nach § 14 Abs. 1 RVG von dem die Gebühren fordernden Anwalt darzulegen. Der Vergütungsrechtsabteilung werden von Gerichten immer wieder Gutachtaufträge erteilt, wo es im Sachvortrag der Parteien an jeglichen Ausführungen zu Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten wie auch evtl. einem besonderen Haftungsrisiko mangelt. Dies geht dann regelmäßig zu Lasten des Anwalts.

*Roland Gross, Präsi-
dium und Vorstand,
Vorsitzender der
Vergütungsrechtsab-
teilung*



56. Tagung der Gebührenreferenten am 26. April 2008 in Mainz

Ein Thema der Tagung nach dem Erfolgshonorar waren Vergütungsprobleme in sozialgerichtlichen Verfahren. Dazu gab der Kollege RA Dirk Hinne aus Dortmund zunächst einen Überblick über die Gebühren, die nach dem RVG in sozialgerichtlichen Verfahren entstehen können, und stellte anschließend besondere Probleme dar. Der Schwerpunkt der Probleme liegt danach in den Verfahren mit Betragsrahmengebühren, und zwar bei der Bewertung der Merkmale des § 14 RVG, bei der Entstehung der Termins- und Erledigungsgebühren, den anzuwendenden Gebührentatbeständen und -rahmen bei Untätigkeitsklagen sowie bei der Bewilligung der Beratungshilfe.

1. Bewertung Merkmale des § 14 RVG

Ausgehend von der umstrittenen Entscheidung des LSG NRW (AGS 2007, 58 f) war zunächst die Frage zu diskutieren, ob allein die außerordentlich hohe Bedeutung der Angelegenheit bei sonst durchschnittlichen Merkmalen zum Ansatz der Höchstgebühr führen kann, um das Haftungsrisiko des Rechtsanwalts (etwa bei sozialrechtlichen Dauerleistungen wie Renten) entsprechend zu berücksichtigen.

Nach überwiegender Auffassung sind Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit (nicht der Angelegenheit!) als erstgenannte Merkmale des § 14 RVG so gewichtige Kriterien, daß die Höchstgebühr bei allein überdurchschnittlicher Erfüllung des Kriteriums der Bedeutung wohl nicht gerechtfertigt ist.

Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr ist anerkanntermaßen von der Mittelgebühr auszugehen. Diese Gebühr ist für alle Angelegenheiten angemessen, die unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände als durchschnittlich einzustufen sind. Bei der Berücksichtigung der Kriterien sind zuvorderst der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, danach die Bedeutung der Angelegenheit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zuletzt ein besonderes Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann also bei der Bemessung herangezogen werden, ist aber nicht wie Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu gewichten. Bei der „fiktiven“ Ter-

minsgebühr nach Nr. 3106 VV (z.B. bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid oder angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung) darf der naturgemäß geringe Umfang der anwaltlichen Tätigkeit aufgrund des tatsächlich nicht durchgeführten Termins allerdings vernachlässigt und nur auf die übrigen Kriterien abgestellt werden (SG Berlin v. 10.09.2007, S 48 SB 2223/05).

Rentenstreitigkeiten sind regelmäßig von besonderer Bedeutung für den Betroffenen (LSG Hessen v. 16.01.2004, L 12 B 90/02 RJ). Meist wird in Rentenstreitigkeiten bei Umfang und Schwierigkeit zu berücksichtigen sein, dass die Bevollmächtigten einen erheblichen Zeitaufwand zur Lektüre, Auswertung und Besprechung umfangreicher Befundberichte oder Gutachten aufwenden müssen und über fundierte medizinische Sachkenntnisse zur Würdigung eingeholter Sachverständigenutachten verfügen müssen, so dass die Höchstgebühr gerechtfertigt ist (SG Detmold v. 04.03.2008, S 7(2) R 343/05: „regelmäßig“ Höchstgebühren bei Streit um Erwerbsminderungsrenten).

Probleme bereitet auch die umgekehrte Frage, wann eine Angelegenheit von ganz untergeordneter Bedeutung ist und ob die geringe Bedeutung der Angelegenheit bei ansonsten durchschnittlichen Merkmalen schon zu einer Bewertung des Rechtsstreits als „weit unterdurchschnittlich“ mit der Anwendung des untersten Rahmens sowohl bei der Verfahrensgebühr als auch bei der Einigungs-/Erledigungsgebühr führen kann (so - sehr umstritten - SG Duisburg v. 08.08.2006, S 23 SB 329/04; die dagegen gerichtete Beschwerde wurde vom LSG NRW mit Beschluss v. 29.12.2006, L 7 B 36/06 SB, jedoch zurückgewiesen).

In Übereinstimmung mit der zur Höchstgebühr vertretenen Auffassung ist die Anwendung des untersten Rahmens hier bei durchschnittlichem Umfang und durchschnittlicher Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit wohl nicht gerechtfertigt.

2. Entstehung der Termins- und der Erledigungsgebühren

Die Entstehung einer Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV (neben der Verfahrensgebühr) bei einem außergerichtli-

chen Vergleichsschluss in Verfahren mit Betragsrahmengebühren ist inzwischen Gegenstand zahlreicher Entscheidungen geworden, weil Nr. 3106 Ziffer 1 VV eine Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich ohne mündliche Verhandlung nicht vorsieht. Die Rechtsprechung scheint die Terminsgebühr im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift mehrheitlich abzulehnen (SG Würzburg v. 11.05.2007, S 6 R 93/05 Ko; SG Augsburg v. 16.01.2007, S 8 SB 351/05 Ko; SG Dortmund v. 13.07.2007, S 40 KR 21/06; SG Duisburg v. 08.08.2006, S 23 SB 329/04, bestätigt durch LSG NRW v. 27.11.2007, L 16 B 38/07 KR; ebenso: LSG NRW v. 16.08.2006, L 20 B 137/06 AS und LSG NRW v. 10.05.2006, L 10 B 13/05 SB).

Nach Nr. 3104 Abs. 1 Ziffer 1 VV gebietet es die Terminsgebühr zwar für den Abschluss eines schriftlichen Vergleichs ohne mündliche Verhandlung in Wertgebühren-Verfahren. Da die für Verfahren mit Betragsrahmengebühren geltende Nr. 3106 Ziffer 1 VV jedoch als Spezialregelung anzusehen sei und keine Gesetzeslücke bestehe, die im Wege der Rechtsprechung geschlossen werden müsse, könne die „fiktive Terminsgebühr“ der Nr. 3104 VV nicht in die Nr. 3106 VV hineingelesen werden. Einige Gerichte halten demgegenüber auch in Verfahren mit Betragsrahmengebühren bei einem schriftlichen Vergleich ohne mündliche Verhandlung die Terminsgebühr für gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber mit der Neuregelung des RVG einen gebührenrechtlichen Anreiz für die unstreitige Verhandlungserledigung ohne mündliche Verhandlung habe schaffen wollen, und nehmen ein gesetzgeberisches Versehen bei der Formulierung der Nr. 3106 Ziffer 1 VV an (so SG Stuttgart v. 30.10.2007, S 20 AL 6741/07; SG Ulm v. 06.09.2006, S 11 SB 3004/06 Ko-A).

Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung empfiehlt es sich aus anwaltlicher Sicht, schriftliche Vergleiche über rechtsabhängige Ansprüche in Verfahren mit Betragrahmengebühren jeweils im sozialgerichtlichen Termin (Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin) abzuschließen, um dann konfliktfrei eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV zum Ansatz bringen zu können.

Zu Streit führt häufig auch die Erledigungsgebühr nach Nr. 1005 VV (oder nach Nr. 1006 VV bei gerichtlicher Anhängigkeit), weil deren Entstehung eine „qualifizierte erledigungsgerichtete Mitwirkung“ erfordert, über deren Inhalt die Vorschrift selbst keinen näheren Aufschluss gibt.

Das „besondere Bemühen“ des Rechtsanwalts um einvernehmliche Streitbeilegung muss jedenfalls über das Betreiben des Geschäfts hinausgehen, das mit der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV bereits abgedeckt ist. Neben dem Einlegen und Begründen des jeweiligen Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels bedarf es also weiterer anwaltlicher Aktivitäten, die zudem ursächlich für die Erledigung sein müssen. Der erste Senat des BSG hat sich bisher in drei Parallelentscheidungen vom 07.11.2006 (B 1 KR 13/06 R, B 1 KR 22/06 R; B 1 KR 23/06 R) mit dieser anwaltlichen Mitwirkung näher auseinandergesetzt, ohne dass dadurch das Konfliktpotential spürbar entschärft wurde. Beim 9/9a-Senat des BSG sind derzeit unter den Az. B 9/9a SB 3/07 R und B 9/9a SB 5/07 R weitere Verfahren zur Frage der anwaltlichen Mitwirkung für die Erledigungsgebühr anhängig, die möglicherweise Klärung bringen werden.

3. Gebührentatbestände und -rahmen bei Untätigkeitsklagen

Bei den im Sozialrecht häufig anzutreffenden Untätigkeitsklagen gegen Behörden werden seitens der Rechtsprechung wegen des geringen Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit und/ oder der geringen Bedeutung der Angelegenheit meist weit unterdurchschnittliche Gebühren, teilweise pauschal eine halbe Mittelgebühr, teilweise nur die Mindestgebühr, festgesetzt.

Grundsätzlich gilt auch bei Untätigkeitsklagen die Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV (nicht die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV!). War der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren tätig, ist die Nr. 3103 VV anzuwenden, weil der Rechtsanwalt bereits mit dem Sachverhalt vertraut ist und sich die Frist zur Erhebung der Untätigkeitsklage schon notiert hat (SG Hamburg v. 05.07.2006, S 58 AS 329/05; v. 25.09.2006, S 52 AS 1626/05; v. 18.12.2006, S 53 AS 746/06). Die Auffassung, dass es sich bei der Vertretung im Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren und der anschließenden Untätigkeits-

klage um verschiedene Angelegenheiten handele, dürfte sich nicht durchgesetzt haben.

Umstritten ist weiter, ob für eine Untätigkeitsklage als formeller Bescheidungsklage für die Bewertung der Kriterien des § 14 RVG andere Maßstäbe als in anderen Klagearten gelten sollen oder nicht und gegebenenfalls bestimmte Mittelgebühren für Untätigkeitsklagen zugrunde zu legen sind. So hält das SG Hamburg in laufender Rechtsprechung bei nach allen Kriterien durchschnittlichen Untätigkeitsklagen eine Verfahrensgebühr in Höhe der vierfachen Mindestgebühr für angemessen (SG Hamburg v. 23.07.2007, S 39 R 786/06). Andere Gerichte gehen von einer hälftigen Mittelgebühr oder von 60% der Mittelgebühr bei in jeder Hinsicht durchschnittlichen Untätigkeitsklagen aus. Die Bedeutung einer Untätigkeitsklage wird man aber nicht pauschal als gering im Vergleich zu anderen Klagen ansehen und deshalb „im allgemeinen“ oder „regelmäßig“ eine bestimmte Mittelgebühr für Untätigkeitsklagen dafür zum Ansatz bringen können. Die wirtschaftliche Bedeutung der angestrebten Verwaltungshandlung und das Ausmaß der Verzögerung sind auch bei unterdurchschnittlichem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit in jedem Einzelfall zu berücksichtigen (SG Dortmund v. 12.10.2007, S 7 SB 19/07).

Wird das Untätigkeitsverfahren durch ein angenommenes Anerkenntnis (§ 101 Abs. 1 SGG) erledigt, kann neben der Verfahrensgebühr noch eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass das Angebot der beklagten Behörde identisch mit dem Begehren des Klägers ist und die beklagte Behörde dem Klagebegehren in vollem Umfang entspricht. Es empfiehlt sich, das Untätigkeitsverfahren erst dann für erledigt zu erklären, wenn das Angebot der beklagten Behörde ausdrücklich die Anerkennung des Klagebegehrens enthält oder diese erklärt wird. Die Höhe der „fiktiven“ Terminsgebühr richtet sich nach der Höhe der Verfahrensgebühr für die Untätigkeitsklage aus (SG Hamburg v. 23.07.2007, S 39 R 786/06: Ansatz der Terminsgebühr mit vierfacher Mindestgebühr bei nach allen Kriterien durchschnittlichen Untätigkeitsklagen angemessen).

Ist das Anerkenntnis erst durch die besondere, auf die Beilegung der Sache ohne

gerichtliche Entscheidung gerichtete Mitwirkung des Rechtsanwalts zustande gekommen, kann darüber hinaus auch im Untätigkeitsverfahren die Erledigungsgebühr nach Nr. 1006 VV (bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens) entstehen. Das Verfahren „endet“ dann nach angenommenem Anerkenntnis und „erledigt“ sich gleichermaßen durch Aufhebung/Änderung eines angegriffenen VA bzw. Erlass eines abgelehnten VA durch die bis dahin untätig gebliebene Behörde. Selbstverständlich kann die Erledigungsgebühr auch dann zusätzlich entstehen, wenn es an einem ausdrücklich erklärten oder zumindest tatsächlich gewollten Anerkenntnis fehlt und sich der Rechtsstreit allein aufgrund des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses nach Aufhebung/Änderung bzw. Erlass eines VA durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt.

4. Beratungshilfe

Problematisch ist § 1 Abs. 2 BerHG im Sozialrecht insoweit, als bedürftige Rechtssuchende auf die vorrangige Hilfe der Behörden verwiesen werden können (§§ 13 ff SGB I), die in Leistungsangelegenheiten jedoch in der Regel die Sozialleistungsträger und damit die Gegner des Rechtssuchenden sind.

Das BVerfG (Beschluss v. 12.06.2007, 1 BvR 1014/07, Rn. 11) hat es zwar als „im Einzelfall unzumutbar“ angesehen, wenn der Bürger gerade bei der Behörde um Beratung nachsuchen müsse, gegen die er in der fraglichen Angelegenheit argumentiere; dies gelte im Regelfall jedoch nicht für eine erstmalige Nachfrage. Weiter hat das BVerfG in diesem Beschluss klargestellt, dass das vorgetragene oder nachgewiesene Analphabetentum eines Rechtssuchenden bei der Beratungshilfe unberücksichtigt zu lassen sei; die Beratungshilfe stelle „kein Instrument der allgemeinen Lebenshilfe wie Schreib- oder Lesehilfe“ dar.

In der anwaltlichen Praxis sollte eine Abweisung des Beratungshilfeantrags bei Sozialleistungsansprüchen nur hingenommen werden, wenn und soweit der Rechtssuchende bei der zuständigen Behörde noch keine erstmalige Nachfrage unternommen hat. Sind Fragen berührt, zu denen die Behörde keine umfassende Auskunft geben kann oder bleiben trotz der Nachfrage noch offene Fragen, kann Beratungshilfe gewährt werden (AG Dortmund v. 23.10.2007, 420 II 27/07).

Zur ebenfalls problematischen Frage der Beratungshilfe für einen außergerichtlichen Schuldbereinigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO hat das BVerfG bereits in einem Beschluss vom 04.09.2006 (1BvR 1911/06) geklärt, dass es „einfachrechtlich gut vertretbar“ und „keineswegs willkürlich“ sei, wenn dem Rechtssuchenden zunächst das Aufsuchen der dafür besonders qualifizierten Schuldnerberatungsstelle zugemutet werde.

Aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des außergerichtlichen Schuldbereinigungsversuchs folge nicht, dass die Verweisung des Rechtssuchenden an die Schuldnerberatungsstelle vor Gewährung der Beratungshilfe unzulässig sei. Die Beratungshilfe solle nur deren kostenfrei geleistete, wenn auch für den Staat zwingend kostengünstigere Beratung „ergänzen“. Erst wenn „im konkreten Einzelfall dargetan“ sei, dass die Schuldnerberatungsstelle überlastet

gewesen und keine andere Hilfemöglichkeit vorhanden gewesen sei, käme die Annahme einer willkürlichen Ablehnung der Beratungshilfe in Betracht.

*Peter Manthey,
Vorstand, Mitglied
der Vergütungs-
rechtsabteilung*



Hinweispflicht auf Mandatsbeziehungen zum Gegner der vertretenen Partei (IX ZR 5/06)

In einem vor Kurzem veröffentlichten Grundsatzurteil stellt der BGH fest, dass der Rechtsanwalt selbst dann verpflichtet sei, auf regelmäßige Mandatsbeziehungen zum Gegner eines neuen Auftraggebers hinzuweisen, wenn keine Interessenkollision im eigentlichen Sinne bestehe.

Der Entscheidung liegt der Fall eines Anwalts zugrunde, der die jetzige Klägerin außergerichtlich gegen eine Großbank vertreten und dafür ein Stundenhonorar von 500 € verlangt und erhalten hatte. Als die Mandantin ihn beauftragt hatte, gegen die Bank zu klagen, schrieb ihr Anwalt, dies könne er nicht, weil sein Sozius die Bank regelmäßig vor Gericht vertrete und er nicht „den stärksten Umsatzbringer vergraulen wolle“. Die Klägerin kündigte daraufhin das Mandat und verlangte Schadensersatz.

Der BGH stellte in den Leitsätzen fest, dass eine Anwaltssozietät einen potenziellen neuen Mandanten auch dann darauf hinweisen müsse, dass sie häufig vom Gegner beauftragt werde, wenn ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang mit den vom Gegner erteilten Aufträgen nicht bestehe. Sei der Anwalt von Anfang an nicht bereit, den Mandanten auch gerichtlich gegenüber dem Gegner zu vertreten, habe er dies ungefragt zu offenbaren. Und stehe erst einmal fest, dass der Anwalt seine vorvertragliche Aufklärungspflicht über Mandatsbeziehungen seiner Sozietät zum Gegner oder über Grenzen seiner Vertretungsbereitschaft verletzt habe, spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Mandat nicht erteilt worden wäre, wenn der (neue) Mandant das Auftragsverhältnis alsbald nach entsprechender Kenntnis beendet habe.

Unterlassungserklärungen

Gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen wurden von folgenden Personen Unterlassungserklärungen abgegeben:

**Piere Römmler
Grünhain-Beierfeld
12.03.2008**

Während seiner Tätigkeit als Sachverständiger für seine Auftraggeber hinsichtlich von Rückforderungsansprüchen Dritten gegenüber rechtsberatend oder rechtsbesorgend tätig zu sein.

**Mario Paschy
Zwickau
20.03.2008**

Schreiben zu verfassen und in den Verkehr zu bringen, die ihn als „Rechtsbeistand“ ausweisen. Für Dritte rechtsberatend oder rechtsbesorgend tätig zu sein.

Einigungsgebühr bei wechselseitiger Zurücknahme der Berufung und der Anschlussberufung

Entsprechend der Entscheidung des BGH vom 13.4.2007 (NJW 2007, 2187/2188) genügt es für die Festsetzung der Einigungsgebühr, dass die Parteien eine diese Gebühr auslösende Vereinbarung im Sinne von Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG geschlossen haben. Der Protokollierung eines förmlichen Vergleiches bedarf es damit nicht mehr.

Haben beide Parteien nach erstinstanzlichem Urteil Berufung eingelegt und einigen sie sich sodann darüber, dass sie beiderseits die Berufung zurücknehmen, entsteht, wenn die Zurücknahme des Rechtsmittels der einen Partei von der Zurücknahme des Rechtsmittels durch die andere Partei abhängig ist, die Einigungsgebühr.

(LAG Chemnitz, Beschluss v. 25.2.2008 - 4 Ta 325/07 - ArbG Bautzen, 2 Ca 2113/05)

Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsatz:

Wird ein Streit der Eltern über sorgerechtliche Angelegenheiten unter anwaltlicher Mitwirkung beigelegt, so kann eine Einigungsgebühr auch dann anfallen, wenn die von den Beteiligten erarbeitete Verständigung überdies vom Familiengericht als dem Kindeswohl entsprechend angesehen werden muss, damit die Einigung verfahrensbeendend wirken kann.

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 25.1.2008

Aktenzeichen: 20 WF 0049/08
306 F 1798/05 AG Dresden

Leitsätze:

1. Weigert sich ein Patient nach Eingliederung von Zahnersatz zumutbare Nachbesserungsmaßnahmen des Arztes hinzunehmen, kommen insofern Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nicht in Betracht. Zumutbar kann auch die Neuanfertigung der Prothese sein.

2. Schmerzen beim Tragen der Prothese, mangelnde Kaufähigkeit sowie optische und psychische Beeinträchtigungen durch eine fehlerhaft gefertigte Zahnprothese rechtfertigen auch beim Vorliegen eines Behandlungsfehlers, dessen Behebung längere Zeit in Anspruch nimmt, kein Schmerzensgeld über 2000 EUR.

Beschluss des 4. Zivilsenats des OLG Dresden vom 21.1.2008

Aktenzeichen: 4 W 0028/08
6 O 1940/07 LG Leipzig

Leitsätze:

1. Hat bei einer nach Anspruchsgrundlagen (hier: werkvertragliche Ansprüche auf Architektenhonorar und Schadensersatzansprüche wegen unterbliebener

Unterrichtung über eine vergaberechtliche Rüge) gespaltenen örtlichen Zuständigkeit das zunächst angerufene Gericht über einen Anspruch durch Teilurteil entschieden und den anderen verwiesen, so kann dies mit der Berufung jedenfalls dann nicht mehr als verfahrensfehlerhaft angegriffen werden, wenn das Teilurteil in Rechtskraft erwachsen und das zweite Gericht über den verwiesenen Anspruch verhandelt hat, ohne dass die Verweisung beanstandet worden wäre. Die Rechtskraft des Teilurteils beschränkt sich auf die Anspruchsgrundlage, für die das erste Gericht seine Zuständigkeit angenommen hat.

2. Ein Bieter, der im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung über eine von einem Mitbewerber erhobene Vergaberüge hätte unterrichtet werden müssen, kann bei unterbliebener Information Ersatz seiner bei rechtzeitiger Unterrichtung nicht entstandenen Aufwendungen verlangen. Nicht entstanden wären die Aufwendungen regelmäßig, wenn anzunehmen ist, dass der Verzicht auf sie bei erfolgter Auskunft die einzig rationale und sinnvolle Reaktion des Bieters gewesen wäre.

Urteil des 20. Zivilsenats des OLG Dresden vom 22.1.2008

Aktenzeichen: 20 U 821/07
5 O 0155/05 LG Leipzig

Leitsätze:

1. Auch Vergaben nachrangiger Dienstleistungen nach Anhang I B zur VOL/A (2. Abschnitt) sind der Kontrolle durch die Nachprüfungsorgane unterworfen.

2. Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags hängt regelmäßig nicht davon ab, wie viel Zeit zwischen der Rüge und seiner Einreichung verstrichen ist.

3. Die übereinstimmende Aufhebung einer vom Auftraggeber zuvor erklärten Kündigung eines Dienstleistungsauftrages mit der Folge einer von den Parteien

gewollten Vertragsverlängerung stellt eine Neuvergabe dar.

4. Wird als Folge einer Aufhebung eines Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer eine auf eine mehrjährige Leistungserbringung angelegte Vergabe neu ausgeschrieben, so sind Verhandlungen über eine Zwischenlösung bis zum Abschluss dieses Vertrages und seiner Umsetzung mit den Unternehmen zu führen, die sich an der aufgehobenen Ausschreibung mit einem Angebot beteiligt haben, das keine oder jedenfalls keine unter Gleichheitsgesichtspunkten beachtlichen Mängel aufgewiesen hat. Ein im Ergebnis von Verhandlungen mit nur einem der Bieter geschlossener Vertrag über eine Zwischenlösung ist in entsprechender Anwendung von § 13 S. 6 VgV nichtig.

Beschluss des Vergabesenats des OLG Dresden vom 25.1.2008

Aktenzeichen: WVerg 0010/07
1 SVK 0054-07 Regierungspräsidium Leipzig

Leitsatz:

Ein Unterhaltsschuldner, der Herabsetzung von in einer Jugendamtsurkunde tituliertem Kindesunterhalt verlangt, muss mit seiner Abänderungsklage nach Maßgabe der Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage schlüssig darlegen, inwieweit und warum sich sein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen zum Zeitpunkt des Abänderungsbegehrens im Vergleich zu dem der Titulierung wesentlich verschlechtert hat. Das gilt auch dann, wenn der Urkunde keine zuvor ausdrücklich getroffene Unterhaltsvereinbarung der Parteien zugrunde liegt.

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 11.2.2008

Aktenzeichen: 20 WF 0674/07
1 F 0039/07 AG Döbeln

Leitsatz:

Zur Auslegung und Wirksamkeit einer schriftlichen Vollmacht, die den Bevollmächtigten dazu berechtigt, einer Personengruppe, zu der er selbst gehört, den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer GmbH zum Preis von EUR 75.000 unter Bestimmung einer Annahmefrist anzubieten und zu diesem Zweck den Geschäftsanteil des Vollmachtgebers zu teilen sowie die dadurch entstehenden (Teil-) Geschäftsanteile unter der aufschiebenden Bedingung der Annahme des Verkaufsangebots an die Erwerber abzutreten.

Urteil des 13. Zivilsenats des OLG Dresden vom 22.8.2007

Aktenzeichen: 13 U 107/07
3 HKO 2119/06 LG Leipzig

Leitsatz:

Die Verbindung mehrerer – jeweils strafrechtlich relevanter – Kennzeichen (hier: Runen) zu einem neuen einheitlichen (Phantasie-)Zeichen (hier: Thor-Steinar-Logo) erfüllt den Straftatbestand des § 86a StGB nicht, wenn keines der verbotenen Kennzeichen besonders hervorsticht oder dominiert, sondern sie ihre Eigenständigkeit im Gesamtbild verlieren.

Urteil des 3. Strafsenats des OLG Dresden vom 12.2.2008

Aktenzeichen: 3 Ss 89/06
219 Cs 302 Js 20891/05 AG Leipzig
32 Ss 89/06 GenStA Dresden

Urteil des 3. Strafsenats des OLG Dresden vom 12. 2. 2008

Aktenzeichen: 3 Ss 375/06
219 Cs 205 Js 35436/05 AG Dresden
32 Ss 375/06 GenStA Dresden

Leitsatz:

Zur Berechnung der Eichgültigkeitsdauer bei Atemalkoholmessgeräten

Beschluss des 3. Strafsenats – Senat für Bußgeldsachen – des OLG Dresden vom 25.1.2008

Aktenzeichen: Ss (OWi) 706/07
2 OWi 550 Js 8378/06 AG Stollberg
34 OWi Ss 706/07 GenStA Dresden

Leitsatz:

Darüber, ob einer Beschwerde gegen eine Kammerentscheidung abzuhelpfen ist, hat nach zwischenzeitlicher Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gemäß § 348a Abs. 1 ZPO nicht mehr die Zivilkammer in der Ausgangsbesetzung, sondern der Einzelrichter zu entscheiden.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 28.1.2008

Aktenzeichen: 8 W 0073/08
9 O 2231/07 LG Dresden

Leitsätze:

1. Erklärt ein Streithelfer den Wechsel an die Seite des bisherigen Prozessgegners und werden jenem durch gesonderte Kostenentscheidung die Kosten der Nebenintervention mit der Begründung auferlegt, der Wechsel sei nicht zuzulassen, bestimmt sich die Statthaftigkeit einer gegen diesen Teil der Kostenentscheidung gerichteten sofortigen Beschwerde des Streithelfers nach § 71 As. 2 ZPO. Eine derartige sofortige Beschwerde wird gegenstandslos und damit wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses unzulässig, wenn während des Beschwerdeverfahrens der Rechtsstreit in der Hauptsache vollständig endet.

2. Bei einem (wirksam gewordenen) Wechsel des Streithelfers an die Seite des bisherigen Prozessgegners sind die Kosten der Nebenintervention entsprechend § 92 ZPO zwischen dem Streithelfer und der ursprünglich unterstützten Partei aufzuteilen, wenn dieser die Kosten des Rechtsstreits zumindest teilweise auferlegt werden. Die insoweit zu ermittelnde Quote für die Kosten der Nebenintervention hängt auch vom wertmäßigen Umfang des Streitgegenstandes vor und nach dem Wechsel ab.

Beschluss des 13. Zivilsenats des OLG Dresden vom 11.4.2008

Aktenzeichen: 13 W 0210/08
1 O 1102/06 LG Dresden

Leitsätze:

1. Zu den Umständen des Einzelfalles, nach denen sich beurteilt, ob eine ursprüngliche Haustürsituation in relevanter Weise fortwirkt, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärungen in den Geschäftsräumen der Bank abgibt, rechnet neben dem Zeitablauf und einer bereits eingetretenen Bindung an das zu finanzierende Geschäfts insbesondere auch das zwischenzeitliche Verhalten des Verbrauchers.

2. Bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit eines Vertrages, mit dem der renditeorientierte Erwerber eine neue oder zu sanierende Immobilie in Zeiten erhöhter steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten gekauft hat, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, den dem Kaufpreis gegenüber zu stellenden Verkehrswert maßgeblich nach der Vergleichswertmethode – durch Vergleich mit den von anderen Erwerbern vergleichbarer Objekte seinerzeit durchschnittlich gezahlten Kaufpreisen – zu ermitteln. Der „Teilmarkt“ für steuersparmotivierte Ersterwerbsfälle ist dabei nicht außer Betracht zu lassen.

Urteil des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 9.4.2008

Aktenzeichen: 8 U 1819/07
1 O 74/06 LG Görlitz

Leitsatz:

§ 56 f Abs. 1 StGB kann wegen des Rückwirkungsverbot des § 2 Abs. 1 und 3 StGB nicht auf die Fälle angewendet werden, in denen die Tat bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung der Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen worden ist, wenn die Gesamtstrafenentscheidung vor Inkrafttreten des 2. Justizmodernisierungsgesetzes (31. Dezember 2006) rechtskräftig geworden ist.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 8.4.2008

Aktenzeichen: 2 Ws 183/07
II StVK 114/07 LG Leipzig
310 Js 28802/04 StA Freiburg i.Br.
26 Ws 247/07 GenStA Dresden

Leitsatz:

Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Umgangsvereinbarung nach Instanzen-
de vor Rechtskraft der Entscheidung

Beschluss des 21. Zivilsenats – Familien-
senat – des OLG Dresden vom 6.2.2008
Aktenzeichen: 21 WF 1142/07
2 F 489/06 AG Hoyerswerda

Leitsatz:

Zum Erlass eines vorläufigen Ausliefe-
rungshaftbefehls bei einer Auslieferung
zur Strafverfolgung an die Republik Belar-
us und dort drohender Todesstrafe

Entscheidung des 2. Strafsenats des OLG
Dresden vom 17.4.2008
Aktenzeichen: OLG 12 Ausl 33/08

Leitsatz:

Beschwerde gegen den Beschluss des
Verwaltungsgerichts Leipzig wegen Bei-
tragsbescheid; Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz

Beschluss des Sächsischen Oberverwal-
tungsgerichts vom 13.2.2008
Aktenzeichen: 4 BS 214/06
5 K 6/05

AUS- & WEITERBILDUNG 02/2008

Evaluierung der Reform der Juristenausbildung

Im Jahre 2003 trat die letzte umfassende Reform der Juristenausbildung mit erheblichen Änderungen im Studium und im Vorbereitungsdienst in Kraft. Die Justizministerkonferenz ist daran interessiert, die Auswirkungen der Reform auszuwerten. Zu diesem Zweck wird weiterhin eine breit angelegte Befragung auf elektronischem Wege durchgeführt. Einer der Fragebögen betrifft Absolventen der ersten juristischen Prüfung, ein weiterer die Absolventen des Referendariats nach dem neuen Ausbildungsrecht, ein dritter Fragebogen wendet sich an

potentielle Arbeitgeber sowie an Berufsanfänger, die den Vorbereitungsdienst bereits nach neuem Recht durchlaufen haben. Die Befragung, die auf elektronischem Wege über das Internet erfolgt, wird nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Im Internet finden Sie die Fragen unter <http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt> (Stichwort: Fragebogenaktion). Selbstverständlich bleibt Ihre Antwort anonym. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

Anlässlich eines Treffens mit den Referendargruppensprechern im OLG Dresden gab Herr Ministerialrat Dr. von Welck vom Sächsischen Landesjustiz-

prüfungsamt die Ergebnisse des letzten Prüfungsdurchgangs (Klausuren im Juni 2007, mündliche Prüfungen im November 2007) bekannt:

Zweite Juristische Staatsprüfung 2007/2

	Anzahl der Kandidaten	%
sehr gut	0	0
gut	1	0,54
vollbefriedigend	16	8,69
befriedigend	48	26,08
ausreichend	85	46,19
nicht bestanden	34	18,47

Workshop

„Ausbilder für Ausbilder“ 2008

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstaltet in diesem Jahr wieder Workshops für ausbildende und ausbildungsbereite Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an Erstausbilder als auch an erfahrene Ausbilder, die Kontakt mit anderen Ausbildern suchen. Mit der Veranstaltung wollen wir den erstmalig Ausbildenden Einblick in die Anforderungen an die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten geben und einen Erfahrungsaustausch der Ausbilder untereinander ermöglichen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen lädt alle Interessierten zu dem kostenfreien Workshop ein. Die Veranstaltungen finden am 24.06.2008 in Leipzig, am 26.06.2008 in Dresden und am 01.07.2008 in Chemnitz jeweils von 17 bis 19 Uhr statt. Referenten und Ansprechpartner sind Bürovorsteherin Frau Scheurle in Dresden, Rechtsfachwirtin und Bürovorsteherin Frau Müller in Chemnitz und Bürovorsteherin Frau Lehmann in Leipzig. Der Kammerzeitschrift ist ein Anmeldebogen beigegefügt, den Sie bitte ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zurücksenden.



Gefördert als JOBSTARTER-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds

Befragung der Absolventen 2007

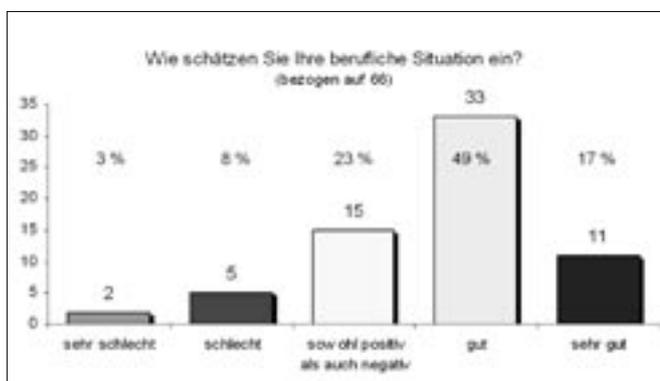
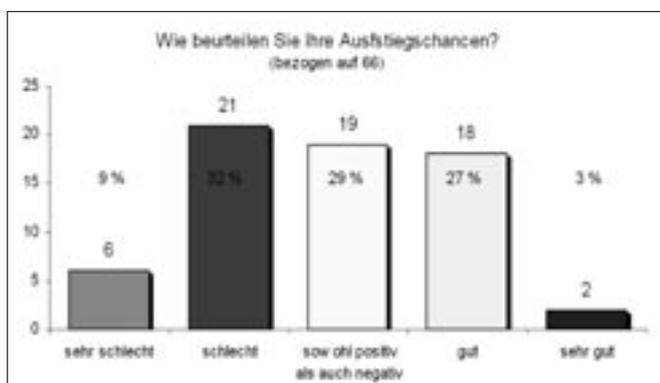
Neben der Befragung der Absolventen eines Jahrganges zu den beruflichen Aussichten am Ende der Ausbildung befragt die Rechtsanwaltskammer Sachsen die Absolventen nochmals ein halbes Jahr nach dem Abschluss zur tatsächlichen beruflichen Entwicklung. Die Befragung führte die Kammer im März 2008 durch. Es beteiligten sich 26 % aller Absolventen an der Befragung. 76 % arbeiten derzeit als Rechtsanwaltsfachangestellte, von denen wiederum

50 % in der ausbildenden Kanzlei tätig sind. 20 % der Absolventen haben eine andere Ausbildung oder ein Studium begonnen bzw. arbeiten in einem anderen Beruf. Die Frage zur bestehenden Arbeitslosigkeit bejahten 11 % aller Teilnehmer.

Die befragten Absolventen haben die Ausbildung im Jahr 2004 begonnen. Am 30.09.2004 waren bei der Kammer 281 Ausbildungsverträge registriert. Diese Anzahl an Ausbildungsverträgen

ist nach Einschätzung der Kammer mindestens erforderlich, um den Bedarf an ausgebildeten Fachkräften zu decken. Das geht aus der Befragung hervor. Dieser Wert wurde in den darauffolgenden Jahren zum Teil erheblich unterschritten.

Die Teilnehmer sollten zudem folgende Fragen beantworten und einer Aussage zuordnen:



Die Aussagen zur beruflichen Situation und zu den Berufsaussichten vermit-

eln einen positiven Eindruck. Dagegen ist die Einschätzung der Absolventen

hinsichtlich Aufstiegschancen und Verdienstmöglichkeiten eher negativ.

Prüfungstermine Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

	Schriftliche Prüfungen	Mündliche Prüfungen	Anmeldefrist
Zwischenprüfung (2008)	26./27. 11. 2008	-	Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt
Abschlussprüfung/ 2. Wiederholungsprüfung	20./21. 01. 2009 (einschließlich FIV*)	12./13.03.2009	01.12.2008
Abschlussprüfung	29./30. 04. 2009 FIV*: 04./05. 05. 2009	23.-25.06.2009	Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt externe Prüflinge: 16.03.2009
Abschlussprüfung/ 1. Wiederholungsprüfung	06./07. 10. 2009 (einschließlich FIV*)	19./20.11.2009	31.08.2009
Zwischenprüfung (2009)	25./26. 11. 2009	-	Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt

* Fachbezogene Informationsverarbeitung

Prüfungstermine Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

	Schriftliche Prüfungen
Büroorganisation und -verwaltung	07.02.2009
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	14.02.2009
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	21.02.2009
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	28.02.2009
mündliche Prüfungen	23./24.04.2009 29./30.04.2009
Anmeldefrist	01.12.2008

Ergebnisse Zwischenprüfung 2007

Berufsschulen gesamt

Prüflinge insgesamt: 225

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	35	64	83	39	4	0	2,61
Büropraxis und -organisation	19	111	70	20	5	0	2,47
Wirtschafts- und Sozialkunde	18	48	78	53	26	2	3,12

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 69

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	8	18	27	16	0	0	2,74
Büropraxis und -organisation	9	27	22	11	0	0	2,51
Wirtschafts- und Sozialkunde	11	19	21	12	5	1	2,77

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 67

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	13	14	32	6	2	0	2,55
Büropraxis und -organisation	5	30	23	5	4	0	2,60
Wirtschafts- und Sozialkunde	6	20	26	12	3	0	2,79

Berufsschule Görlitz

Prüflinge insgesamt: 11

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	3	4	2	2	0	0	2,27
Büropraxis und -organisation	1	7	3	0	0	0	2,18
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	2	5	2	0	3,64

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 78

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	11	28	22	15	2	0	2,60
Büropraxis und -organisation	4	47	22	4	1	0	2,37
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	7	29	24	16	1	3,64

Auswertung 2. Wiederholungs-/ Vorgezogene Kammerprüfung 2008

Prüflinge insgesamt: 7

nach schriftlicher Prüfung nicht bestanden: 2 (28,57 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	3	2	0	0	0	2,40
Rechnungswesen	1	2	1	0	0	0	1,60
Fachbezogene Informationsverarbeitung	3	2	0	0	0	0	1,40
Zivilprozessrecht	0	3	2	0	0	0	2,40
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	4	1	0	0	0	2,20
Mündliche Prüfung	2	3	0	0	0	0	1,60

Ergebnisse Prüfung Rechtsfachwirte Februar 2008

Prüflinge insgesamt: 56

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und-verwaltung	0	3	14	30	10	0	3,89
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	5	14	22	14	2	0	2,95
Mandatsbetreuung im Kosten,-Gebühren- und Prozessrecht	0	2	15	30	10	0	3,91

Mandatsbetreuung in der Zwangs-vollstreckung und im materiellen Recht	0	3	8	30	13	3	4,16
mündliche Prüfung	1	3	9	21	5	0	2,55

Feierliche Zeugnisübergabe am 30. August 2008

Die Abschlussprüfungen im Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahrgangs 2004 haben bereits begonnen.

Die feierliche Zeugnisübergabe findet am 30.08.2008 von 11:00 Uhr bis ca. 13:30 Uhr im St. Benno-Gymnasium, Pillnitzer Straße 39, 01069 Dresden statt.

Neben den Auszubildenden, die ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, laden wir hierzu auch alle Ausbilderinnen und Ausbilder herzlich ein. Eine persönliche Einladung der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten Sie rechtzeitig.

Ausbilden in der Zweigstelle

Seit dem Wegfall des Zweigstellenverbots haben Sie die Möglichkeit, auch in einer Zweigstelle im Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten auszubilden, sofern die Zweigstelle die Voraussetzungen erfüllt, die § 14 Berufsbildungsgesetz (BBiG) an eine ordnungsgemäße Ausbildungsstätte stellt.

Der Ausschuss Berufsbildung bei der BRAK hat sich mit der Frage befasst, welche Rechtsanwaltskammer örtlich zuständig ist, wenn sich die Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk als der Hauptsitz der Kanzlei befindet. Folgender Beschluss wurde hierzu am 08.02.2008 gefasst:

„Hinsichtlich des Problems der Berufsausbildung der Zweigstelle ist sich der Ausschuss einig, dass die Rechtsanwaltskammer für die Ausbildung zuständig

ist, in deren Bezirk die Ausbildung stattfindet. Dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule und die Prüfung. Die für die Ausbildung zuständige Kammer meldet einen Verstoß des Ausbilders an die RAK (Zulassungskammer) am Hauptsitz des Ausbilders. Die RAK am Ort der Ausbildung teilt der RAK am Hauptsitz des Rechtsanwalts mit, dass ein Ausbildungsverhältnis besteht. Bei Zweifeln, ob die Ausbildung in der Zweigstelle ordnungsgemäß stattfindet, soll der Rechtsanwalt darlegen müssen, wie die Voraussetzungen des § 14 BBiG erfüllt werden können.

Die Zulassungskammer unterrichtet die Kammer, in deren Bezirk die Ausbildung stattfindet, über die für die Ausbildung relevanten Zulassungsvorgänge den Ausbilder betreffend.“

Aufstiegsfortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird derzeit von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH
Querstraße 18
04103 Leipzig
Ansprechpartnerin: Frau Gisela Enders
Tel.: 03 41/86 29 209
Fax: 03 41/87 80 303
E-Mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn: 6. Juni 2008 in Leipzig
Ende: 25.04.2010
- Euro Education Chemnitz– carrière GmbH, Fachbereich für Recht
„Falke Forum“
Zwickauer Straße 16
09112 Chemnitz
Tel. 0371/6313-76, -79,
Fax: 0371/6313-78,
E-Mail: bildung@euro-education.net
Beginn: 27. August 2008 in Chemnitz

Ausbilder-ABC

B – Bewerberdatenbank: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Interessenten für einen Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte suchen, können auf die Bewerberdatenbank der Kammer zurückgreifen. Bei Interesse kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskammer Sachsen, die Ihnen gern Bewerber für einen Ausbildungsplatz vermittelt.

Empfehlung für Beginn der Ausbildung:

Das Ausbildungsjahr 2008/2009
beginnt am 25.08.2008.

Wir empfehlen, die Ausbildung
am 01.08.2008 zu beginnen.

Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Sie sehen hier das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Überblick. Nähere Angaben finden Sie im Ausschreibungstext.

Datum	Seminarnr.	Bezeichnung	Anmeldefrist
06./07.06.2008	30814	Aktuelle Entwicklung im Familienrecht	05.06.2008
14.06.2008	30815	Gewerbliches Mietrecht	12.06.2008
20.06.2008	30823	Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht	18.06.2008
27.06.2008	30845	Eheverträge und Scheidungsvereinbarung	20.06.2008
30.06.2008	30827	RVG für Einsteiger	09.06.2008
04.07.2008	30836	Gestaltung von Arbeitsverträgen	13.06.2008
05.07.2008	30816	Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	13.06.2008
12.09.2008	30840	Einführung in das Kostenrecht der Notare	15.08.2008
12.09.2008	30817	Kanzleimanagement	15.08.2008
13.09.2008	30847	Erfolgshonorar & Vergütungsvereinbarungen	15.08.2008
15.09.2008	30846	Update Wiedereinsteiger	11.08.2008
20.09.2008	30848	Aktuelle Entwicklungen im Domainrecht	20.08.2008
26.09.2008	30835	AGG in der anwaltlichen Praxis	29.08.2008
10.10.2008	30828	RVG für Einsteiger – Modul I	12.09.2008
11.10.2008	30818	Das automatisierte Mahnverfahren	12.09.2008
10.11.2008	30829	RVG für Einsteiger – Modul II	13.10.2008
14.11.2008	30834	Arzthaftungsrecht	17.10.2008
15.11.2008	30821	Haftungsfragen bei miet- und WEG-rechtlichen Mandaten	17.10.2008
21.11.2008	30839	Aktuelle Rechtsprechung im Steuerrecht	21.10.2008
28.11.2008	30833	Aktuelle insolvenzrechtliche Entwicklungen	31.10.2008
05.12.2008	30832	Rechtsprechung des OVG zum Kommunalabgabenrecht	07.11.2008
08.12.2008	30830	RVG für Einsteiger – Modul III	10.11.2008
12.1.22008	30841	Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht	14.11.2008

Seminaroffensive geht weiter... Jetzt neu: Online-Buchungssystem

Zu Beginn des Jahres erweiterte die RAK Sachsen das Seminarangebot für ihre Mitglieder, damit sich diese kostengünstig in Sachsen fortbilden können. Seit Ende Mai steht nun das Online-Buchungssystem zur Verfügung. Jetzt können Sie sich schnell und einfach anmelden und sogar noch sparen. Die RAK Sachsen gewährt Teilnehmern, die sich online anmelden, einen Sparvorteil von 5 € je Anmeldung. Nutzen Sie die Vorteile und sehen Sie sich gleich heute auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de im Bereich für Mitglieder das Seminarangebot an. Es würde uns freuen, Sie bei einer Veranstaltung begrüßen zu können.

Für Rückfragen rund um das Seminarangebot wenden Sie sich an Frau Dr. Weickert unter 0351-31 859 26.

Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren mit beiliegenden Anmeldeformulare oder online unter www.rak-sachsen.de, Bereich „Für Mitglieder“! Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

„Erfolgshonorar & Vergütungsvereinbarungen“

(Kurs-Nr.: 30847)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul II - Berufsrecht, 5,5 Zeitstunden, 55 Fortbildungspunkte)

Termin: Samstag, 13.09.2008, 10:00 bis 16:30 Uhr

Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)

Referent/in: Rechtsanwalt Herbert P. Schons, Duisburg
Seit 1989 ist Rechtsanwalt Schons zudem Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und seit 1999 deren erster Vizepräsident. Durch seine Mitgliedschaft in der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, der er als Vorsitzender seit Anfang 2006 vorsteht, war er über viele Jahre hinweg Mitglied der Gebührenreferententagung der Bundesrechtsanwaltskammer, deren Vorsitzender er seit September 2007 ist. Seit jüngstem ist er Mitglied des entsprechenden Ausschusses bei der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorsitzender des Sonderausschusses "Erfolgshonorar" bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Kosten: 150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, 15.08.2008

„Aktuelle Entwicklungen im Domainrecht – Rechtsprechung und prozessuale Fragen“

(Kurs-Nr.: 30848)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für IT-Recht über 5 Zeitstunden, Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I – Materielles Recht, 5 Zeitstunden, 50 Fortbildungspunkte)

Termin:	Samstag, 20.09.2008, 10:00 bis 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Rechtsanwalt Thomas Stadler, FA für IT-Recht und Gewerblicher Rechtsschutz, Freisingen
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, 20.08.2008

„Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht“

(Kurs-Nr.: 30814)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Familienrecht über 10 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 10 Zeitstunden, 100 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, 06.06.2008, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr und Samstag, 07.06.2008, 09:00 – 16:00 Uhr
Ort:	Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Helmut Borth, Präsident AG Stuttgart
Kosten:	200,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte: Aktuelle familienrechtliche Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Anmeldefrist: Donnerstag, 05.06.2008

„Gewerbliches Mietrecht in der Rechtsprechung des dafür im Freistaat Sachsen zuständigen 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung der Mietsenate des Bundesgerichtshofs“

(Kurs-Nr.: 30815)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Mietrecht über 6 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin:	Samstag, 14.06.2008, 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Karl F. Scheffler, Vorsitzender Richter am OLG Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Donnerstag, 12.06.2008

„Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht“

(Kurs-Nr.: 30823)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Verwaltungsrecht sowie Bau- und Architektenrecht über 6 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I – Materielles Recht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, 20.06.2008, 09:00 – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Frank Bastius, Vorsitzender Richter am OLG Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

- Inhalte:
- I. Anwendungsbereich des GWB
 1. Öffentliche Auftraggeber
 - a) Messe GmbH
 - b) Gesetzliche Krankenkassen
 2. Öffentliche Aufträge
 - a) Abgrenzung der Verdingungsordnungen
 - b) Dienstleistungskonzessionen
 - c) Losweise Vergabe
 - d) In-House-Geschäfte
 - e) Städtebaulicher Vertrag
 - II. Besonderheiten auf Auftragnehmerseite
 1. Auswechslung eines Bieters
 2. Werkstatt für behinderte Menschen
 3. Nachunternehmer
 4. Bietergemeinschaften
 - III. Eignung und Zuverlässigkeit
 1. Prüfungsstufe
 2. Zuverlässigkeit
 3. Referenzen
 4. Tariftreue
 5. Einigungsnachweise
 6. Bietergemeinschaften
 7. Insolvenz
 - IV. Unvollständige Angebote, Änderungen der erdingungsunterlagen
 1. Eindeutigkeit der Ausschreibung
 2. Auslegung eines Angebots
 3. Unerfüllbare Anforderungen
 4. VOB/A
 5. VOL/A
 6. Gleichheitssatz
 7. Änderung der Verdingungsunterlagen
 - V. Nebenangebote
 1. Mindestbedingungen
 2. Gleichwertigkeit

Anmeldefrist: Mittwoch, 18.06.2008

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist keine Teilnahme möglich.

„Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht 2008“

(Kurs-Nr.: 30816)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Steuerrecht über 6 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin:	Samstag, 05.07.2008, 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Dipl.-FW Rudolf Jung, Duderstadt
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensteuergesetz 2008 • Erbschaftssteuergesetz 2008 • Aktuelle Fragen aus der Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung gem. §§ 193 ff. AO (Verfahrensrecht und Revisionschwerpunkte)

Anmeldefrist: Freitag, 13.06.2008

**„RVG für Einsteiger Modul III -
Verwaltungsrechtliche Mandate“**

(Kurs-Nr.: 30827)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul II - Berufsrecht, 2,5 Zeitstunden, 25 Fortbildungspunkte)

Termin:	Montag, 30.06.2008, 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort:	Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Leipzig
Kosten:	75,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Streitwertbestimmungen im Verwaltungsrecht • Außergerichtliche Tätigkeit – gerichtliches Verfahren – Erledigung • Anrechnung ja oder nein?
Zielgruppe:	Weiterbildung und Qualifizierung für junge Rechtsanwälte und Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei

Anmeldefrist: Montag, 09.06.2008

„Update Wiedereinsteiger – Teil 1 Kosten und Fristen“

(Kurs-Nr.: 30846)

Termin:	Montag, den 15.09.2008, 09:00 – 13:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Uta Zesch, Rechtsfachwirtin, Leipzig
Kosten:	80,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, 11.08.2008

„Gestaltung von Arbeitsverträgen unter dem Damoklesschwert der richterlichen AGB-Kontrolle“

(Kurs-Nr.: 30836)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeitsrecht über 6 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I – Materielles Recht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, 04.07.2008, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Rechtsanwalt Dr. Jochen Mohr, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	I. Einführung in die AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht

- II. Die Rechtsprechung des BAG zu einzelnen Klauseln und Formulierungsvorschläge
1. Versetzungsklauseln/Direktionsrecht des Arbeitgebers
 2. Flexibilisierung von Entgeltbestandteilen (Anrechnungs-, Widerrufs-, Freiwilligkeitsvorbehalte)
 3. Abgeltungsklauseln bezüglich Überstunden und Zuschlägen
 4. Verweisungs- und Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge
 5. Vertragsstrafenabreden
 6. Ausschlussfristen
 7. Befristung einzelner Vertragsbestandteile
 8. Schriftformklauseln
 9. Rückzahlungsklauseln und Bindungsfristen bei Ausbildungskosten und Gratifikationen
 10. Ausgleichsquittungen/Aufhebungsverträge

III. Ausblick

Anmeldefrist: Freitag, 13.06.2008

„Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen unter dem Blickwinkel des neuen Unterhaltsrechts“

(Kurs-Nr.: 30845)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Familienrecht über 5 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 5 Zeitstunden, 50 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, 27.06.2008, 10:00 – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Notar Dr. Wolfgang Reetz, Köln Rechtsanwalt Frank Simon, Dresden
Kosten:	45,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, 20.06.2008

„Einführung in das Kostenrecht der Notare“

(Kurs-Nr.: 30840)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul II – Berufsrecht, 3,5 Zeitstunden, 35 Fortbildungspunkte)

Termin: Freitag, 12.09.2008, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)

Referent/in: Notar Volker Heinze, Glauchau

- Jahrgang 1964
- Abitur in Ulm/Donau
- 1. und 2. Juristisches Staatsexamen in Bayern 1990 bzw. 1993
- von 1990 bis 1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter am wirtschaftsrechtlichen Lehrstuhl der Uni Passau
- 1994 bis 1998 Notaranwärter bei der Notarkammer Sachsen
- seit 1998 Notar mit Amtssitz in Glauchau
- seit 1999 Prüfer im Ersten Juristischen Staatsexamen in Sachsen
- seit 2000 Dozent im Fach Erbrecht am Landgericht Zwickau
- seit 2005 Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare im Fach Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung
- 2002 bis 2006 Mitglied im Vorstand der Notarkammer Sachsen
- seit 2007 Mitglied des Verwaltungsrats der Ländernotarkasse

Kosten: 75,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte: Bei der Berechnung der Notarkosten sind vier „Gs“ zu beachten: der Geschäftswert, der Gebührensatz, die sich aus beiden berechnende Gebühr und die Gebührenermäßigung. In dem Seminar soll es darum gehen, die rechtssystematischen Bezüge der Vorschriften zum Geschäftswert und zum Gebührensatz herzustellen, die Gebühren und ihre etwaige Ermäßigung zu ermitteln und all diese Schritte anhand von Beispielfällen zu erläutern. Hierbei werden die Beispielfälle aus dem Bereich des Grundstücksrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts stammen. Ziel ist es, dem Auditorium ein Grundverständnis der Kostenordnung zu vermitteln, um auf diese Weise in der rechtlichen Beratung Notarkosten für die eigene Mandantschaft abschätzen zu können.

Anmeldefrist: Freitag, 15.08.2008

Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren mit beiliegenden Anmeldeformulare oder online unter www.rak-sachsen.de, Bereich „Für Mitglieder“!

Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

„Fallstricke für Berater aufgrund der arbeitsrechtlichen Diskriminierungsverbote wegen des Alters und einer Behinderung“

(Kurs-Nr.: 30835)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeitsrecht über 6 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin: Freitag, 26.09.2008, 09:00 – 16:00 Uhr

Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)

Referent/in: Rechtsanwalt Dr. Jochen Mohr, Dresden, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kosten: 150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte: **I. Kurze Einführung in die Systematik des Antidiskriminierungsrechts**

II. Der Diskriminierungsschutz (schwer-) behinderter Arbeitnehmer nach dem AGG und dem SGB IX

1. Begriff der (Schwer-) Behinderung
2. Benachteiligungsverbot des AGG
3. Anwendungsbereiche (Einstellung; Arbeitsbedingungen; Beendigung von Arbeitsverhältnissen)
4. Besonderheiten des Diskriminierungsverbots wegen einer Schwerbehinderung nach dem SGB IX (spezifische Förderpflichten; vermutete Diskriminierung bei Verstoß gegen die Pflichten der Arbeitgeber gem. §§ 80 ff. SGB IX).

III. Der Diskriminierungsschutz wegen des Alters

1. Begriff des Alters
2. Benachteiligungsverbot des AGG
3. Anwendungsbereiche (Einstellung, Arbeitsbedingungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen)

Mittlerweile liegen eine Vielzahl von Urteilen zu den benannten Themenkreisen vorliegen, die einen vertieften Blick auf die ohnehin komplizierte Rechtslage zur Vermeidung von Haftungsfallen unabdingbar machen.

z. B.: EuGH Palacios de la Villa 16.10.2007 zu Altersgrenzen in Tarifverträgen; BAG 19.6.2007 Interessenausgleich mit Namensliste

BAG 3.4.2007 Benachteiligungsverbot wegen einer Schwerbehinderung; ArbG Osnabrück 5.2.2007 Sozialauswahl nach Altersgruppen; diverse Urteile zum Diskriminierungsverbot wegen einer Schwerbehinderung gemäß § 81 Abs. 2 SGB IX, insbesondere Vermutung einer Diskriminierung, wenn ein freier Arbeitsplatz nicht vor der Einstellung - wie von § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB IX, § 82 SGB IX gefordert - der Agentur für Arbeit gemeldet wird und ein schwerbehinderter Bewerber abgelehnt wird.

Anmeldefrist: Freitag, 29.08.2008

„RVG für Einsteiger Modul I - Zivilrechtliche Mandate inkl. Familienrecht“

(Kurs-Nr.: 30828)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul II - Berufsrecht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, 10.10.2008, 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Leipzig
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Struktur des RVG <ul style="list-style-type: none"> - Wert-, Pauschal-, Rahmen- und Festgebühren - Abgrenzung der Angelegenheiten • Grundlagen und Basics - Gebühren für die außergerichtliche und die gerichtliche Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Anfall und Geltendmachung der Gebühren des RVG - Bemessungskriterien der Geschäftsgebühr – Mution und Argumentationshilfen • Tieferer Einstieg und komplexe Abrechnungen • Auslagen, Kopie- und Reisekosten • Anrechnungsvorschriften <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung der Geschäftsgebühr - Geltendmachung in Klage und Mahnverfahren • Vergleich – Mehrvergleich – Vergleiche im schriftlichen Verfahren • Fragen der Terminsgebühr im Rahmen der gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeit • Streitwertberechnung • PKH und daraus resultierende gebührenrechtliche Probleme
Zielgruppe:	Weiterbildung und Qualifizierung für junge Rechtsanwälte und Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei

Anmeldefrist: Freitag, 12.09.2008

„Arzthaftungsrecht“

(Kurs-Nr.: 30834)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Medizinrecht über 5 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 5 Zeitstunden, 50 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, 14.11.2008, 10:00 – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	PD Dr. Adrian Schmidt-Recla, Leipzig
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, 17.10.2008

„Das automatisierte Mahnverfahren - Machen Sie sich und Ihre Kanzlei fit!“

(Kurs-Nr.: 30818)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul III - Verfahrens- und Prozeßrecht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin:	Samstag, 11.10.2008, 09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH) Leipzig
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Das neue Mahnbescheidsformular Punkt für Punkt, Feld für Feld und Zeile für Zeile ausführlich erklärt <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Ausfüllregeln und Fehlerquellen - Korrekte Parteibezeichnung - Richtige Bezeichnung der Forderungen per Katalognummer - Zinsen, Nebenforderungen, Auslagen - Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides - Was tun bei Widerspruch und Teilwiderspruch, Zahlungen und Teilzahlungen? - Monierung und Monierungsantwort - Nichtzustellungsnachricht zum Mahn- oder Vollstreckungsbescheid - Zustellungsprobleme und Lösungen - Aktuelle BGH-Rechtsprechung • Die häufigsten Ausfüllfehler und –fallen • Kosten und Gebühren • Technische Voraussetzungen des EDA (elektronischer Datenaustausch) • Das Vorgehen gegen Gesamtschuldner • Im Mahnverfahren bereits Vorarbeit leisten für die Zwangsvollstreckung • Das internationale Mahnverfahren – Mahnverfahren ins Ausland • Problematik Fristen - Verjährung - Haftung • Teilzahlungsvereinbarungen <ul style="list-style-type: none"> - Inhalte und Formulierungsbeispiele - Haftungsfallen - Gebühren • Musteranträge – Rechtsprechung - Diskussion

Anmeldefrist: Freitag, 19.09.2008

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/ Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

„RVG für Einsteiger Modul II - Strafrechtliche Mandate“

(Kurs-Nr.: 30829)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul II - Berufsrecht, 2,5 Zeitstunden, 25 Fortbildungspunkte)

Termin: Montag, 10.11.2008, 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)

Referent/in: Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH) Leipzig

Kosten: 75,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte:

- Abrechnung umfangreicherer Verfahren
- Diskussion des Haft- und Längenzuschlags
- Verbindung und Trennung von Verfahren
- Abrechnung bei fiktivem Freispruch
- Pauschgebühr – Feststellung der konkreten Gebührenhöhe

Zielgruppe: Weiterbildung und Qualifizierung für junge Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen in der Anwaltskanzlei

Anmeldefrist: Montag, 13.10.2008

„Besonderheiten und Haftungsfragen bei miet- und WEG-rechtlichen Mandaten“

(Kurs-Nr.: 30821)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I – Materielles Recht, 4 Zeitstunden, 40 Fortbildungspunkte)

Termin: Samstag, 15.11.2008, 10:00 Uhr – 15:00 Uhr

Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)

Referent/in: Rechtsanwalt Matthias Wagner, Fachanwalt Miet- und WEG-Recht, Frankfurt/Main

Kosten: 100,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte: Diese Veranstaltung richtet sich insbesondere an neu zugelassene Rechtsanwältinnen und an Rechtsanwältinnen mit bis zu ca. 2 Jahren Berufserfahrung, welche in der Praxis regelmäßig mit den Problemen des Mietrechts (insbesondere der Wohnraummiete) sowie mit Auseinandersetzungen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts konfrontiert werden. Es sollen hierbei die am häufigsten vorkommenden Problemkreise samt Lösungsvorschläge besprochen und diskutiert werden. Schwerpunkt soll auch das Aufzeigen von Haftungsfallen im Miet- und WEG-Recht sein. Die Besonderheiten bei der Abrechnung (und Anrechnung) solcher Mandate werden ebenso wie der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen erläutert und diskutiert. Der Austausch von Erfahrungen der Teilnehmer wird ebenfalls im Vordergrund stehen.

Zielgruppe: neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen

Anmeldefrist: Donnerstag, 17.10.2008

„Aktuelle Rechtsprechung im Steuerrecht“

(Kurs-Nr.: 30839)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwältinnen für Steuerrecht über 6 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin: Freitag, 21.11.2008, 10:00 – 17:00 Uhr

Ort: Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)

Referent/in: Dr. Wolf-Dieter Butz, Vorsitzender Richter am Nds. Finanzgericht a. D., Hannover
Dr. Wolf-D. Butz war bis zu seiner Pensionierung 2005 als Vorsitzender Richter am Niedersächsischen Finanzgericht in Hannover tätig. Er promovierte über Handels- und Steuerrecht.

Kosten: 150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte: Aktuelle Rechtsprechung

I. Bundesverfassungsgericht

1. Erbschaftsteuer
2. Automatisierter Kontenabruf
3. Besteuerung Wertpapiergeschäfte

II. Bundesfinanzhof

1. Abgabenordnung
2. Einkommensteuer

III. Jüngste Pressemitteilungen

Anmeldefrist: Freitag, 24.10.2008

„Aktuelle insolvenzrechtliche Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung“

(Kurs-Nr.: 30833)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwältinnen für Insolvenzrecht über 5 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 5 Zeitstunden, 50 Fortbildungspunkte)

Termin: Freitag, den 28.11.2008, 09:00 – 15:00 Uhr

Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)

Referent/in: Dr. Onusseit, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden

Kosten: 150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Montag, 24.11.2008

Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren mit beiliegenden Anmeldeformulare oder online unter www.rak-sachsen.de, Bereich „Für Mitglieder“!

Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

„Rechtsprechung des OVG und die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung in Sachsen zum Kommunalabgabenrecht“

(Kurs-Nr.: 30832)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Verwaltungsrecht über 5 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 5 Zeitstunden, 50 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, den 05.12.2008, 09:00 – 15:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Michael Raden, Vorsitzender Richter am Obergericht Bautzen
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, den 07.11.2008

„RVG für Einsteiger Modul III - Verwaltungsrechtliche Mandate“

(Kurs-Nr.: 30830)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul II - Berufsrecht, 2,5 Zeitstunden, 25 Fortbildungspunkte)

Termin:	Montag, 08.12.2008, 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH) Leipzig
Kosten:	75,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

- Inhalte:
- Streitwertbestimmungen im Verwaltungsrecht
 - Außergerichtliche Tätigkeit – gerichtliches Verfahren – Erledigung
 - Anrechnung ja oder nein?

Zielgruppe: Weiterbildung und Qualifizierung für junge Rechtsanwälte und Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei

Anmeldefrist: Montag, 10.11.2008

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/ Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

„Aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden im Familienrecht“

(Kurs-Nr.: 30841)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Familienrecht über 5 Zeitstunden sowie Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul I - Materielles Recht, 5 Zeitstunden, 50 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, den 12.12.2008, 09:00 – 15:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Kathrein Maciejewski, Richterin am Obergericht Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, 14.11.2008

„Kanzleimanagement“

(Kurs-Nr.: 30817)

(Nachweis zur Erlangung des BRAK-Fortbildungszertifikats, Modul IV – Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung, 6 Zeitstunden, 60 Fortbildungspunkte)

Termin:	Freitag, 12.09.2008, 09:00 – 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH) Leipzig
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Anmeldefrist: Freitag, 15.08.2008

Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum im Oktober 2008 im Bezirk der RAK Bamberg

Das Deutsch-Tschechische Anwaltsforum findet in diesem Jahr am **24./25. Oktober 2008 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg** statt.

Weitere Informationen erhalten Sie in „KAMMERaktuell“ 03/ 2008 bzw. rechtzeitig auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de.

Crashkurs Europarecht am 16./17.10.2008

Das Centrum für Europarecht der Universität Passau (CEP) veranstaltet am 16./ 17. Oktober 2008 in Lochau am Bodensee einen Crashkurs im Europarecht. Dieser richtet sich u.a. an Rechtsanwälte/ innen, die sich für die Herausforderungen dieses schnell wachsenden Rechtsgebietes in ihrer täglichen Praxis wappnen möchten.

Der Teilnahmebeitrag für diese Veranstaltung inkl. Seminarunterlagen und Verpflegung beträgt 500 €. Nähere Informationen zum Programm und den Anmeldemodalitäten finden Sie unter www.cep-passau.eu.

2. Dresdner Forum für Notarrecht

Die nunmehr zweite Veranstaltung des Dresdner Forums für Notarrecht zum Thema „Der elektronische Rechtsverkehr in der notariellen Praxis – Bestandsaufnahme und Ausblick“ findet am Freitag, dem 11.07.2008, im Konferenz-Zentrum der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01054 Dresden statt.

Die Veranstaltung richtet sich nicht nur an Notare, sondern an alle, die sich für aktuelle Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs interessieren. Für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. beträgt die Teilnahmegebühr 70 €, für Nichtmitglieder 90 €.

Nähere Informationen zum Programm der Veranstaltung und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de.

Seminar der International Association of Lawyers (UIA) am 20./ 21.06.2008

Die International Association of Lawyers (UIA) führt mit Unterstützung des Oberlandesgerichts Dresden am 20. und 21. Juni 2008 ein Seminar zu den aktuellen Entwicklungen des internationalen Rechts in Europa durch. Tagungsort ist das OLG Dresden, Schlossplatz 1 in Dresden.

Prof. Dr. Bernd REINMÜLLER, Rechtsanwalt Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer, Gütersloh, und designierter Präsident der UIA, wird referieren zum Europäischen Prozessrecht. Gegenstand werden insbesondere die Verordnungen (EG) 44/2001 (internationale und nationale Zuständigkeit), 1348/2000 (Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke), 1206/2001 (Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beweisaufnahme) und 805/ 2004 (Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen) sein.

Prof. Dr. Burghard PILTZ, Rechtsanwälte Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer, Gütersloh und Mitglied des deutschen Komitees der UIA, wird einen Vortrag zu den Vorteilen des UN-Kaufrechts im Vergleich zu den nationalen, unvereinheitlichten Regelungen halten.

Dr. Petra MYŠÁKOVÁ, Advokátní kancelář Zachar & Myšák, Bilovec, Tschechien und Dr. Piotr MARCIN WIÓREK, Universität Wrocław, Polen werden sich zur Rom-I-Verordnung und Rom-II-Verordnung äußern. Die Rom-I-Verordnung regelt, welches Recht auf internationale Verträge anzuwenden ist und ergänzt die Rom-II-Verordnung über das auf außervertragliche Ansprüche anwendbare Recht.

Dr. Martin ABEND, Rechtsanwälte Abend & Hausö, Dresden, und Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, wird einen Vortrag zum Europäischen Vertragsrecht halten. Der kürzlich veröffentlichte Entwurf des Common Frame of Reference soll zu einer harmonisierten „Europäisierung“ des Privatrechts führen.

Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de oder auf der Homepage der UIA unter www.uanet.org. Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführerin der RAK Sachsen, RAin Frommhold, unter jana.frommhold@rak-sachsen.de oder telefonisch unter 0351/ 318 59 28 zur Verfügung.



Tag der Justiz am 26.09.2008

Am 26.09.2008 wird von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein „Tag der Justiz“ als Tag der offenen Tür an den sächsischen Gerichten durchgeführt.

Sollten Sie Interesse haben, sich an diesem Tag zu beteiligen, bitten wir Sie, sich mit dem Amtsgericht in dessen Bezirk Sie Ihren Kanzleisitz unterhalten, in Verbindung zu setzen.

Neuzulassungen

RA		Adler	Daniel	Fetsch Rechtsanwälte	01307	Dresden
RA		Anders	Pierre		09247	Röhrsdorf
RA		Bartsch	Veikko	Stetter & Kollegen	09117	Chemnitz
RA		Benedict	Falk	Thümmel, Schütze & Partner	01309	Dresden
RA	Dr.	Böhme	Ralf	PKL Keller Spies	01277	Dresden
RAin		Böttcher	Daniela	Eckert Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Brakutt	Björn	Anwaltskanzlei Olaf Diebel	04275	Leipzig
RA		Brettschneider	Stefan René		09633	Halsbrücke
RAin		Brezinski	Michèle		09600	Oberschöna
RA		Burkhardt	David	Kuhne & Klauß	04107	Leipzig
Abogada		Cogorno de Deiters	Carolina	Deiters Rechtsanwälte	08523	Plauen
RA		Eibisch	Lars		02977	Hoyerswerda
RA		Fischer-Hofmann	Peter		04109	Leipzig
RA		Frhr. von Bülow	Jörg	Paschen Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RAin		Frischbier	Monique		04109	Leipzig
RAin		Geleschus	Jacqueline		04668	Grimma
RAin		Grabisch	Ina		04155	Leipzig
RAin		Graupner	Astrid		01737	Kleinopitz
RA		Gründig	Torsten	Rechtsanwaltskanzlei Lorenz	02625	Bautzen
RA		Güth	Björn		04105	Leipzig
RAin		Hädicke	Peggy	Liebig & Rossberg	01069	Dresden
RAin		Harzendorf	Sindy	Anwaltskanzlei Dirk Schulze	04654	Frohburg
RA		Häußner	Marco	Stapper & Korn	04229	Leipzig
RA		Helbig	Jochen		01904	Neukirch
RAin		Hennig	Constanze	Anwaltskanzlei Krause	04860	Torgau
RA		Hennig	Gernot Thilo		01468	Moritzburg / OT Reichenberg
RA		Hensen	Michael		04275	Leipzig
RA		Holz	Jan-Hendrik	Meyersrenken & Rheingantz	04107	Leipzig
RAin		Houben	Anja	Dr. Rehborn & Partner	04109	Leipzig
RA		Karsten	Uwe Helmut Günther		04155	Leipzig
RAin		Kip	Bettina		04317	Leipzig
RA		Kirmse	Daniel	Weidinger Richtscheid Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Kleindienst	Sören	Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH	09112	Chemnitz
RAin		Kraft	Andrea	Tiefenbacher Rechtsanwälte	01219	Dresden
RAin		Krause	Ines Anke		08209	Auerbach
RAin		Kreisel	Ines		04655	Kohren-Sahlis / OT Altmörbitz
RA		Krieger	Matthias		04103	Leipzig
RA		Laßmann	Jens	Schöne Braun Laßmann	04107	Leipzig
RA		Mosch	Ulrich	Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	01099	Dresden
RA		Müller	Michael	Stapper & Korn	04229	Leipzig
RA		Oßwald	Johannes		04105	Leipzig
RAin		Pasic	Dina		04155	Leipzig
RA		Paulus	Roman	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
RA		Pretzsch	Frank	Röbller Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA		Pröhl	Alexander	Schöne Braun Laßmann	04107	Leipzig
RAin		Quandt	Barbara	Haag Eckhard Schoenpflug	04103	Leipzig
RAin		Queck	Cornelia	Anwaltskanzlei Fritsche	04288	Leipzig
RAin	Dr.	Rasch	Edna		04105	Leipzig

RAin		Richter	Beatrix	Billig Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RAin		Richter	Isabell		04229	Leipzig
RA		Rühle	Thomas		04157	Leipzig
RA		Schäller	Sebastian	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
RAin		Schiller	Anja		04249	Leipzig
RAin		Siebert	Anita	Hillig - Rechtsanwälte	01877	Bischofswerda
RAin		Siegert	Ulrike	Heuking Kühn Lüer Wojtek	09112	Chemnitz
RAin		Sliwinska	Bianca		01127	Dresden
RAin		Stiehler	Katrin	Rechtsanwaltskanzlei Rahn	01069	Dresden
RAin		Strößner	Djamila		04103	Leipzig
RA		Tillmann	Rainer	Wallner Weiß	04229	Leipzig
RAin		Trespe	Julia	Hunger & Kollegen	04318	Leipzig
RA		Voigt	Alexander		04103	Leipzig
RAin		von Pochhammer	Kathrin		04155	Leipzig
RA		Weimer	Peter		04347	Leipzig
RA		Weitz	Thomas	Dr. Fingerle Rechtsanwälte	04229	Leipzig
RAin		Wiesemann	Anne-Katrin		04155	Leipzig

Löschungen

RA		Assies	Johannes		09456	Annaberg-Buchholz
RA		Betz	Ulf			Dolceacqua (Italien)
RA		Brinkhaus	Uwe		04808	Wurzen
RAin		Dinter	Susann	Dr. Gerber & Partner GbR	08523	Plauen
RA		Elstermann	Oliver	Rincke & Rübartsch	00000	kein Kanzleisitz
RA		Hartenstein	Thomas		01833	Stolpen
RAin		Hartmann	Tine	Münzer & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01705	Freital
RAin		Hennersdorf	Franziska		01099	Dresden
RA		Jaschke	Frank	Kiermeier Haselier Grosse	01099	Dresden
RAin		Jung	Daniela		04155	Leipzig
RAin		Krake	Yvonne		04862	Mockreana
RA		Kronschwitz	Dietmar		04158	Leipzig
RA		Lucke	Hans		04229	Leipzig
RA		Meschkank	Manuel		01773	Kurort Bärenfels
RAin		Müller-Eschenbach	Michaela		01097	Dresden
RA		Pietschmann	Jörg	Pietschmann & Kollegen	08056	Zwickau
RA		Reichelt	Eberhard		01445	Radebeul
RAin		Schramm	Daniela	Rechtsanwaltskanzlei Braun	08340	Schwarzenberg
RA		Schütte	Werner	Schütte & Zillmer	09599	Freiberg
RA	Dr.	Schwarz	Robert	Heuking Kühn Lüer Wojtek	09112	Chemnitz
RA		Sobotta	Daniel		01217	Dresden
RA		Weinhold	René		01307	Dresden
RAin		Weschke	Kati		04109	Leipzig

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Rechtsanwältin
Yvonne Gehrke
04317 Leipzig

Rechtsanwalt
Werner Mothes
08523 Plauen

Löschungen (Wechsel)

RAin	Dr.	Altinsoy	Hanife	Kübler GbR Dresden	01097	Dresden
RA	Dr.	Asche	Michael		04109	Leipzig
RA		Bernardi	Frank	Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerbera- tungsgesellschaft mbH	09112	Chemnitz
RA	Dr.	Dinger	Felix		01099	Dresden
RAin		Fuhrmann	Sabine		04229	Leipzig
RA		Graap	Marcus		00000	kein Kanzleisitz
RAin		Hadamla	Antje		08056	Zwickau
RAin		Haufe	Ute	Knauthe Rechtsanwälte Notare Steuerberater	01067	Dresden
RA		Hecht	Mordechai C.		04105	Leipzig
RA		Möbius	Robert	CMS Hasche Sigle	09111	Chemnitz
RA		Nelleßen	Werner	HWW Wienberg Wilhelm	01219	Dresden
RAin		Reuter	Katrin		04107	Leipzig
RAin	Dr.	Rohr-Suchalla	Katrin	CMS Hasche Sigle	09111	Chemnitz
RA		Schönherr	Tino		01099	Dresden
RAin		Stascheit	Ilka	Wesemann & Stascheit	04275	Leipzig
RAin		Swierczyna	Petra	Bayh & Fingerle	09112	Chemnitz
RAin		Thiement	Nadja		01279	Dresden
RA	Dr.	Wagner	Dietrich		04105	Leipzig
RAin		Wedemann	Anja		04109	Leipzig
RA		Wehner	André	Flöther & Wissing	04109	Leipzig

Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht						
RA		Michael	Denkhoff	Görlitz	Marth & Denkhoff	
RAin		Martina	Haupt	Riesa	Anwaltskanzlei Haupt	
RA		Mario	Megerlin	Bischofswerda	Rechtsanwaltskanzlei Megerlin	
RA		Stephan	Scheele	Dresden	Fingerhut Rechtsanwälte	
RAin		Franka	Schütze	Zwickau		
RAin		Sandra	Taubert	Plauen	Deiters Rechtsanwälte	
Steuerrecht						
RAin		Kerstin	Bontschev	Dresden	Dr. Richter Schaefer Bontschev	
RA		Peter	Gassen	Dresden		
RA		Uwe	Geisler	Plauen	Alberter & Kollegen	
RA	Dr.	Jochim	Thietz-Bartram	Dresden	Dr. Thietz-Bartram Kögler & Kollegen	
RAin		Ursula	Wudy	Leipzig	Dr. Rensing & Wudy	
Transport- und Speditionsrecht						
RA		Kay	Stolle	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Stolle	
Bankrecht						
RA		Thomas B.	Günther	Leipzig	Striewe & Partner	
RA		Oliver	Scheuffler	Dresden	Scharl Schenk Scheuffler	
RA	Dr.	Christian	Zwade	Dresden	Pfefferle Koch Helberg & Partner	
Insolvenzrecht						
RA	Dr.	Thilo	Korn	Leipzig	Stapper & Korn	
Arbeitsrecht						
RAin	Dr.	Gabriele	Dörfler	Leipzig	Dr. Dörfler & Liefländer	
RAin		Peggy	Hachenberger	Nossen		
RA		Markus	Kunz	Dresden	Stiehl Bleienstein Loroeh	
RA		A.Friedemann	Matthieu	Görlitz	Mochner Matthieu Fennen	
RA		Stephan	Scharl	Dresden	Scharl Schenk Scheuffler	
RA		Bernd	Thiem	Dresden	Hirsch Thiem & Kollegen	

Medizinrecht					
RAin		Sandra	Bohnenberger	Leipzig	Seufert Rechtsanwälte
RAin		Christina	Manthey	Dresden	
Bau- und Architektenrecht					
RA	Dr.	Steffen	Gratz	Leipzig	CMS Hasche Sigle
RA		Peter	Knebel	Crimmitschau	
RA		Stefan	Reineke	Dresden	Brockob & Reineke
RA		Olaf	Stallmach	Radeberg	Rechtsanwaltskanzlei Stallmach
RA		Marco	Tänzer	Chemnitz	Katzorke Tänzer Rechtsanwälte
RA		Mirko	Zebisch	Leipzig	Hager Partnerschaft Rechtsanwälte
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RAin		Stefanie	Greim	Oelsnitz	Körner Klehm & Greim
RA		Matthias	Kaltoffen	Dresden	Schaffrath & Metzmacher
RAin		Annett	Rennert	Meißen	Rechtsanwälte Dr. Creutz
RA		Silvio	Schütze	Bautzen	Berberich Friedrich Thiery & Partner
RAin		Susann	Staake	Leipzig	Schultze Rechtsanwälte
RA		Uwe	Winkler	Dresden	Munz Rechtsanwälte
Sozialrecht					
RA		Christoph	May	Leipzig	
Familienrecht					
RAin		Karin	Gebauer	Leipzig	
RAin		Sandy	Günther	Leipzig	
RAin		Maren-Isabella	Jacob	Kamenz	Winter & Kunkel
RAin		Claudia	Kirchner	Freital	Kirchner & Albrecht
RA		Rico	Uhlig	Zschopau	Dietze & Partner
Handels- und Gesellschaftsrecht					
RA		Christian	Franz	Dresden	Dr. Broll Sr. Seid Kaufmann & Partner
RAin		Claudia	Gruber	Leipzig	
RAin		Hermann	Kulzer	Dresden	Kulzer Scheeff
Versicherungsrecht					
RA		Martin	Stolpe	Leipzig	Stolpe & Walter
Strafrecht					
RA		Markus	Haselier	Dresden	Kiermeier Haselier Grosse
Verwaltungsrecht					
RA	Dr.	Achim	Kurz	Leipzig	Rottmann Kurz Rechtsanwälte
RA		Claus-Joachim	Lohmann	Leipzig	Dr. Gaupp & Kollegen

Fortbildungszertifikate



RA	Dr.	Dietz	Kai-Uwe	04315	Leipzig
RA		Finsterbusch	Daniel	04668	Grimma
RAin		Kirschkowski	Diane	04275	Leipzig
RA		Ledfuß	Guntram	01097	Dresden
RA		Rensch	Thomas	04109	Leipzig
RAin		Wöste	Birgit	04838	Eilenburg

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch Arbeitsstrafrecht Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko

hrsg. von Professor Dr. Dr. Alexander Ignor, Rechtsanwalt in Berlin, und Professor Dr. Stephan Rixen, Universität Kassel

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München 2008, 2., überarbeitete Auflage, 828 Seiten, € 78,- ISBN 978-3-415-03834-9

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern unterliegt einer Vielzahl unterschiedlicher straf- und bußgeldrechtlicher Restriktionen. Als Schnittstelle von Arbeits-, Straf-, Steuer-, Sozial- und Verwaltungsrecht ist das Arbeitsstrafrecht im Wesentlichen Arbeitgeber-Strafrecht. Die Gefahr für Unternehmer und Personalverantwortliche, als Arbeitgeber mit Strafen oder Bußgeldern belegt zu werden, ist groß. Sie wächst weiter, je intensiver der Staat regelt und je genauer er kontrolliert.

Auch die zweite Auflage des erfolgreichen Handbuchs beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen mit arbeitsstrafrechtlichen Sanktionen zu rechnen ist. Die Autoren geben einen Überblick über sämtliche einschlägigen Gesetze. Sie würdigen Rechtsprechung und Literatur, nehmen zu den wesentlichen Praxisproblemen Stellung und bieten konkrete Lösungsmöglichkeiten an.

Insbesondere behandeln die Verfasser Einzelheiten aus folgenden Rechtsbereichen:

- Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
- Grenzüberschreitende Beschäftigung, insbesondere Arbeitnehmer-Entsendung (AEntG)
- Recht der Beschäftigung von Ausländern (insb. AufenthG)
- Arbeitszeitrecht (ArbZG)
- Sonstiges Arbeitsschutzrecht (z.B. JArbSchG, SGB VII)
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- Lohnwucher
- (Lohn-)Steuerhinterziehung (AO)

- Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a Abs. 1 StGB)
- Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen
- Unternehmensgeldbuße

Die Autoren sind als Rechtsanwälte, Richter und gutachterlich tätige Hochschullehrer seit vielen Jahren mit den Besonderheiten des Arbeitsstrafrechts vertraut. Die durchweg an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Beiträge und Lösungsvorschläge sind das Resultat dieser umfangreichen beruflichen Erfahrung.

Das Handbuch ist umfassendes Nachschlagewerk und zuverlässige Entscheidungsgrundlage für alle Juristen, die sich mit Fällen aus dem Arbeitsstrafrecht auseinandersetzen. Aber auch Sachbearbeiter in Bußgeldstellen und mit der Bekämpfung illegaler Beschäftigung befasste Staatsanwälte, Polizei- und Zollbeamte (»Finanzkontrolle Schwarzarbeit«) finden hier wertvolle Hinweise für die tägliche Praxis.

Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht Frank Wenzel (Hrsg.)

Bücher Luchterhand, 1. Auflage 2007, 1608 Seiten, gebunden, EUR 109,00 ISBN 9783472061991

Für die disziplinübergreifenden Inhalte dieses Handbuchs, mit dem der Luchterhand Verlag seine erfolgreiche Fachanwalts-Konzeption erweitert, konnten Spezialisten aus allen Fachbereichen als Bearbeiter gewonnen werden. Ausgewiesene Medizinrechtler aus der Richter- und Anwaltschaft, namhafte Vertreter höchster Selbstverwaltungsgremien, Experten aus der Versicherungswirtschaft und als Wissenschaftler von Rang und gesundheitspolitische Berater bekannte Hochschullehrer, die außerdem mit Gesundheits(rechts)fragen befasste Institute leiten – sie alle stellen kompetent und praxisnah sachgerechte Lösungen für medizinische Fragestellungen in der Anwenderpraxis vor.

Die Komplexität des Medizinrechts liegt vor allem darin, dass die einzelnen Regelungsbereiche untereinander Verzahnungen bilden, die teilweise so stark sind, dass die jeweiligen Ausstrahlungswirkungen eine separate Betrachtung völlig ausschließen. Dies wirkt sich zwangsläufig auf die Darstellungsweise aus. Ausführungen zu Praxisübernahmeverträgen müssen sich mit vertragsärztlichen Vorgaben befassen, Erläuterungen zum Haftungsmaßstab mit sozialversicherungsrechtlichen Entwürfen zur Vertragsgestaltung bei ärztlichen Kooperationen mit berufsrechtlichen usw. So ergeben sich auch darstellerisch Überschneidungen ohne jedoch Wiederholung zu sein, da die Schwerpunktsetzung dem Blickwinkel folgt. Im jeweiligen Spezialkapitel wird die Problematik vertieft. Das Handbuch ist deshalb auch praktikables Nachschlagewerk, in dem Thematiken mehrfach – nämlich eingeordnet in den jeweiligen Sachschwerpunkt – aufgefunden werden können.

Unter dem Eindruck eines gesundheitspolitisch bewegenden Jahres war es das Anliegen des Herausgebers und aller Autoren dieses Handbuchs, das geltende Medizinrecht so aufzubereiten, dass im Lichte der fortlaufenden Veränderungen wie sie sich aus demographischem Wandel, medizinischem und medizinisch-technischem Fortschritt zwangsläufig – ob gesetzgeberisch aufgegriffen und flankiert oder nicht – ergeben, für jeden Bereich nachvollzogen werden kann, was ist, was bleibt, was wird und was offen ist. So weit als jeweils möglich und tunlich sind auch die mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) erfolgten Änderungen in der Darstellung berücksichtigt.

Übungsfälle für Rechtsfachwirte, Herausgeg. von Sabine Jungbauer (Tipps und Taktik ReFaWi)

Die neue Reihe für die Fortbildung

Die Fortbildung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin ist seit 2001 durch Bundesverordnung ein nach

dem Berufsbildungsgesetz anerkannter Berufe. Rechtsfachwirte sind qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte, die den Anwalt entlasten, ähnlich wie die Rechtspfleger den Richter. Spezielle Literatur für angehende Rechtsfachwirte gibt es bislang am Markt nicht. Hier schließt die neue Reihe Tipps und Taktik ReFaWi eine Lücke.

Zur erfolgreichen Vorbereitung auf die Prüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in gibt es jetzt ganz aktuell die notwendigen Übungsbücher bei C.F. Müller. Um den Bedürfnissen der Prüflinge gerecht zu werden, werden in den einzelnen Bänden in kompakter und übersichtlicher Form ausgewählte Übungsfälle in verschiedenen Schwierigkeitsstufen nebst Lösungsvorschlägen übersichtlich und einprägsam dargestellt. Die Bände, allesamt herausgegeben von Sabine Jungbauer und erstellt von renommierten Autoren, erhalten darüber hinaus einen umfangreichen Fragenkatalog und Hinweise für das Fachgespräch und dienen der optimalen Prüfungsvorbereitung. Je-

des Buch schließt mit einer Übungsklausur zum Üben unter Zeitvorgabe.

Die neue Reihe mit sechs Bänden kann als „Sparpaket“ zu einem Vorzugspreis von € 149,- statt € 168,- bezogen werden.
ISBN 978-3-8114-3857-6

Materielles Recht. Von Wolfgang Boiger, Oberstudienrat, Dipl.-HdL. 2008. 103 Seiten. Kartoniert. € 27,-
ISBN 978-3-8114-3854-5

Betriebliches Rechnungswesen. Von Michael Debler, Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, und Waltraud Okon, Geprüfte Rechtsfachwirtin. 2008. 109 Seiten. Kartoniert. € 27,-
ISBN 978-3-8114-3853-8

Kosten- und Gebührenrecht. Von Horst-Reiner Enders, Geprüfter Bürovorsteher, und Sabine Jungbauer, Geprüfte Rechtsfachwirtin. 2008. 127 Seiten. Kartoniert. € 29,-
ISBN 978-3-8114-3851-4

Personalwirtschaft. Von Katharina Nolte, Rechtsanwältin. 2008. 129 Seiten. Kartoniert. € 29,-
ISBN 978-3-8114-3855-2

Zwangsvollstreckung. Von Professor Johannes Behr a.D., Johannes Kreutzkam, JOAR und Fachhochschuldozent a.D., und Manuela Messias, Geprüfte Rechtsfachwirtin. 2008. 113 Seiten. Kartoniert. € 27,-
ISBN 978-3-8114-3852-1

Verfahrensrecht und Insolvenzordnung. Von Uwe Gottwald, Vorsitzender Richter am Landgericht. 2008. 121 Seiten. Kartoniert. € 29,-
ISBN 978-3-8114-3856-9

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Leseproben unter www.huethig-jehle-rehm.de

ANZEIGEN 02/2008

Kanzlei & Büro

Frühjahr 2009 Verkauf Anwaltskanzlei aus Altersgründen in Leipzig (Musikerviertel). Bürofläche 89 m² mit Büroeinrichtung; bisherige Auslastung 2 RAinnen; Mitarbeiterin kann übernommen werden; Mandate sollen fortgesetzt werden (InsoR, MietR, ArbeitsR, SozialR, Familien- u. ErbR, VerkehrsR, OwiR, ArzthaftungsR).
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 418/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Einzelanwaltskanzlei in Leipzig, seit 1997 gut eingeführt, mit festem breitgestreutem, erweiterungsfähigem Mandantenstamm mit zahlreichen Mandaten (Schwerpunkte: Miet-, Familien-, Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- sowie allgemeines Zivilrecht) in bester Lage (Südvorstadt) zu verkaufen. Optimale Kostenstruktur durch bestehende Bürogemeinschaft mit Ausbaumöglichkeit. Bestens geeignet für Einzelanwalt/in und Berufsanfänger/in. Überleitende Mitarbeit bzw. Verbleib in der Bürogemeinschaft ist vorgesehen. Laufende

Mandate sollen und können übernommen werden. Qualifizierte Mitarbeiter, umfangreiche Fachliteratur und moderne Büroinfrastruktur vorhanden.
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr.406/2008**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Überwiegend zivil-/wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei ist am **Kauf einer** aus Alters- oder sonstigen Gründen zu verkaufenden **Kanzlei mit festem Mandantenstamm**, vorzugsweise im Raum Leipzig und Dresden, interessiert.
Zuschriften werden erbeten an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 419/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Vermiete Kanzleiräume in repräsentativem Haus in Glashütte mit einer Fläche von ca. 52 qm. Das Haus wird zu überwiegender Teil von einer überregional tätigen Steuerberatungsgesellschaft genutzt, welche die Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei zur gemeinsamen Betreuung der Mandate sucht.
Ingo Löffler c/o Treukontax Steuerberatungsges.mBh, Markt 4, 01768 Glashütte, Tel. 035053/316-0

Älterer Münchner Kollege sucht für wöchentlich ca. 2-3 Tage geeignete Räumlichkeiten (Altbau) in RA-Kanzlei, bevorzugt Dresden-Striesen, -Blasewitz, -Waldschlößchen. Es besteht Bereitschaft zur evtl. Übernahme von Terminvertretungen. Bezugstermin Ende Mai/Juni 2008; erwünscht einen größeren Raum, einen kleineren Raum, Möglichkeit der Aktenlagerung, Keller oder Boden.
Tel. 089/598014, Fax: 089/5503638, Mobil: 0171/2735512

Bürogemeinschaft / Kooperation

Kooperation - Rechtsanwälte orientieren sich.
www.fourtrust-backoffice.de

Rechtsanwaltskanzlei (2RAe)in DD/Blasewitz bietet Kollegen/in im familien- und strafrechtlichen Bereich, idealerweise mit eigenem Mandantenstamm, für die sinnvolle Erweiterung d. angebotenen Rechtsgebiete **Kooperation** in geeigneten Büroräumen mit moderner Ausstattung an.

Zuschriften bitten an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 412/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden



Auch Ihr Ziel - Nutzung gemeinsamer Ressourcen? Suche in Chemnitz Rechtsanwaltskollegen oder -kollegin (ggf. auch Steuerberater) mit eigenem Mandantenstamm und dem Ziel der **Kooperation/Zusammenarbeit** in einer Bürogemeinschaft oder Sozietät. Betreibe seit 1991 zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei. Zur besseren Betreuung der Mandanten sind Tätigkeitsschwerpunkte aus den Bereichen Sozial - und Strafrecht bevorzugt.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 416/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Zwei RAe mit langjähriger Berufserfahrung bieten Anschluss an bestehende **Bürogemeinschaft**. Das geräumige Büro mit moderner Ausstattung befindet sich in zentraler Lage in Zwickau.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 409/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt mit seit Jahren eingeführtem Mandantenstamm sucht Kollegen/ Kollegin zur Gründung einer Bürogemeinschaft oder Aufnahme in bereits bestehende **Bürogemeinschaft** in Zwickau.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 410/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Suche Partner zur Bildung einer **Bürogemeinschaft** in Hoyerswerda. Biete attraktive Büroräume in unmittelbarer Nähe aller Behörden und des Amtsgerichts.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 411/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Leipziger Rechtsanwaltskanzlei sucht ab sofort Kollegen/Kollegin zur Zusammenarbeit in **Bürogemeinschaft**.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 413/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Einzelkanzlei in Leipzig in bester Gerichtslage und mit optimaler Kostenstruktur sucht wegen Kanzleiaufgabe des bisherigen Partners **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** zum Eintritt in eine **Bürogemeinschaft**. Neigung zum Familienrecht wäre vorteilhaft.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 420/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Überörtliche Rechtsanwaltssozietät sucht für ihre Kanzlei in Eilenburg (25 km nördlich von Leipzig) **Kooperationspartner** zur Mitbenutzung von Büroräumen in attraktivem Jugendstil-Altbau, gern auch in **Bürogemeinschaft**. Die zu vermietende Bürofläche beträgt 88 m² und verteilt sich auf 3 Räume sowie einen gemeinsamen Empfangsbereich. Anfragen an Rechtsanwälte König, Strässer & Partner GbR, Am Anger 29, 04838 Eilenburg, Tel: 03423 / 690 100, Fax: 690 111, E-Mail: KSP-Eilenburg@t-online.de

Wir sind eine überörtliche Kanzlei mit internationalem Bezug. Zur Unterstützung und zum Ausbau unseres **Standortes Dresden** suchen wir eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als **freie/n Mitarbeiter/in** oder in **Bürogemeinschaft**. Spätere Sozietät ist nicht ausgeschlossen. Unsere Schwerpunkte sind das Landwirtschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Selbstverständlich sind wir aber auch in den weiteren Bereichen wie Familienrecht und insbesondere Erbrecht/ Unternehmensnachfolge tätig. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: BKD Boin Küseling Diehl Rechtsanwälte, z.Hd. Herrn RA Dr. Kai T. Boin, Tel 0351 / 466 86-77 oder an dresden@bkd-anwaelte.de

Kollege/In für Bürogemeinschaft, freie/r Mitarbeiter/In oder zur Anstellung gesucht. Familien-, miet- und arbeitsrechtlich geprägte Kanzlei (3 Fachanwälte) in Berlin-Köpenick sucht Fachanwalt/-anwältin auf dem Gebiet des Mietrechts. Repräsentative Räume und nettes Büroteam/komplette organisatorische Infrastruktur vorhanden. Bei Bedarf aber auch Platz für eigenes Personal. Miete und/oder Beteiligung an Personalkosten nach Vereinbarung. Gemeinsame Darstellung erwünscht. Bei Interesse: RAZab@SZuP-Berlin.de

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen.

Kontakt: RA Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de.

Zur selbstständigen Zusammenarbeit in **Bürogemeinschaft** Rechtsanwalt/-anwältin oder Steuerberater/in gesucht. Rechtsanwaltskanzlei befindet sich in zentraler Lage Dresdens. Repräsentative Büroräume vorhanden.

Zuschriften unter: mail@ra-leyser.de

Etablierte Anwaltskanzlei in Leipzig mit qualifiziertem Personalbestand, zentral gelegenen Räumlichkeiten und vollständiger Büroausstattung, bietet Rechtsanwältinnen/innen Starthilfe bzw. Chance zur Kostenminimierung durch Erweiterung der bereits bestehenden **Bürogemeinschaft** und Bearbeitung von bestehenden und künftigen Mandaten. Bestehendes Dezernat kann eigenständig bearbeitet werden.

Rechtsanwalt Rainer Schmidt, Kurt-Eisner-Straße 15, 04275 Leipzig, Tel.-Nr.: 0341/ 3016247, Fax-Nr.: 0341/3016248

Möchten Sie endlich mit Kollegen zusammenarbeiten? Sind Sie es leid, als Einzelkämpfer zu arbeiten? Oder haben Sie sich unter Ihrer bestehenden Bürogemeinschaft mehr vorgestellt, als nur die Miete zu teilen? Dann können wir Ihnen eine Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Konditionen im Zentrum (West) von Leipzig anbieten.

Bei Interesse einfach RA Weigelt anrufen: 0341 / 30 85 0 10 (www.pbwg.de)

Einzelanwalt aus Leipzig sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwaltskanzlei, mit der Möglichkeit diese bei der Mandatsbearbeitung zu unterstützen. (Schwerpunkte: Arbeits-, Zivil-, Verkehrs-, Strafrecht u.a.m.)

Um erste Kontaktaufnahme unter Tel. Nr.: 0341/2130195 wird gebeten.

Kanzlei (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) in zentraler Lage von Chemnitz bietet Rechtsanwalt mit eini-

ger Praxiserfahrung die Zusammenarbeit in Form einer **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen.

Anfragen bitte unter 0371/ 49080.

Bestehende **Bürogemeinschaft** (2 Rechtsanwälte 33 J., 37 J.) sucht WP/StB - auch Berufsanfänger - zwecks Erweiterung der bestehenden Bürogemeinschaft in Leipzig, Zentrum-Süd.

Bei Interesse bitte melden - unter 0341-25609780

Dresdner Anwaltskanzlei (2 RAe) bietet **Anwaltskollegen/-innen mit eigenem Mandantenstamm** separate Büroräume in zentraler Lage Dresdens zur Untermiete und/oder Kooperation an.
Tel.: 0351 / 4 42 44 84 E-Mail: reetz@rechtsanwalt-reetz.de

Dienstleistungen

Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstrafverteidigung

Wir, 3 Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht, unterstützen ständig Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Mandanten bei Betriebsprüfungen, Rechtsbehelfsverfahren einschließlich der finanzgerichtlichen Klageverfahren sowie bei Steuerstrafsachen aller Art. Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern. Kontaktaufnahme über:

KEUSSEN • KÜHMICHEL • INGENSIEP
WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER
UND RECHTSANWÄLTE

Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht
Stephen Kühmichel

Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht
Klaus Ingensiep

Kanzlerstraße 32 - 34, 09112 Chemnitz,
Tel: 0371/90999-0, E-Mail: info@kki-sachsen.de

Verschiedenes

Von Hause aus eigentlich Briefmarkensammler hatte ich vor einigen Jahren die Gelegenheit einen großen Posten sächsischer Notarsakten zu kaufen. Diese Dokumente aus den Jahren 1860 bis 1925

sind mit unzähligen Stempelmarken beklebt. Ich beabsichtige ein Handbuch über die sächsischen Stempelmarken zu schreiben. Dazu ist ein intensives Durcharbeiten der Sächsischen Gesetze und Vorordnungen von 1806 bis 1952 notwendig. Dies in Bibliotheken vorzunehmen hat sich als unwirtschaftlich erwiesen.

Wer kann mir leihweise die o.g. Jahrgänge zur Verfügung stellen? Wer hat Interesse mitzuarbeiten?

Pro Jahrgang gebe ich jeweils ein Dokument ab.

BOR Steffen Eckert, Färberstr. 9, 04105 Leipzig, Tel.: 0341 2334604; Dienst: 03425 988-110

Stellenangebote

Rechtsanwalt/in, Assessor/in, Referendar/in für nebenberufliche Schulungstätigkeit in Repetitorium in Leipzig und Halle gesucht.

Erfahrung als Dozent/in ist erwünscht. Aufwand - blockweise - 2 Tage/Woche. Kurzbewerbungen bitte an WagnerC@holzhauser.de

Interprofessionelle Partnerschaft mit WP / StB / RA sucht kurzfristig für den Standort Chemnitz weitere Rechtsanwälte (gern auch Berufseinsteiger) für die Fachbereiche

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Erbrecht
- Insolvenzrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht
- Arbeitsrecht
- Wettbewerbsrecht

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 414/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte** als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“

praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind. Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter <http://www.fuesser.de>

Zur Verstärkung unseres Anwaltsteams suchen wir in Chemnitz eine(n) engagierten **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** zur Einstellung in Teilzeit (20 Std./Woche) zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ein breit gefächertes zivilrechtliches Dezeranat, gern auch Berufseinsteiger(in). Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 421/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Rechtsanwälte w/m Bau- & Vergaberecht Standort Chemnitz

Unser Name steht für die Kompetenz einer der großen wirtschaftsberatenden Sozietäten in Deutschland. Über 180 spezialisierte Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare vertreten die Interessen nationaler und internationaler Mandanten. Dazu zählen mittelständische und große Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistung, aber auch Verbände, öffentliche Körperschaften sowie anspruchsvolle Privatkunden. Wachsen Sie mit uns.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir unternehmerische und am Projekterfolg orientiert denkende Kolleginnen und Kollegen – mit oder ohne Berufserfahrung – die Spaß an der anwaltlichen Arbeit und Interesse an einer Rechtsberatung auf höchstem Niveau haben. Sie sollten Freude daran haben, an großen Vergaben der öffentlichen Hand auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite mitzuarbeiten und sich für den Projekterfolg einzusetzen.

Eine Spezialisierung im Vergaberecht und/oder im (Privaten) Baurecht sind gewünscht, allerdings nicht erforderlich. Sie haben hohe juristische Kompetenz und eine ausgesprochene Neigung für die genannten Fachgebiete. Die Positionen möchten wir kurzfristig besetzen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. T +49(0)211 600 55-381, b.ramlau@heuking.de, www.heuking.de



DR. BROLL · DR. SEID · KAUFMANN & PARTNER
 STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

Größere renommierte überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sucht für ihren Standort in Dresden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/en motivierte/en

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit Prädikatsexamina sowie besonderen Interessen und Kenntnissen in den Fachbereichen Bau- und Architektenrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Wir sind eine fachlich diversifizierte und hoch qualifizierte Kanzlei mit Wachstumsperspektiven im rechtlichen und steuerlichen Bereich. Weitere Informationen über uns erhalten Sie unter www.bskp.de.

Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Bernd Morgenroth in Dresden.

Kanzlei: Dr. Broll · Dr. Seid · Kaufmann & Partner
 Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer
 Fetscherstraße 29 in 01307 Dresden
 » Tel: 0351/318900
 » Fax: 0351/3189099
 » @: morgenroth@bskp.de
 » I: www.bskp.de

Wir sind eine junge und dynamische Sozietät von Rechtsanwälten. Unsere Kernkompetenz liegt im Wirtschaftsverwaltungsrecht und in der Beratung von Unternehmen mit Bezug zur öffentlichen Hand. **Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Einstellungstermin einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.**

Gesucht werden Berufseinsteiger oder Rechtsanwälte mit Berufserfahrung bis zu drei Jahren. Wir erwarten von Ihnen hervorragende Examina, eine wissenschaftliche und zugleich strategische Herangehensweise an Mandate und unternehmerisches Denken. Eine abgeschlossene oder unmittelbar vor dem Abschluss stehende Promotion ist willkommen. Der volle Einsatz für den Mandanten, Fähigkeit zur Teamarbeit und die Fähigkeit, sich auch in komplexe Materien qualifiziert einzuarbeiten, sind für uns unverzichtbar. Sie erwartet eine modern eingerichtete Kanzlei mit einer anspruchsvollen Tätigkeit.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Braun & Riese Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Dr. Christian Braun, Messehaus am Markt · Markt 16, 04109 Leipzig, Telefon: (03 41) 22 47 98 – 0, E-Mail: info@braun-rieske.de

Schultze Rechtsanwälte ist eine auf das Immobilienverwaltungsrecht (WEG-Recht, Mietrecht, Baurecht) spezialisierte Kanzlei. **Zum 1.8.08 suchen wir eine/n Rechtsanwältin / Rechtsanwalt für**

das Referat „Mietrecht“ mit dem Bestreben, in kurzer Zeit den Fachanwaltstitel für WEG- und Mietrecht zu erwerben. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Schultze Rechtsanwälte, Simsonstr. 9, 04107 Leipzig oder vorzugsweise per e-mail an schultze@kanzlei-schultze.de.

Wir suchen eine(n) engagierten **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** zur Einstellung in Teilzeit (30 Std./Woche) ab dem 01.05.2008. Vorausgesetzt werden PC-Kenntnisse sowie eine selbständige Arbeitsweise. Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Rechtsgebieten Familienrecht und Erbrecht. Wünschenswert wären erste Berufserfahrungen. Ihr aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Rechtsanwaltskanzlei Riekert & Schmidtke, Lockwitzer Str. 12, 01219 Dresden.

Rechtsanwälte LGK, Hoyerswerda. Wir suchen ab Juni 2008 eine/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** im Bereich FamR/MietR/allg. ZivilR/ SozR. Wir erwarten hohe Fachkenntnisse, verhandlungssicheres und kompetentes Auftreten, die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung und eine selbständige Arbeitsweise. Rechtsanwälte LGK, Kirchstr. 7, 02977 Hoyerswerda, mail: gasterstaedt@lgk-rechtsanwaelte.de

Gut aufgestellte Kanzlei in Leipzig sucht angestellte(n) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** aus ungekündigter Stellung für Betreuungsaufgaben im Bereich mittelständischer Unternehmen in der Landwirtschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Zivil-, Arbeits-, Sozial- und Gesellschaftsrecht. Andreas Felgentreff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Handelsplatz 1 b, 04319 Leipzig, E-Mail: nicklitzsch@kanzlei-felgentreff.de

Wir sind eine auf das Wirtschaftsrecht ausgerichtete, überörtlich tätige Rechtsanwaltssozietät. Im Zuge unseres kontinuierlichen Wachstums suchen wir für unseren Standort Dresden eine/n engagierte/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** für den Bereich Allgemeines Zivilrecht. Sie verfügen über Prädikatsexamina, verhandlungssicheres Englisch in Wort und Schrift und ein überzeugendes Auftreten; erste Berufserfahrungen sind von Vorteil. Sie streben eine eigenverantwortliche juristische Tätigkeit auf hohem Niveau in einem Team spezialisierter Rechtsanwälte an. Dann möchten wir Sie kennen lernen und bitten Sie, uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen zu übersenden: Knauthe Rechtsanwälte, RA Carsten Ullrich, Ostra-Allee 35, 01067 Dresden, ullrich@knauthe.com.

Sie sind viel unterwegs und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE** und Sie sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de
 oder kostenfrei unter **0800 / 238 6776**
 advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

ab
45 €/mtl.
 zzgl. MwSt

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen e.V.
ist Tarifvertragspartei und besetzt zum 01.07.2008 die Stelle als

Rechtsanwaltsfachangestellte/r.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage
unter www.kavsachsen.de.

Tiefenbacher ist eine im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht tätige überregionale Anwaltskanzlei. Weitere Informationen über Tiefenbacher unter www.tiefenbacher.de **Zur Verstärkung unseres Teams in Chemnitz suchen wir eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt für alle Bereiche des Wirtschaftsrechts.** Die Stelle ist für Berufsanfänger und Anwälte mit Erfahrung geeignet. Es erwartet Sie eine interessante Tätigkeit in angenehmer Arbeitsatmosphäre mit den Vorzügen einer etablierten mittelständischen Kanzlei.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung: Tiefenbacher, RA Thomas Beneking, Ulmenstrasse 14, 09112 Chemnitz, E-Mail: beneking@tiefenbacher.de, Tel.Nr. 0371/3822613

Rechtsanwalt (m/w) gesucht. Die Stellenausschreibung richtet sich vor allem an Berufsanfänger mit vertieften Kenntnissen im Arbeits-, Familien- und Insolvenzrecht. Überdurchschnittliche Examensergebnisse sowie eine selbständige Arbeitsweise werden vorausgesetzt. Es besteht von Beginn an unmittelbarer Mandantenkontakt. Geboten werden eine faire Vergütung sowie ein attraktives kleinstädtisches Arbeitsumfeld. Eintrittstermin: Ab sofort. Aussagefähige Bewerbungsunterlagen bitte schriftlich oder per e-mail an RA-Kanzlei Schwarz, Kolpingplatz 6, 02997 Wittichenau bzw. Rechtsanwalt-Helmut-Schwarz@t-online.de

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Tätigkeit am Standort Riesa einer expandierenden überörtlichen Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern **gesucht.** Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Arbeitsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht (ggf. Fachanwaltstitel) sind wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung. Spätere Beteiligung wird angestrebt. Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann und Partner, Ansprechpartner RA Lohse, lohse@bskp.de bzw. 03525/50320.

Nutzen Sie die Ausbildungs- und Karrierechancen einer dynamisch wachsenden und international ausgerichteten Rechtsanwaltsgesellschaft der KPMG:

Rechtsreferendare (m/w) Leipzig für Rechtsanwalts-/Wahlstation oder Nebentätigkeit

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Krüger, Münzgasse 2, 04107 Leipzig, happel@kpmg-law.com, Tel (0341) 22572-541

Görlitzer Rechtsanwaltskanzlei sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **Rechtsreferendare (m/w) sowie -praktikanten (m/w)**. Als ideale/r Bewerber/in haben Sie das 1. Staatsexamen bereits abgelegt und verfügen über einen sicheren Umgang mit dem PC und hohe soziale Kompetenz. Bei uns erhalten Sie eine fundierte praktische Ausbildung mit viel Raum zum kollegialen Austausch. Sie gewinnen einen unmittelbaren Einblick in die Arbeiten eines Rechtsanwalts und können sich aktiv in unser hochmotiviertes Team einbringen. Auch eine spätere Übernahme ist nicht ausgeschlossen.

Aussagekräftige Bewerbungen bitte an: Rechtsanwaltskanzlei A. Ulf Hüttig, Elisabethstraße 1, 02826 Görlitz bzw. rahuettig@kanzlei-huettig.de

Als eine hauptsächlich auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung tätige Wirtschaftskanzlei suchen wir für unseren Standort in **Leipzig** ab sofort eine(n) **Rechtsreferendar/in**. Voraussetzung sind neben einem überdurchschnittlichen ersten Staatsexamen auch - belegbare - Kenntnisse im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Als Referendar/Referendarin werden Sie - neben der klassischen Referendarstätigkeit - u.a. in die Abwicklung von Insolvenzverfahren eingebunden. Hierzu gehören auch die Ermittlung und Durchsetzung insolvenzspezifischer Ansprüche.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Foto an HERMANN RAe WP STB, Prager Straße 34 in 04317 Leipzig oder online an leipzig@hermann-law.com

Wir sind eine seit über zehn Jahren in Dresden ansässige Wirtschaftskanzlei und suchen zur Verstärkung unseres Teams ab sofort eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)**.

Die Stelle ist unbefristet und als Vollzeitstelle (40 Stunden) geplant. Auch eine Teilzeitbeschäftigung (mindestens 30 Stunden) ist denkbar. Voraussetzung für die Einstellung ist eine zumindest einjährige Berufserfahrung. Kenntnisse im Umgang mit RA-Micro wären vorteilhaft. Bewerbungen richten Sie bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden unter **Chiffre 408/2008**.

Wir suchen eine(n) ausgebildete(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit gutem Berufsschulabschluss und möglichst 2 - 3 Jahre Berufserfahrung als Elternzeitvertretung in Vollzeit (40 Stunden/Woche). Das Arbeitsverhältnis ist befristet für den Zeitraum 01.06.2008 - 31.05.2009. Gute Kenntnisse im Mahnwesen, Zwangsvollstreckung, Kostenrecht sowie sichere Beherrschung der EDV/Excel werden vorausgesetzt.

Interessenten wenden sich bitte an: RAe Roller, Linss & von Waldenfels, Bautzner Str. 129, 01099 Dresden, Tel. 0351-816 700, Fax: 816 70 77, E-mail: kanzlei@raeroller.de

Dresdner Rechtsanwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Gesellschafts-, Vertrags- und Arbeitsrecht **sucht** zur Verstärkung ihres Teams **ab sofort eine (n) ausgebildete (n) Rechtsanwaltsfachangestellte (n) mit Berufserfahrung.** Wir erwarten von Ihnen selbstständiges Arbeiten, Flexibilität, Belastbarkeit sowie fundierte Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht sowie im Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsrecht. Einen sicheren Umgang mit der Anwaltssoftware RA-Micro und dem MS-Office setzen wir voraus.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung - gerne auch per E-Mail - kurzfristig an: Rechtsanwaltsgesellschaft Stier GmbH, Bautzner Str. 17, 01099 Dresden oder info@ra-stier.de

Zur Verstärkung unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei in Döbeln suchen wir ab sofort – Vollzeit und unbefristet – eine(n) ausgebildete(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit möglichst mehrjähriger Berufserfahrung. Die Fähigkeit zum selbstständigen

Arbeiten sowie sehr gute Kenntnisse im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht werden vorausgesetzt. Ebenfalls erwartet werden gute Buchhaltungs- und EDV-Kenntnisse, insbesondere dass Sie im Umgang mit RA-Micro bestens betraut sind.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung – gerne auch per Mail - unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen kurzfristig an: Anwaltskanzlei Buschmann Rasser Renner, Niedermarkt 6, 04720 Döbeln, Tel. 03431 / 71 08 02 oder info@anwaeltedoebeln.de

Kanzlei in Leipzig sucht eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit abgeschl. Berufsausbildung sowie Berufserfahrung. Erwartet werden selbst. Arbeiten, sehr gute Kenntn. im Kosten- u. Gebührenrecht, im Mahnverfahren u. Zwangsvollstreckungsrecht sowie in der Rechtschreibung. Sie sollten mit allen berufstypischen Arbeiten u. dem Schreiben nach Phonodiktat vertraut sein. Rechtsanwalt Hans-Dietrich Mewes,

Schützstr. 9, 04179 Leipzig, Tel. 0341/4512401, Fax: 0341/4511472, E-mail: rae.mewes.niekamp@online.de

Anwaltskanzlei in Leipzig (2 Anwältinnen), mit Schwerpunkt Straf- und Familienrecht, sucht **Rechtsanwaltsfachangestellte als Urlaubsvertretung** für zwei Wochen (Ende Juli 2008) Bürogemeinschaft Helweg § Leupold, Kochstraße 1, 04275 Leipzig, Tel.: 0341/30 32 123

Die Partnerschaftsgesellschaft ZIRNGIBL LANGWIESER ist eine renommierte Wirtschaftskanzlei mit Büros in München, Berlin, Frankfurt / Main und Wien.

Für unser Büro im Zentrum von MÜNCHEN suchen wir eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit Organisationstalent und Geschick im Umgang mit Mandanten. Englischkenntnisse sind erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung. Sie werden in einem sehr schönen und modern ausgestatteten Büro in angenehmer Arbeitsatmosphäre

für uns tätig sein.

Unseren Internetauftritt finden Sie unter: www.zl-legal.de.

Auf Ihre Bewerbung freut sich Frau Anke Erler (a.erler@zl-legal.de).

Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Teilzeit auf 400,00 €-Basis mit Berufserfahrung für zivilrechtlich ausgerichtete Einzelanwaltskanzlei **gesucht**. Sie verfügen über fundierte Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, haben Organisationstalent und wenden die Anwaltssoftware RA-Micro (Zwangsvollstreckung, Mahnwesen, Kosten- und Gebührenrecht) und DictaNet sehr sicher an.

Wenn Sie selbstständiges und dienstleistungsorientiertes Arbeiten gewohnt sind, bitte ich um Ihre schriftliche Bewerbung mit Ihrer Gehaltsvorstellung an Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht Christoph Knappe, Geschwister-Scholl-Str. 2, 04425 Taucha.

Unsere zivil- und wirtschaftsverwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht

Die aktuellen Seminare der RAK Sachsen

finden Sie in dieser Ausgabe von
KAMMER aktuell auf Seite 31.

Online-Anmeldung unter
www.rak-sachsen.de
in der Rubrik „Für Mitglieder“.

D61

Beratungs GmbH

Für eine bundesweit tätige Kanzlei suchen wir für den Bereich Arbeitsrecht in **Dresden** zwei**Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m).**

Zu Ihren Aufgaben gehören Mandantenbetreuung, Aktenführung, Postbearbeitung, Fristenkontrolle sowie das komplette Terminmanagement und die Büroorganisation.

Sie haben Berufserfahrung oder suchen nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Ausbildung einen Einstieg ins Berufsleben. Wichtig für unseren Klienten sind sehr gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht, umfassende MS Office Kenntnisse (von Vorteil ist Erfahrung mit Phantasy), perfekte Deutsch-, gute Englischkenntnisse, ein präziser und selbstständiger Arbeitsstil sowie gute Umgangsformen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden sie bitte mit der Kennziffer R2604 an Beate Danko, **D61 Beratungs GmbH**, Königsweg 12, 01326 Dresden, Tel. 0351/8024381. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Unterlagen ist selbstverständlich.zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine berufserfahrene, flexible und belastbare **Rechtsanwaltsfachangestellte**. Sie sollten über ausgezeichnete Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht verfügen. Veriefte RA-Micro- sowie Buchhaltungskennnisse sind zwingend erforderlich. Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift werden vorausgesetzt. Wir erwarten ein freundliches Auftreten und selbstständiges Arbeiten. die Stelle ist zunächst befristet auf 15 Monate.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Braun & Rieske Rechtsanwälte, Messehaus am Markt, Markt 16, 04109 Leipzig, info@braun-rieske.de.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Braun & Rieske Rechtsanwälte, Messehaus am Markt, Markt 16, 04109 Leipzig, info@braun-rieske.de.

Ich suche ab Juni 2008 eine ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte als Elternzeitvertretung, befristet für ein Jahr. Sie sollte einen sehr gut bis guten Berufsschulabschluss, Berufserfahrung, umfangreiche Kenntnisse im Mahnwesen, Zwangsvollstreckung und Kostenrecht besitzen. Wünschenswert sind Abiturabschluss und gute Kenntnisse der AdvoWare-Software.

Bewerbungen bitte an Rechtsanwalt Jens Steinert, Hartensteiner Str. 3 b, 09350 Lichtenstein, Tel. 037204 60862, ste@anwaltskanzlei-steinert.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r mit Berufserfahrung in Voll- u. Gleitzeit als Schwangerschafts- u. Elternzeitvertretung für zivilrechtlich ausgerichtete Einzelanwaltskanzlei zum 11.08.2008 gesucht. Sie verfügen über fundierte Deutschkenntnisse in Wort u. Schrift, haben Organisationstalent u. wenden die Anwaltssoftware RA-Micro (Zwangsvollstreckung, Mahnwesen, Kosten- u. Gebührenrecht) u. DictaNet sehr sicher an.

Wenn Sie selbstständiges u. dienstleistungsorientiertes Arbeiten gewohnt sind,

bitte ich um Ihre schriftliche Bewerbung mit Ihrer Gehaltsvorstellung an Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Arbeits- u. Familienrecht Christoph Knappe, Geschwister-Scholl-Str. 2, 04425 Taucha

RA-Kanzlei in Chemnitz sucht ab 01.07.2008 ein/e engagierte/n qualifizierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Die Stelle ist zweckbefristet **als Elternzeitvertretung** angelegt. Ausgezeichnete Kenntnisse im Kosten-/Gebühren- u. ZV-Recht sowie gute Deutschkenntnisse und freundliches Auftreten wird erwartet.

Aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 15.05.2008 an: Anwälte Kretzschmar & Dr. Schmidt, Annaberger Straße 145, 09120 Chemnitz oder Bewerbung@Kanzlei-in-Chemnitz.de

Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten, Schuljahr 2008/2009, gesucht; guter Ausdruck in Wort und Schrift Bedingung; Schreibmaschinenkenntnisse (10-Fingersystem flüssig) erwünscht; Schulabschluss: Realschule oder Abitur.

Bewerbung an: RA Franz Leyser, Budapeststraße 5, 01069 Dresden

Ausbildungsplatz Rechtsanwaltsfachangestellte(r)

Wir suchen für unsere Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei in Pirna ab 01.08.2008 eine(n) Auszubildende(n) zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n).

Sie haben Ihr Abitur oder Ihre Realschule gut oder sehr gut abgeschlossen, besitzen sehr gute Mathematik- und Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse in Word und Excel. Sie sind teamfähig, kommunikativ, aufgeschlossen und haben höfliche Umgangsformen.

Sind Sie außerdem engagiert und in der Lage, exakt zu arbeiten, dann senden Sie

uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen. Kanzlei Schöne & Langer, z. H. Hr. Schöne oder Hr. Langer, Siegfried-Rädel-Str. 40, 01796 Pirna oder per Mail: info@schoene-langer.de

Überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten sucht für ihren Standort in Eilenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Auszubildende/n -auch 2. Lehrjahr. Sie/er sollte gute Rechtschreibkenntnisse vorweisen können. Wir erwarten des Weiteren selbstständiges und engagiertes Arbeiten und gute Umgangsformen.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, übersenden Sie bitte ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an Rechtsanwälte König, Strässer & Partner GbR, Am Anger 29, 04838 Eilenburg

Leipziger Bürogemeinschaft sucht Auszubildende für das Ausbildungsjahr 2008/2009. Wir erwarten gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse, hohe Motivation sowie ein freundliches und sicheres Auftreten. Schreibmaschinenkenntnisse sind von Vorteil. Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte an: Kanzlei Stolzenburg & Tust, Kurt-Eisner-Str. 43, 04275 Leipzig**Wir suchen für das Ausbildungsjahr 2008 eine/n aufgeschlossene/n und engagierte/n Auszubildende/n für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.** Sie/Er sollte sehr gute Rechtschreibkenntnisse vorweisen können. Des Weiteren werden gute Umgangsformen, Einsatzbereitschaft sowie Freude am Umgang mit Menschen vorausgesetzt. Geforderter Bildungsabschluss: Abitur (Deutsch: Note 2, Mathematik: Note 3).

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an: Rechtsanwälte Hümmerich & Bischoff, Bautzner Straße 113, 01099 Dresden.

Anwaltskanzlei in Leipzig sucht Auszubildende/n für die Ausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten. Sie sollten über Abitur und sehr gute Rechtschreibkenntnisse verfügen. Rechtsanwalt Hans-Dietrich Mewes, Schützstr. 9, 04179 Leipzig, Tel. 0341/4512401, Fax: 0341/4511472, E-mail: rae.mewes.niekamp@online.de**Wir bilden aus!**

Wir sind eine in Leipzig ansässige Rechtsanwaltssozietät mit fünf Fachan-

waltsausrichtungen. Wir stellen sowohl an die Rechtsanwaltskollegen als auch an das gesamte Büroteam höchste Anforderungen an den aktuellen Aus- und Weiterbildungsstand. Die Ausbildung von Nachwuchskräften ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Wenn Sie sich für eine Ausbildung **zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten** entschieden haben und hohe Ansprüche an sich selbst stellen, bewerben Sie sich bitte schriftlich bei:

Franz & Häberer Rechtsanwälte, Herr Christof Franz, persönlich/vertraulich, Otto-Schill-Straße 4, 04109 Leipzig

Rechtsanwalt aus Eilenburg sucht ab sofort eine/n Auszubildende/n zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an Rechtsanwalt Steffen Senger, Am Anger 21, 04838 Eilenburg, Telefon: 03423/750537.

Stellengesuche

Einzelanwalt (WirtschaftsR, IT-Recht, GewRS+UrhR) sucht inf. ggw. Kanzleiverlegung nach Dresden Kollegen, die ihre Mandate/Rechtsfragen/Projekte extern (mit-) bearbeiten/prüfen lassen wollen (+/- 70km um Dresden, ca. 10-20h/Woche), evtl. später engere Kooperation; Kontakt: Dr. Schneider, anwalt@ra-schneider-online.de, www.ra-schneider-online.de

Rechtsanwältin mit weitreichender und langjähriger Erfahrung auf den Gebieten des Arbeits- und Zivilrechts, insbesondere des Privaten Baurechts, Kauf- und Werkvertragsrechts, Miet- und Grundstücksrechts sucht Mitarbeit in Kanzlei in Dresden und Umgebung, gegebenenfalls auch in Teilzeit. Kontakt bitte an: recht-ra@web.de

Rechtsanwältin (32 J.), 2 sächs. Examen (7,2 u. 8,5 Pkt), 6 Jahre Berufserfahrung überwiegend im Insolvenz-, Gesellschafts-, Arbeits- und Zivilrecht sucht ab sofort neue Herausforderung, auch als freie Mitarbeiterin. gerit.hetze@gmx.de oder 0179 2235897

Volljuristin (30) mit ersten Erfahrungen im Verwaltungs-, Umwelt- und Zivilrecht sucht Anstellung in Kanzlei, Unternehmen oder Verein. Ausbildungsschwerpunkte Besonderes Verwaltungsrecht / Raumordnungs-, Landesplanungs-, Straßen- und Wegerecht. Bevorzugt im

Raum Dresden im Bereich Öffentliches Recht, aber nicht Bedingung. Möglichkeit zur Spezialisierung willkommen, gern auch Sozialrecht / Bau- und Architektenrecht.

Kontakt: Juristin.Dresden@web.de oder 0175 - 5237320

Volljuristin (28) mit zwei sächsischen Staatsexamina (6,72 und 6,25, Wahlfach Steuerrecht) sucht Anstellung in Kanzlei oder Unternehmen im Raum Leipzig oder Chemnitz, in Voll- oder Teilzeit. Mein Interessengebiet ist Steuerrecht, könnte mir aber gut vorstellen in anderen Bereichen tätig zu sein. Ich kann mich in kurzer Zeit in komplexe Sachverhalte und unbekannte Rechtsmaterien einarbeiten, bin entscheidungsfreudig und verfüge über eine selbständige Arbeitsweise.

Kontakt: caro612@web.de

Vielseitig interessierter **RECHTSREFERENDAR** und Bankkaufmann (28 Jahre, 1. Bayerisches Staatsexamen: Note „vollbefriedigend“ - nach 8 Semestern), sucht für die Absolvierung der Pflichtwahlstation eine Rechtsanwaltskanzlei im Raum Vogtland, die sich bei dieser Gelegenheit einen Mitarbeiter für eine längerfristige und perspektivische Zusammenarbeit aufbauen möchte. Selbstsicheres Auftreten, überdurchschnittliches Engagement, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und sauberes Arbeiten sind dabei eine Selbstverständlichkeit. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 417/2008**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Gelernte **Rechtsanwaltsfachangestellte** (26 Jahre), alleinerziehend. Suche Festeinstellung in Leipzig. Verfüge über allgemeine Bürokenntnisse, Erfahrung mit dem Anwaltsprogramm LawFirm sowie mit dem Programm InsO-Manager. Kontakt: Tel. 0176/21318730 oder missilein23@web.de

Junge (22 Jahre), engagierte und zuverlässige Auszubildende mit Abitur im 3. Lehrjahr sucht ab 14.07.2008 eine **Festanstellung als Rechtsanwaltsfachangestellte** in einer Kanzlei in DD od. Heidenau. Verfüge neben den berufstypischen Fachkenntnissen über gute EDV-Kenntnisse (RA-Micro, ReNoStar, Office).

Julia Jonas, Großenhainer Str. 128, 01129 Dresden, 0173-8724659

Anzeigenpreisliste 2008 KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

• bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €

• unter Chiffre

für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o. ä.). Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team

Sekretärin (50 J.) mit langjähriger Berufserfahrung z.Zt. in Steuerkanzlei in ungekündigter Stellung tätig, sucht neue Festanstellung im Raum Meißen, DD. Alle berufstypischen Tätigkeiten wie z.B. Postbearbeitung, Termin- und Fristenkontrolle, Mandantenbetreuung, Aktenverwaltung, Schreiben nach Phonodiktat und der Umgang mit EDV (Word, Datev, Outlook) sind mir vertraut. Kontakt unter 0177/3363484 oder FISCHER-HANDEL@t-online.de

Rechtsanwaltsfachangestellte (30 J., Ausbildung Sachsen) in ungekündigter Stellung sucht neue Festanstellung im Raum DD, Rdbl, Mei. Selbständiges Fertigen von Schriftsätzen, Fristenkontrolle, Postbearbeitung, Gebührenabrechnung nach RVG (+BRAGO), Mahnwesen + Zwangsvollstreckung, Mandantenbetreuung sowie Schreiben nach Phonodiktat umfassen mein Aufgabengebiet. RA-Micro + EDV-Kenntnisse sind vorhanden. Mich zeichnet u. a. Zuverlässigkeit, Ge-

wissenhaftigkeit und Belastbarkeit aus. Kontakt unter: tolka@web.de

Ich unterstütze Sie kurz- oder langfristig, zeitlich flexibel und zuverlässig als selbständig tätige Rechtsanwaltsfachangestellte durch Übernahme sämtlich anfallender Tätigkeiten. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme. Mit freundlichen Grüßen Jeannette Döhler info@m4business.eu

Arbeitsstau? Auf Selbständigenbasis arbeitende engagierte **RA-Fachangestellte** mit 14jähriger Berufserfahrung u. fundierten Kenntnissen in ZV, Buchhaltung, Gebührenberechnung, Mahnwesen u. Verfassen von Schriftsätzen hat noch freie Kapazitäten (Einsatz auch abends u. am WoEnde möglich). Beste RA-Micro u. MS-Office-Kenntnisse vorhanden. Kontakt: Frau Petasch Tel. 0351/8599638 bzw. 0171/2347981, RA-Fachangestellte@gmx.de

Löbauer Rechtsanwaltskanzlei sucht für die Zeit ab August/September 2008 (Vollzeit)eine(n) ausgebildete(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n)/Bürovorsteher(in). Die Bewerber sollten möglichst über einige Berufserfahrung verfügen und fundierte Kenntnisse im Kosten - und Gebührenrecht, Mahnwesen sowie Zwangsvollstreckungsrecht besitzen. Selbstständiges engagiertes Arbeiten werden vorausgesetzt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Donath & Küllertz, Neumarkt 1, 02708 Löbau oder per E-Mail an info@anwalt-loebau.de



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
01099 Dresden
Glacisstraße 6

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin
Jana Frommhold,
Geschäftsführung
Ausbildungsbeauftragte
0351-31859 28



Rechtsanwältin
Dr. Sandy Weickert
Referentin,
Zulassungswesen
0351-31859 26



Oliver Stumm,
Referent,
Referendarausbildung,
Berufsrecht/Beschwerden
0351-31859 43



Rechtsanwältin
Bianca Sliwinska,
Referentin, Berufsrecht/
Beschwerden
0351-31859 44



Rechtsanwalt
Tobias Grund,
Ausbildungsplatzentwicklung,
Projekt „Berufsstart ReFA“
0351-31859 31



Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung
Buchstaben A-L
0351-31859 25



Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21



Daniela Hielscher
Buchhaltung
0351-31859 23



Kathleen Kretzschmar
Sachbearbeitung/
Ausbildung,
0351-31859 27



Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung Buchstaben M-Z
0351-31859 29



Gabriele Jäger
Empfang
Sachbearbeitung/
Beschwerden
0351-31859 0

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 590, Fax.: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de, Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH, www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 03/2008: 01.09.2008



Als Rechtsanwalt
betreuen Sie
Ihre Mandanten

ERFOLGREICH

sind Sie auch als Kanzleichef.
Denn mit der DATEV-Software
für Ihre Kanzlei haben Sie
Akten, Abläufe und Finanzen
jederzeit im Griff.

Mit DATEV-Software für Kanzleiorganisation und Controlling führen Sie Ihre Kanzlei auch unternehmerisch erfolgreich. Denn die Software standardisiert und beschleunigt die internen Arbeitsabläufe. Und sie versorgt Sie jederzeit mit den aktuellen Daten. Zur Ertragslage der Kanzlei ebenso wie zum Aktenstatus und zu Fristen. So können Sie das Haftungsrisiko minimieren und sich ganz auf Ihre wichtigste Aufgabe konzentrieren – die anwaltliche Betreuung Ihrer Mandanten. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283872.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Handbuch Arbeitsstrafrecht

Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko

hrsg. von Professor Dr. Dr. Alexander Ignor, Rechtsanwalt in Berlin, und Professor Dr. Stephan Rixen, Universität Kassel

2008, 2. Auflage, 828 Seiten, € 78,-; ISBN 978-3-415-03834-9



»Es ist das Verdienst der Herausgeber Ignor und Rixen, dass sich Rechtsanwender die straf- und bußgeldrechtlichen Aspekte des Arbeits- und Sozialrechts jetzt nicht mehr aus Einzeldarstellungen zusammenklauen müssen. [...]

Die zehn Autoren, größtenteils Richter und Rechtsanwälte, bedienen sich einer klaren, direkten Sprache und nutzen für die Erläuterung der Vorschriften Checklisten, Tabellen und Prüfungsschemata. Sie beschreiben

die Entscheidungspraxis verschiedener Ordnungsbehörden [...] und weisen auf typische Fehler in Bußgeldbescheiden hin.

Für Rechtsanwälte und Strafverteidiger, die sich auf dieses Fachgebiet spezialisiert haben, ist dieses Handbuch ein wichtiges und hilfreiches Instrument, um in der Flut der Vorschriften den Boden unter den Füßen zu behalten.«

Melanie Amann in F.A.Z. vom 10.03.2008, Nr. 59, Seite 12

5908

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Die aktuellen Seminare der RAK Sachsen

finden Sie in dieser Ausgabe von
KAMMER aktuell auf Seite 31.

Online-Anmeldung unter
www.rak-sachsen.de
in der Rubrik „Für Mitglieder“.